

Gemeinde Merzen, Hauptstraße 31, 49586 Merzen

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6.3 - Planung
Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Der Bürgermeister
Hauptstraße 31, 49586 Merzen

Telefon 05466 363
Telefax 05466 684

www.merzen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag, 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schreiben vom 24.05.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
RROP Neu / Bu

Datum
11.07.2023

Ansprechpartner
Stefanie Busch
05465 201-68
busch@neuenkirchen-os.de

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück, Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 NROG für den Entwurf vom 25.05.2023, hier: Stellungnahme der Gemeinde Merzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) durch den Landkreis Osnabrück und möchte innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist die nachfolgenden

Einwendungen

im Zusammenhang mit der Neuaufstellung geltend machen:

I. Rechtsgrundlage und Verfahrensablauf

Der Landkreis Osnabrück ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen. In diesem sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 S. 1 ROG). Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 ist am 09.04.2005 in Kraft getreten und tritt nach § 5 Abs. 7 S. 1 NROG nach 10 Jahren außer Kraft, soweit nicht vom Träger der Regionalplanung gemäß § 5 Abs. 7 S. 3 Nr. 2 NROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung öffentlich bekannt gemacht werden.

Kreissparkasse Bersenbrück
IBAN DE27 265 515 400 034 000 349
BIC NOLADE21BEB

VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück
IBAN DE16 265 679 430 181 170 300
BIC GENODEF1NOP

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE79 280 200 505 621 550 200
BIC OLBODEH2XXX

¹ Volksbank Osnabrücker Nordland eG
IBAN DE75 265 669 390 010 632 100
BIC GENODEF1MRZ

Einen Tag vor Fristablauf, nämlich am 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung mit den allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes will der Landkreis Osnabrück die Raumordnung an geänderte Rahmenbedingungen anpassen und zukunftsfähig machen.

Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist das Landes-Raumordnungsprogramm. Aus Letzterem ist das Regionale Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Das Landesraumordnungsprogramm wurde 2008 bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert.

Die Auslegung der Planunterlagen zum Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgte im Zeitraum vom 25.05. bis zum 26.06.2023 mit der Vorgabe, Einwendungen innerhalb einer Frist bis zum 12.07.2023 abzugeben.

II. Grundsätzliche Einwendungen

Die nachfolgenden Einwendungen sind grundsätzlicher Natur und stehen bereits der Rechtmäßigkeit des neuerlichen Entwurfes entgegen. Hierzu im Einzelnen:

1.

Die mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm verbundenen Vorgaben verstoßen gegen Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Art. 28 Abs. 2 GG umfasst die sogenannten "Gemeindehoheiten" (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 28 Abs. 2, Rn. 57). Zu diesen "Gemeindehoheiten" zählt auch die Planungshoheit über das Gemeindegebiet (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.12.1989 zum Az. 4 C 36/86-zitiert nach Juris). Die Planungshoheit gewährleistet den Gemeinden die Befugnis zum Beispiel im Rahmen der Bauleitplanung die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets grundsätzlich nach eigenen Vorstellungen zu steuern und zu gestalten. Durch die Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Gemeindegebiets treffen können muss. Dies betrifft insbesondere alle Pläne zur Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten. Das zentrale Mittel für die Gestaltung der Entwicklung und damit zentraler Ausdruck der Planungshoheit sind die Bauleitpläne. Erster Ansatzpunkt dafür ist das Baugesetzbuch, das den Gemeinden als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie die Kompetenz zum Erlass von Bebauungsplänen einräumt (vergleiche §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 BauGB). Ihr Erlass betrifft gleichzeitig auch die Satzungshoheit (vergleiche Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 28 Abs. 2, Rn. 59 mit weiteren Nachweisen).

Demgegenüber beinhaltet § 7 Abs. 1 S. 1 ROG die Aufgabe des Trägers der Regionalen Raumordnung, mithin des Landkreises Osnabrück, für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (vergleiche § 7 Abs. 1 S. 1 ROG).

Der vorgenannten Aufgabe ist der Landkreis Osnabrück mit dem neuerlichen Entwurf nicht gerecht geworden. Das Gegenteil ist der Fall. Die mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Festsetzungen sind bereits soweit konkretisiert, dass für die aus Art. 28 Abs. 2 GG vorgesehene Planungshoheit der Gemeinde kein Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Damit übernimmt der Landkreis Osnabrück eine nach Verfassungsrecht den Gemeinden obliegende Aufgabe und weicht insoweit von der gesetzlichen Rechtsgrundlage gänzlich ab. Der Landkreis Osnabrück verkennt damit Inhalt und Reichweite der über § 7 Abs. 1 S. 1 ROG vorgegebenen Zielrichtung.

2.

Die mit der Auslegung erfolgte Bekanntmachung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist verfahrensfehlerhaft.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 ROG waren der Entwurf des Raumordnungsplanes und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 ROG Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei war unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können.

Eine strategische Umweltprüfung wurde bei der Aufstellung des hier gegenständlichen Regionalplans durchgeführt, sodass § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG anzuwenden waren. Die Bekanntmachung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 1 S. 3 ROG an den Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen.

Der Begriff Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 S. 1 ROG Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020 zum Az. 4 BN 55.19-zitiert nach Juris). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie als aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann.

Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.06.2021 zum Az. 4 BN 50.20-zitiert nach Juris). Der Begriff der Stellungnahme erfasst daher neben der schriftlichen Stellungnahmeform der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Raumordnungsplänen wegen ihres großen räumlichen Umgriffs die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei, ist abzulehnen. Eine solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Mindestanforderungen unterschreiten. Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.

Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung waren gemäß § 74 Abs. 3 UVPG weiter anzuwenden, weil der Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung nach § 33 UVPG vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2015, festgelegt worden war. Nach § 14i Abs. 1 UVPG gelten für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung die Regelungen des § 9 Abs. 1-1b UVPG entsprechend. Daher hatte das Teilnahmeverfahren nach § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4-7 VwVfG zu genügen. Nach § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus der in § 9 Abs. 1 S. 3 UVPG angeordneten entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift ergab sich demnach, dass für jedermann die Möglichkeit bestanden haben muss, sich schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsverband oder den Auslegungsbehörden zum Entwurf des Plans oder und zum Umweltbericht (vergleiche § 14i Abs. 3 S. 1 UVPG) zu äußern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 16 UVPG die erforderliche strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchzuführen war und in § 10 Abs. 1 ROG nicht gesondert auf § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG verwiesen wurde. Eines solchen gesonderten Verweises bedurfte es nicht, weil die Regelung des Abschnitts über die Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14e S. 1 UVPG, mithin auch § 14i Abs. 1 UVPG die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen enthielten, die auch im Rahmen der bereichsspezifischen Umweltprüfung im Raumordnungsrecht Anwendung fanden (vergleiche Landmann/Roma, Umweltrecht, Stand 85, UVPG, § 14e Rn. 3).

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes eines Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 S. 3 ROG erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2021 zum Az. 10 A 20.19-zitiert nach Juris). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken. Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, den an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (vergleiche analog zur Bauleitplanung, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.07.1984 zum Az. 4 C 22.80-zitiert nach Juris). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen erhalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger vor der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.).

Eine irreführende Einschränkung liegt unter anderem dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass bestimmte Formen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stellungnahme nicht zulässig, insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründet die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.06.2020, a. a. O.). Der Landkreis Osnabrück hat die Bekanntmachung vom 15.05.2023 mit einem solchen einschränkenden Zusatz versehen.

Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung fehlerhaft gemacht. Die Beteiligungsverfahren sind zum Ende der Bekanntmachung aufgeführt. Der Landkreis hat die Beteiligungsverfahren auch näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung des Beteiligungsverfahrens vermittelt nach Auffassung der Rechtsprechung den Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Aus der Sicht eines verständigen Lesers hat der Landkreis Osnabrück das Online-Beteiligungsverfahren als die von ihm präferierte Beteiligungsform gekennzeichnet und die von ihm weithin akzeptierten Stellungnahmeformen vollständig aufgeführt. Hierbei hat er die Stellungnahme zur Niederschrift nicht in die Reihe der zulässigen Beteiligungsformen aufgenommen. Schon hierdurch besteht die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sehen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben. Die vorgenannte Verletzung von § 10 Abs. 1 S. 3 ROG ist auch beachtlich. Ein Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG liegt damit vor.

Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich. Da der Regionalplan bereits wegen der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung unwirksam ist, kann dem Grunde nach sogar schon dahinstehen, ob und gegebenenfalls aus welchen weiteren Gründen der Regionalplan unwirksam ist (vergleiche Sächsisches OVG, Urteil vom 11.05.2023 zum Az. 1 C 72/20-zitiert nach Juris).

3.

Der Regionale Raumordnungsplan entspricht im Hinblick auf die Ausweisung der Windvorranggebiete nicht der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18.05.2020 zum Az. 12 KN 243/17; Urteil vom 25.10.2018 zum Az. 12 LB 118/16; 12 KN 38/17 mit weiteren Hinweisen-zitiert nach Juris) muss eine nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung eine anhand der Begründung/Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares (vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 23.01.2014 zum Az. 12 KN 285/12-zitiert nach Juris) schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergieanlagen aufzeigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.04.2013 zum Az. 4 CN 2/12; Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1/11-zitiert nach Juris, der sich das Niedersächsische OVG angeschlossen hat (vergleiche Niedersächsisches OVG, Urteil vom 14.05.2014 zum Az. 12 KN 29/13-zitiert nach Juris), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzeptes in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.03.2004 zum Az. 4 CN 4/03-zitiert nach Juris). Harte Tabuzonen sind eine Abwägung zwischen den Belangen der Windener-

gienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB bzw. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG) entzogen.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2008 zum Az. 4 CN 2/07-zitiert nach Juris).

Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wird, anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in der Planung eingestellt hat (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012 zum Az. 4 CN 1/11-zitiert nach Juris).

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihren konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch gerecht wird.

Die Selektion unter den Potenzialflächen ist allerdings nicht auf eine solch relative Eignungsbeurteilung dieser Potenzialflächen unter allen noch nicht berücksichtigten, aber berücksichtigungsbedürftigen Gesichtspunkten beschränkt. Vielmehr kann es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten sein, vorab solche Potenzialflächen auszuschließen, auf denen „die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern zu hoch“ ist (vergleiche Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 12.06.2019 zum Az. 12 MN 26/19-zitiert nach Juris). Denn zum Ordnungskonzept einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie mit Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB - wie hier - gehört es, dass sich die Windener-

gienutzung in den beabsichtigten Sondergebieten gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen muss (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.04.2021 zum Az. 4 BN 69/20-zitiert nach Juris).

Danach eignet sich nicht schon jede (hinreichend große), nicht zu den harten und weichen Tabuflächen gehörende Potenzialfläche ohne Weiteres als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Vielmehr müssen, insbesondere bei erkennbaren Unsicherheiten über etwaige (noch) nicht zu einem harten Tabu erstarkte, jedoch der Windenergienutzung gleichwohl entgegenstehende (potentielle) Hindernisse, diese Hindernisse nach Umfang und Wahrscheinlichkeit möglichst aufgeklärt und sodann abgewogen werden.

Die Möglichkeit, unter Verweis auf die Gesamtgröße eines Vorranggebietes nicht - und Mindereignungen darin enthaltener Teilflächen hinzuzunehmen, sind rechtliche Grenzen gezogen (vergleiche dazu im Einzelnen: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 08.02.2022 zum Az. 12 KN 51/20-zitiert nach Juris). Hilfsweise muss bei einer verbleibenden Unsicherheit zumindest der materiellen Abwägung nach § 7 Abs. 2 und 7 ROG Rechnung getragen werden. Denn der Träger der Regionalplanung ist verpflichtet, die für die Planung bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vergleiche für die Bauleitplanung: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21.09.2022 zum Az. 12 KN 43/22-zitiert nach Juris).

Gemessen an diesen Maßstäben sind die Eignungen der Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus den nachfolgenden Gründen jedenfalls fehlerhaft bewertet und ausgewiesen worden.

Auffällig ist zunächst, dass im Rahmen der Erstellung des vorgenannten Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht etwa der von der Rechtsprechung vorgegebene Vorgehensweise gefolgt wurde, sondern als Ausgangspunkt die Vorgabe zur Ausweisung eines Teilflächenziels von 1,01 % der Landkreisfläche. Nur so ist zu erklären, dass in Teilen lediglich "Potenzialsplitter" für die Windenergie ausgewiesen wurden, die im Übrigen im Rahmen der eigenen Gemeindeplanung längst ausgeschlossen wurden. Demgegenüber sind Vorranggebiete nicht berücksichtigt, die bereits von den Kommunen für die Windenergienutzung vorgesehen wurden. Hintergrund hierfür ist wiederum, dass es der Landkreis versäumt hat, entsprechende Potenzialflächen bei den jeweiligen Kommunen abzufragen.

Auffällig ist weiter, dass insbesondere die Kommunen im Nordkreis (Stadt Bramsche, Samtgemeinden Fürstenau, Artland, Bersenbrück und Neuenkirchen) im Rahmen der Ausweisung von Windvorranggebieten im hohen Maße belastet werden, während dies für den Südkreis nicht gilt. Bedenklich ist hierbei insbesondere, dass gerade die Kommunen im Nordkreis die Flächenvorgaben mit teilweise 4 % und drüber an der kommunalen Fläche im Hinblick auf die Vorgabe des Landes Niedersachsen bereits "übererfüllen".

Die in der Begründung genannte Analyse einer vom Fraunhofer-Institut und Bosch und Partner erarbeiteten Studie mit dem Titel "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" sowie die vom Land Niedersachsen genannte Untersuchung "Windpotenzialstudie Niedersachsen" wurden nicht mit ausgelegt. Dementsprechend kann auch zum Inhalt bzw. zu der Frage, ob die dort aufgeführten Ergebnisse zutreffend oder unzutreffend im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms umgesetzt wurden oder nicht, nicht beantwortet bzw. hierzu keine Stellung genommen werden.

Auch die Regelungen hinsichtlich des Schutzes und der Berücksichtigung des Waldanteils im Verhältnis zur Windkraft ist weder nachvollziehbar, noch im Hinblick auf die Normangabe zutreffend. Auffällig ist zunächst, dass der Waldanteil des Landkreises Osnabrück unterhalb des Landes und des Bundesdurchschnitts liegt. Hierdurch bedingt wäre dem Grunde nach eine Zielsetzung mit der Erhöhung des Waldanteils und ein besonderer Schutz zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall.

4.

Das Regionale Raumordnungsprogramm verstößt schlussendlich auch gegen das Abwägungsgebot aus § 7 ROG.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind. Aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter ergibt sich die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung.

Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht zu kleinteilig zusammengestellt zu werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.02.2016 zum Az. 4 BN 37.15-zitiert nach Juris).

Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Abwägungsgebot nicht zu beanstanden, wenn die Maßstäbe der Abwägung ebenenspezifisch bestimmt werden und

dem Plangeber einer höherstufigen Planung ein größerer administrativer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

Die an die Abwägung zu stellenden Anforderungen werden dadurch begrenzt, dass es sich bei den Raumordnungsplänen lediglich um rahmensetzende Planungen handelt; die detailscharfe Maßnahmenplanung ist der Fachplanung vorbehalten. Abschließend abgewogen muss ferner nur der nachfolgende Planungsentscheidungen bindende, raumordnerische "Zielkern" sein, während der "Zielrahmen" der Konkretisierung durch nachfolgende Planungsentscheidungen überlassen bleibt. Die raumordnerische Abwägung ist deshalb keine "erschöpfende" Abwägung (vergleiche Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 15.07.2002 zum Aktenzeichen VF.10-VII-00-zitiert nach Juris).

Der "Zielkern" ist von anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Er kann nicht durch Abwägung überwunden werden. Demgegenüber unterliegt der raumordnerische Rahmen einer Zielfestlegung einer konkreten planerischen Ausgestaltung auf nachfolgende Planungsebenen, sodass bei dieser konkreten Ausgestaltung eine abwägende Entscheidung auf der nachfolgenden Planungsebene möglich ist.

Bei der planerischen Abwägung wird zwischen 3 Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen strukturplanerischen Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine "richtige" Planungsentscheidung, d. h. eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung berührten Belange so zueinander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt.

Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrem objektiven Gewicht proportional sein muss.

Dabei kommt die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das "Nadelöhr", durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 03.05.2022 zum Az. 11 D 135/20.NE-zitiert nach Juris).

Diesen Maßstäben genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht.

Ein offenkundiges Abwägungsdefizit liegt schon darin vor, als dass nicht alle Gemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumprogramm aufgefordert wurden. So wurden zwar die Samtgemeinden angeschrieben (teilweise auch mit erheblicher Verspätung), eine Ermittlung bei den jeweiligen Gemeinden, die Träger der Bauleitplanung sind, erfolgte jedoch nicht.

Auffällig ist, soweit Planungsabsichten abgefragt wurden, in großen Teilen veraltete Flächennutzungspläne im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes verwendet wurden, ohne die jeweiligen Änderungen hierzu zu beachten oder aber anzufordern. Auch hierdurch ist ein Abwägungsdefizit bedingt. Sowohl die Systematik zur Begrenzung des Flächenverbrauches wie auch die Zuordnung entsprechender Flächenverbräuche zu den einzelnen Kommunen sind in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. So werden beispielsweise Kommunen, die bislang wenig Flächen entwickelt haben, in geringem Maße die Möglichkeit zugewiesen, Flächenverbräuche für die Bauleitplanung zu verwenden.

Demgegenüber werden Kommunen, die bereits im hohen Maße im Rahmen der Bauleitplanung Flächen entwickelt haben, die Möglichkeit eingeräumt, hohe Flächenverbräuche zu bewerkstelligen. Das Gegenteil müsste der Fall sein. Einer Kommune, die bislang von der Möglichkeit zur Entwicklung von Flächen wenig unternommen hat, muss die Möglichkeit geschaffen werden, im höheren Maße Flächenverbräuche vorzunehmen, als Kommunen, die hiervon bereits im großen Umfang Gebrauch gemacht haben.

Darüber hinaus wird bei der Zuordnung der Flächenverbräuche lediglich die Fläche einer jeden Kommune berücksichtigt. Unbeachtet bleibt hier die Einwohnerzahl. So bleibt - am Beispiel Quakenbrück - unbeachtlich, dass bei im Verhältnis kleiner Fläche der Stadt demgegenüber eine hohe Anzahl von Einwohnern besteht. Da sich die Notwendigkeit von Flächenausweisungen unter anderem auch an der Einwohnerzahl orientiert, ist auch dieser Faktor mit einzubeziehen. Die Nichtberücksichtigung ist ermessensfehlerhaft.

Auffällig ist weiter, dass bisherige Vorsorgegebiete nunmehr zu Vorranggebieten erklärt werden sollen, was zur Folge hat, dass Teillösungen im Zusammenhang mit beabsichtigten Bauleitplanungen, mithin beispielsweise Ausweisung eines Wohn- oder Gewerbegebietes, rechtlich nicht mehr möglich sein werden. Dies wiederum greift faktisch direkt in die Planungshoheit einer jeden Kommune ein. Eine solche Begrenzung der Planungshoheit "durch die Hintertür" ist weder rechtlich hinnehmbar, noch vom Gesetzgeber und der Zielsetzung gedeckt.

Auffällig und falsch ist schließlich auch, dass auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem LROP in den Entwurf des RROP fehlerhaft erfolgt ist. So ergibt sich aus der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen vom 17.03.2022, dass im LROP-Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ eine Festlegung zu einer quantifizierten Reduzierung der Neuversiegelung von Fläche zu treffen ist.

Die Neufestsetzung in Abschnitt 3.1.1 Z. 5 zur Begrenzung der Neuversiegelung sei - so die wesentlichen Ergebnisse der Anhörungen - wesentlich begrüßt und zum Teil sogar die Festlegung als Ziel der Raumordnung gefordert worden, andererseits sei die Festlegung aber auch als Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit empfunden und kritisiert worden.

Da die raumordnerische Festlegung lediglich einen unterstützenden Appell-Charakter hat, soll sie weder einen übermäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedingen, noch als Ziel der Raumordnung im Sinne der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG formuliert werden (vergleiche Z. 6, Seite 11). Konsequenterweise wird Vorstehendes im Weiteren im LROP als Grundsatzvorgabe, nicht jedoch als Zielvorgabe formuliert. Demgegenüber findet sich jetzt im Entwurf des RROP unter Z. 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) die als Zielvorgabe formulierte Bestimmung:

„Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne einer maximalen Neuversiegelung festgelegt.“

Nach der vorgenannten Vorgabe erfolgen dann tabellarisch die bis 2030 vorgegebenen "Flächenziele" im Sinne einer maximalen Neuversiegelung. Ungeachtet des Umstandes, dass sich die Formulierungen aus dem LROP gegenüber dem jetzt im Entwurf vorliegenden RROP schon sprachlich nicht in Einklang bringen lassen, besteht keinerlei Rechtsgrundlage zur „Umdeutung“ einer Grundsatzvorgabe in eine Zielvorgabe durch den Träger der regionalen Raumordnung.

III. Konkrete Einwendungen

1.01

Thema „Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen“, (RROP-Entwurf: Seite 14, Begründungsteil: 3.1.1, LROP 3.1.1, Ziffer 05):

Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren. Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden dementsprechend folgende Flächenziele im Sinne einer max. Neuversiegelung für die Samtgemeinde Neuenkirchen festgelegt:

Samtgemeinde Neuenkirchen (bis 2030)	=	5,3 ha pro Jahr
Samtgemeinde Neuenkirchen (ab 2030)	=	3,5 ha pro Jahr

Laut der Begründung zum LROP ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind. Im Landkreis Osnabrück ist die Neuversiegelung so einzugrenzen, dass schon jetzt die tägliche Neuversiegelung weniger als 0,2 ha pro Tag betragen darf. Ab 2030 ist die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Osnabrück in Anlehnung an die Landesregelung auf 0,13 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren.

Der Landkreis Osnabrück möchte seinen Teil zur Begrenzung des Flächenverbrauches beitragen. Um in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur geplanten Strategie des Landes zu leisten, wird die Neuversiegelung im Landkreis Osnabrück bis 2030 und ab 2030 stückweise reduziert. Der Landkreis Osnabrück setzt diesen landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen um. Die Landeszahlen werden auf die Stadt- / Gemeinde- / Samtgemeindeflächen umgerechnet und als Ziel festgelegt. Um in diesem Zusammenhang schon jetzt einen Beitrag zur Strategie des Landes zu leisten, wird der Flächenverbrauch im Landkreis Osnabrück auch bis 2030 bereits reduziert (Faktor 1,5 im Vergleich zum Flächenziel ab 2030).

Diese festgelegten Flächenziele gelten „nur“ für gemeindliche Planungen. Der Verbrauch wird, in Anlehnung an die Argumentation des Landes, die sich auf Neuversiegelungen bezieht, an der GRZ in neuen Bebauungsplänen gemessen. Festsetzungen zu Nebenanlagen (zur GRZ 2 zugerechnet oder nicht o.ä.) werden dabei nicht berücksichtigt.

Die vorbereitende Bauleitplanung, die sich in der Regel auf die nächsten 15 Jahre bezieht, muss die Flächenziele nicht berücksichtigen. In Flächennutzungsplanänderungen oder Flächennutzungsplanneuaufstellungen kann dementsprechend über den Wert hinaus geplant werden. Die Systematik „greift“ erst auf der Bebauungsplanebene, also auf kommunaler Ebene bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung wurde die ab 2030 für das Land Niedersachsen avisierte maximale Neuversiegelung pro Tag (3 ha) durch die Gesamtfläche des Landes Niedersachsen dividiert. Der Quotient aus dieser Division wurde dann mit der Flächengröße der jeweiligen kommunalen Einheit multipliziert. Das Ergebnis soll dann der zulässigen täglichen Flächenversiegelung der kommunalen Einheit ab 2030 entsprechen. Durch Multiplikation mit der Anzahl der Tage/Jahr erhält man die zulässige jährliche Flächenversiegelung ab 2030 (für die SG Neuenkirchen sind dies 3,50 ha/Jahr). Für den Zeitraum bis 2030 wurde das Ergebnis mit dem Faktor 1,5 multipliziert ($3,50 \text{ ha} \times 1,5 = 5,25 \text{ ha}$, abgerundet 5,3 ha/Jahr). Somit fällt die zulässige Flächenversiegelung bis 2030 um 50% großzügiger aus als für den Zeitraum ab 2030.

Es wird deutlich, dass zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung bis und ab 2030 ausschließlich auf die Fläche der jeweiligen kommunalen Einheit abgestellt wird. Diese eindimensionale Methodik ist als unwissenschaftlich und nicht hinreichend abzulehnen, da relevante qualitative Einflussgrößen wie z. B. die zentralörtliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte, die Bevölkerungsprognose, der Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf, die Wirtschaftsleistung, dörfliche oder städtische Strukturen und weitere ortsspezifische Faktoren der Kommunen unberücksichtigt bleiben.

Zudem werden weder Übergangsregelungen für bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren noch sonstige Ausnahmeregelungen getroffen. So sollten z.B. Flächenversiegelungen durch Bebauungspläne, die der Umsetzung von Vorgaben der Energiewende (z.B. Wind- und Solarparks) oder sonstigen hoheitlichen Vorgaben (Krankenhäuser, Schulen, Kitas etc.) dienen, nicht auf das Neuversiegelungs-Kontingent angerechnet werden.

Die Ausweisung von Sondergebieten für die regenerative Energiegewinnung (PV-Anlagen, Biogas etc.) bzw. deren GRZ darf ebenso wenig mit in das Flächenziel mit eingerechnet werden. Die Energiewende wurde auf Bundesebene beschlossen und nunmehr auf die kommunalen Ebenen runtergebrochen. Diese politische Forderung steht eindeutig im Missverhältnis zur Planungshoheit der Gemeinden, da bei einer Anrechnung der ausgewiesenen Sondergebiete in die Flächenanteile die kommunale Planungshoheit (z.B. Ausweisung von Baugebieten etc.) massiv beeinträchtigt würde.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass auf Grundlage der dargebrachten Flächenanteile auf Ebene der Samtgemeinde Neuenkirchen sich die Mitgliedsgemeinden untereinander abstimmen müssen, damit in den jeweiligen Kommunen die notwendigen Bauleitverfahren eingeleitet werden können. Ohne diese Abstimmung kann es zu einer Überschreitung der Flächenanteile kommen, die wiederum in die Planungshoheit einer Kommune eingreifen.

Es ist durchaus zu begrüßen, dass der raumordnerische Grundsatz gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1 Ziffer 05) zur kontinuierlichen Verringerung der Neuversiegelung berücksichtigt wurde. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis Osnabrück mit dem Entwurf des RROP aus diesem (der kommunalen Abwägung zugänglichen) Grundsatz verbindliche raumordnerische Ziele entwickelt (diese sind i.d.R. durch die Gemeinde nicht abwägbar) und Flächenwerte bestimmt, die seitens des LROP so nicht gefordert werden.

Die mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgenommene Flächenkontingentierungen sind bereits soweit konkretisiert, dass für die aus Art. 28 Abs. 2 GG vorgesehene Planungshoheit der Gemeinde Merzen kein Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Hierdurch wird ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorbereitet, der nicht mehr verfassungskonform ist.

2.01

Thema Landschaftsschutzgebiete: Das RROP möchte weitgehend „Landschaftsschutzgebiete“ zu einem Vorranggebiet für Erholung machen (diese Qualifizierung wäre dann als „Ziel der Raumordnung“ nicht durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung abwägbar)

Nach dem RROP-Entwurf werden die engeren Ortslagen von Gemeinde im Nordkreis Osnabrück (u.a. Merzen, etc.) auch durch Vorranggebiete für die Erholung umschlossen. Dabei folgt das Vorranggebiet für Erholung weitgehend der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge.

Das LSG basiert noch auf dem Reichsnaturschutzgesetz und wird von Seiten des Landkreises mittlerweile generell als ein der baulichen Entwicklung grundsätzlich entgegenstehender Belang gesehen. Jedoch widerspricht diese strikte Auffassung der Rechtsprechung. Hinzuweisen ist diesbezüglich insbesondere auf das Urteil des OVG Niedersachsen 4 LC 56/07 vom 06.11.2007 und dort insbesondere die Randnummern 76-81. Es wird u.a. daraus deutlich, dass eine LSG-Verordnung auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes, die auch "flächenhafte Ausschnitte aus einer größeren Landschaft" betrifft (das LSG Nördlicher Teutoburger Wald- Wiehengebirge hat eine Flächengröße von rd. 34.000 ha) diese Landschaftsteile nur vor "verunstaltenden Eingriffen" schützen kann. Es geht also bei den Landschaftsteilen ausschließlich um die Bewahrung vor Verunstaltungen - nicht um einen generellen Schutz vor jeglicher baulichen Entwicklung.

Das OVG führt weiter aus, dass eine etwaige Verunstaltung durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (hier u.a. Eingrünung mit heimischen Gehölzen) vermieden werden kann. In dem Rechtsstreit, ging es um ein konkretes Bauvorhaben und nicht um ein neues Baugebiet. Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch auch auf eine kommunale Siedlungsentwicklung übertragen, insbesondere auch dann, wenn ein LSG der Gemeinde keine angemessenen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung mehr erlaubt (siehe hierzu auch das Urteil des OVG Niedersachsen vom 16.12.2009, Amtlicher Leitsatz Nr. 3 u. 4). Wenn dieses LSG nun durch die Darstellung im RROP zusätzlich zu einem Vorranggebiet für Erholung (Ziel der Raumordnung) wird, sind kaum noch Ausnahmen von diesem Schutzregime im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglich.

In diesem Zusammenhang ist die fachliche Rechtfertigung zur Festlegung des Vorranggebietes für Erholung zu hinterfragen. Erstaunlich ist ferner, dass es im RROP-Entwurf nur noch Vorranggebiete für Erholung und keine Vorbehaltsgebiete (früher Vorsorgegebiete) mehr gibt. Anders als Vorranggebiete sind Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung anzusehen und daher einer Abwägung durch die Gemeinde zugänglich.

Auch hierdurch wird ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit vorbereitet, der zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten führt.

3.01

Thema „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale“, unter Punkt 4.2 werden hierbei Regelungen über die erneuerbare Energieerzeugung und die Energieinfrastruktur aufgestellt.

Bezüglich der vorgesehenen Darstellung von zusätzlichen Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird seitens der Gemeinde Merzen erklärt, dass der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich unterstützt und begrüßt wird.

Der erforderliche Ausbau für den Bereich der Windenergie sollte jedoch hinsichtlich der unabdingbaren Akzeptanz in der Bevölkerung zum einen im verträglichen Maße des jeweiligen Wohnumfeldes sowie des Weiteren auch im möglichst ausgewogenen Verhältnis aller Kommunen sichergestellt werden.

Das Land Niedersachsen hat diesbezüglich für den Landkreis Osnabrück ein verbindliches Teilflächenziel von 1,46 Prozent (gemäß Anpassungsabsicht nach der vollzogenen Verbandsbeteiligung, Referentenentwurf zum NWindBGUG voraussichtlich sogar 1,51 %) der Landkreisfläche durch eine Potenzialstudie ermittelt.

Zur Erfüllung dieser Zielsetzung ist der Landkreis verpflichtet. Nach dem vorliegenden Entwurf des RROP soll das vorgegebene Flächenziel von Seiten der Raumordnungsbehörde freiwillig deutlich überschritten werden. Demnach wurden zunächst sämtliche Potentialflächen von ca. 3 % des Kreisgebietes als Prüfflächen, verteilt auf insgesamt 118 Suchräume, einbezogen.

Im Hinblick dessen wird darauf verwiesen, dass die vorgesehenen Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück zum erheblichen Teil in den Nordkreiskommunen dargestellt werden sollen, da in den Südkreiskommunen vorliegende Raumwiderstände bzw. anderweitige übergeordnete Zielsetzungen eine Darstellung von entsprechenden Vorranggebieten nach derzeitiger Festlegung entgegenstehen.

Um eine übermäßige Belastung der Nordkreiskommunen zu verhindern wird auf Grund dessen gefordert, dass das Flächenziel für den Landkreis Osnabrück analog der Flächenvorgabe des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz umgesetzt wird und keine zusätzlichen Flächen im RROP als Vorranggebiete vorgesehen werden.

Vielmehr sollte es den Kommunen im eigenen Zuständigkeitsbereich überlassen werden, für zusätzliche Bereiche etwaige Bauleitplanungen vorzusehen, um entsprechende Flächennutzungen für die Windenergie zu ermöglichen. Darüber hinaus wird für die einzelnen Gemeinden gefordert, dass analog zu den Abstimmungen auf Landesebene, auch auf kommunaler Ebene eine maximale Kappungsgrenze als Höchstmaß für Windvorranggebietsflächen vorgegeben wird, um auch die einzelnen Gemeinden nicht im Übermaße zu belasten. Diesbezüglich wird eine Kappungsgrenze von maximal ca. 3 % (doppeltes Flächenziel für den Landkreis Osnabrück gemäß Festlegung Land Niedersachsen) der jeweiligen Gemeindefläche vorgeschlagen.“

Im Umweltbericht zum RROP werden für die Samtgemeinde Neuenkirchen insgesamt **14 Prüfflächen für Windenergie** in den Steckbriefen für Windenergie aufgeführt.

In 4 Fällen liegen die ausgewiesenen Windenergieflächen mit einer Teilfläche im Samtgemeindegebiet und mit einer weiteren Teilfläche in einer der angrenzenden Kommunen Ankum, Bramsche oder Fürstenau.

In der Gemeinde Merzen wurden hierbei insgesamt 6 Windenergieflächen ausgewiesen.

Nach Abzug der externen Windenergieflächen (Ankum, Bramsche, Fürstenau) verbleiben für die Samtgemeinde Neuenkirchen mit einer eigenen Gebietsfläche von 15.280 ha noch 826,96 ha, die nach den Festsetzungen des neuen RROP für die Ausweisung von Windenergieflächen bereitgestellt werden müssen. Dies entspricht einem Flächenanteil von **5,41 %** des Samtgemeindegebietes und liegt somit weit über dem vom Land Niedersachsen geforderten Flächenanteil von 3%.

Konkret werden nach den aktuellen Festsetzungen im RROP folgende Flächenanteile der einzelnen Mitgliedsgemeinden festgesetzt, die für die Ausweisung von Windenergieflächen bereitgestellt werden müssen:

Gemeinde Merzen:	4,01 %
Gemeinde Neuenkirchen:	4,27 %
Gemeinde Voltlage:	8,70 % !!!

Der im RROP geforderte Flächenanteil der Mitgliedsgemeinde Voltlage überschreitet den vom Land geforderten Wert von 3 % um fast das Dreifache. Diese enorme Mehrbelastung unserer Mitgliedsgemeinde ist nicht nachvollziehbar. Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert eine starke Reduzierung der im Gemeindegebiet Voltlage geplanten Windenergieflächen.

In unseren Augen ist das Samtgemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Für die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen steht das Schutzgut Mensch an oberster Stelle. Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Windenergieflächen zu Wohnhäusern im Außenbereich von 400 m und zu Siedlungsbereichen von 800 m kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen (Lärmimmissionen, optisch bedrängende Wirkung) nicht ausgeschlossen werden. Im Weiteren schränkt die Nähe der geplanten Windenergieflächen zu vorhandenen Siedlungsstrukturen von derzeit 800 m unsere Bauortgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage in Ihrer Entwicklung ein. Konkret kann an im Nachgang aufgeführten Stellen keine Gemeindeentwicklung mehr in Richtung der WEA-Flächen erfolgen, weil der Mindestabstand von 800 m bereits erschöpft ist.

Für die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen wird diese Abstandsreglementierung als Eingriff in die „Gemeindehoheiten“ gem. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes gewertet. Durch die hier verankerte Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen mit Ihren Mitgliedsgemeinden in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Samtgemeindegebietes treffen können muss.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert im Weiteren die Berücksichtigung bereits umgesetzter Maßnahmen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in unserem Samtgemeinde- / Gemeindegebiet (siehe Anlagen 33 und 34).

In § 249 Abs. 10 BauGB stellt der Gesetzgeber fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Zur Ermittlung der Grenzabstände auf Planungsebene ist die Festlegung einer Referenzanlage notwendig. Dazu geht das RROP im Umweltbericht unter Bezug auf die Studie „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ von einer Referenzanlage mit 230 m Gesamthöhe aus. Diese Anlage entspricht jedoch nicht mehr der technischen Entwicklung.

Zur Auswahl einer Referenzanlage kann auf die Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand 04/2023) des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zurückgegriffen werden. Darin geht das Land von einer realistischen Größenzunahme von aktuell 149 m Rotordurchmesser auf 165 m und einer Gesamtanlagenhöhe von 250 m aus. Ausgehend von einem Mastfuß von 15 m ergibt sich ein Wert von 75 m Rotorfläche außerhalb des Windvorranggebietes. Um den Wert von $2H$ zu erreichen, ist dieser Abstand zu der zweifachen Anlagenhöhe zu addieren, so dass sich ein Abstand von mindestens 575 m zu Wohnnutzungen ergibt. Nicht nur das Land, sondern auch der Bundesgesetzgeber sieht diesen Wert in § 4 Abs 3 WindBG vor. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist nicht durch regionale Besonderheiten zu erklären und dürfte daher ermessensfehlerhaft sein. Dies führt in Teilen auch zur Unrichtigkeit der in der Umweltprüfung dargestellten Ergebnisse.

Bei Zugrundelegung der Referenzanlage ergäbe sich bei planerischer Umsetzung der jetzigen Suchräume ein Abstand von $1,3H$. Auch wenn sich § 249 Abs. 10 BauGB auf Vorhaben bezieht und nicht direkt die Planung adressiert, führt die Arbeitshilfe weiter aus, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung auch auf Ebene der Planung einzustellen ist. Dieser Belang wird einem Vorhaben regelmäßig dann entgegengehalten werden können, wenn zur zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken die zweifache Höhe der Windenergieanlage unterschritten ist. Abwägungsfehlerhaft wären Flächenfestlegungen, die diesen Wert unterschreiten. Windenergiegebiete dürfen jedoch nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass die für die Windenergie festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Windenergie geeignet sind, d.h. sich auf den Flächen Windenergieanlagen auch realisieren lassen.

Der Abstand zu Siedlungen ist daher abweichend vom Kriterienkatalog Windenergie auf **mindestens 1.100 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und 600 m im Außenbereich festzulegen.**

Der Mindestabstand zu weniger bewohnten Gewerbe- und Industriegebieten kann nach Auffassung der Samtgemeinde Neuenkirchen im Einzelfall auf bis zu 800 m reduziert werden, wenn die WEA-Fläche hier der direkten Energieversorgung dienlich ist.

Es ist zu prüfen, ob über die Festlegung von Windvorrangflächen im RROP Regelungen getroffen werden können, die zu einer zwingenden, wirtschaftlichen Beteiligung von Bürgern und Gemeinden führen.

Um die Betroffenheit der Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen durch die geplanten Windenergieflächen zu veranschaulichen, sind nachfolgend die einzelnen Prüfflächen für Windenergie und ihre Auswirkungen näher beschrieben.

Geplante Flächen für die Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde / der einzelnen Mitgliedsgemeinden (**siehe Anlagen 1 u. 2**):

Nr. 1

Bezeichnung 02-04-2022 / Trillenberg

Kommune: Ankum & Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 87,63 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich nördlich von Merzen und liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge. Die Prüffläche befindet sich an der Grenze der Gemeinde Merzen und Ankum. Sie ist geprägt von Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Bereichen.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 19 Wohnhäusern als hoch und bei 47 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 7 Wohnhäuser in unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Die Prüffläche schneidet sich mit den Konfliktrisikobereichen für Waldflächen. Der Wandanteil des Landkreises Osnabrück liegt bereits jetzt unterhalb der des Landes Niedersachsen und des Bundesdurchschnittes. Waldflächen dienen dem Klima, der ökologischen Vielfalt und der Naherholung. Eine Gefährdung für die vorh. Vogelpopulation durch die Inbetriebnahme der Windräder kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 2:

Die Inanspruchnahme wertvoller Waldflächen durch Windenergieanlagen in unserem Samtgemeinde- /Gemeindegebieten ist zu vermeiden.

Betroffenheit 3:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat am 19.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Konkret geht es hierbei um die Ausweisung einer Wohnbaufläche westlich und östlich der Overbergstraße (siehe Anlage 3). Der Abstand zwischen der im RROP ausgewiesenen Windenergiefläche und der geplanten Wohnbaufläche in der Bauortgemeinde Merzen beträgt aktuell nur ca. 800 m. Eine weitere Gemeindeentwicklung in nördlicher Richtung ist somit in der Gemeinde Merzen nicht mehr möglich.

Forderung 3:

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1100 m zwischen den Windenergieflächen und vorhandenen/bereits geplanten Siedlungsbereichen wird von der Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen gefordert.

Betroffenheit 4:

Die hier ausgewiesene Prüffläche für Windenergie „Trillenberg“ liegt mit einem Abstand von nur ca. 1.100 m östlich von der geplanten Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Auf der Lehmkuhle“, die aus 2 Teilflächen besteht (siehe Anlage 4).

In dem relativ schmalen Zwischenraum zwischen den beiden vorgenannten Windenergieflächen liegen mehr als 11 Wohnhäuser, die nach der aktuellen Planung des RROP zweiseitig von Windparks umschlossen werden sollen. In unseren Augen wird das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit der hier leben Anwohner durch die zweiseitige, relativ nahe Ansiedlung von 2 Windparks überdurchschnittlich stark beeinträchtigt.

Forderung 4:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Streichung der östlichen Teilfläche der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Auf der Lehmkuhle“.

Betroffenheit 5:

In unseren Augen ist das Samtgemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Forderung 5:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert eine Reduzierung der im Samtgemeinde- / Gemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen.

Nr. 2**Bezeichnung 17-01-22 / Südlich Hörsten**

Kommune: Fürstenau & Voltlage

Fläche im Gemeindegebiet: 39,59 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich auf der Grenze der Gemeinden Voltlage & Fürstenau nordwestlich von Voltlage. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Auch die unmittelbare Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 11 Wohnhäusern als hoch und bei 22 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 7 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Nr. 3

Bezeichnung 26-01-22 / Fahle Knüven

Kommune: Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 42,78 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich westlich von Merzen im Bereich der gleichnamigen Gemeinde. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt und weist bereits 4 WEA auf. Im nordöstlichen Bereich ist das LSG Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald- Wiehengebirge zu verorten.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 11 Wohnhäusern als hoch und bei 26 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 8 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt.

Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

In unseren Augen ist das Samtgemeinde- /Gemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert eine Reduzierung der im Samtgemeinde- / Gemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen.

Betroffenheit 3:

Die hier ausgewiesene Prüffläche für Windenergie „Fahle Knüven“ liegt mit einem Abstand von nur ca. 1.700 m nördlich von der geplanten Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „In den Braaken“.

Zudem liegt diese Windenergiefläche „Fahle Knüven“ mit einem Abstand von nur ca. 1.200 m nord-östlich von dem bereits errichteten Windpark „Hoher Esch“, der noch erweitert werden soll (siehe Anlage 5). An diesen Stellen „umspannen“ 3 Prüfflächen für Windenergie eine Gemeindefläche von rund 360 ha.

In dieser Fläche liegen mehr als 19 Wohnhäuser die nach den aktuellen Planungen des RROP dreiseitig von Windparks umschlossen werden sollen. In unseren Augen wird das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit der hier lebenden Anwohner durch die dreiseitige, relativ nahe Ansiedlung von 3 Windparks überdurchschnittlich stark beeinträchtigt und ist für die Samtgemeinde Neuenkirchen nicht zumutbar.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordert die ersatzlose Streichung der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „In den Braaken“.

Nr. 4

Bezeichnung 26-02-22 / In den Braaken

Kommune: Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 35,22 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich südwestlich von Merzen im Bereich der gleichnamigen Gemeinde. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Auch die unmittelbare Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 9 Wohnhäusern als hoch und bei 25 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 6 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

In unseren Augen ist das Samtgemeinde- / Gemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordert eine Reduzierung der im Samtgemeinde-/ Gemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen.

Betroffenheit 3:

Die hier ausgewiesene Prüffläche für Windenergie „In den Braaken“ liegt mit einem Abstand von nur ca. 1.700 m südlich von dem bereits errichteten Windpark „Fahle Knüven“, der im Zuge der Neuaufstellung des RROP noch erweitert werden soll.

Zudem liegt diese Windenergiefläche „In den Braaken“ mit einem Abstand von nur ca. 1.300 m nord-östlich von dem bereits errichteten Windpark „Hoher Esch“, der im Zuge der Neuaufstellung des RROP noch erweitert werden soll (siehe Anlage 5).

Insgesamt „umspannen“ diese 3 Prüfflächen für Windenergie eine Gemeindefläche von rund 360 ha. In dieser Fläche liegen mehr als 19 Wohnhäuser die nach den aktuellen Planungen des RROP dreiseitig von Windparks umschlossen werden sollen.

In unseren Augen wird das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit der hier leben Anwohner durch die dreiseitige, relativ nahe Ansiedlung von 3 Windparks überdurchschnittlich stark beeinträchtigt und ist für die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen nicht zumutbar.

Forderung 3:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern die ersatzlose Streichung der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „In den Braaken“.

Nr. 5**Bezeichnung 26-03-22 / Am Plaggenschaler Weg**

Kommune: Merzen & Voltlage

Fläche im Gemeindegebiet: 11,62 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich etwa 5 km westlich von Merzen an der Gemeindegrenze zwischen Merzen und Voltlage. Die gesamte Fläche sowie auch die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 11 Wohnhäusern als hoch und bei 19 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 6 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Die hier ausgewiesene Prüffläche für Windenergie „Am Plaggenschalener Weg“ liegt mit einem Abstand von nur ca. 1.600 m nord-östlich von der geplanten Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Südlich Hörsten“.

Zudem liegt diese Windenergiefläche „Am Plaggenschalener Weg“ mit einem Abstand von nur ca. 1.550 m nord-westlich von dem bereits errichteten Windpark „Hoher Esch“, der noch erweitert werden soll (siehe Anlage 6).

An dieser Stelle „umspannen“ 3 Prüfflächen für Windenergie eine Gemeindefläche von rund 506 ha. In dieser Fläche liegen mehr als 34 Wohnhäuser die nach den aktuellen Planungen des RRÖP dreiseitig von Windparks umschlossen werden sollen. In unseren Augen wird das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit der hier leben Anwohner durch die dreiseitige, relativ nahe Ansiedlung von 3 Windparks überdurchschnittlich stark beeinträchtigt und ist für die Samtgemeinde Neuenkirchen nicht zumutbar.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern die ersatzlose Streichung der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Am Plaggenschalener Weg“.

Betroffenheit 3:

In unseren Augen ist das Samtgemeinde- / Gemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Forderung 3:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern eine Reduzierung der im Samtgemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen.

Nr. 6

Bezeichnung 06-04-22 / Auf der Lehmkuhle

Kommune: Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 35,72 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich etwa 2,5 km nördlich von Merzen im Bereich der gleichnamigen Gemeinde und wird durch den Ankumer Damm in zwei Teilflächen unterteilt. Beide Teilflächen befinden sich im Bereich des LSG Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge und weisen Flächen mit landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Nutzung auf. Die unmittelbare Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 13 Wohnhäusern als hoch und bei 47 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 7 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordern die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Die Prüffläche schneidet sich mit den Konfliktrisikobereichen für Waldflächen. Der Wandanteil des Landkreises Osnabrück liegt bereits jetzt unterhalb der des Landes Niedersachsen und des Bundesdurchschnittes. Waldflächen dienen dem Klima, der ökologischen Vielfalt und der Naherholung. Eine Gefährdung für die vorh. Vogelpopulation durch die Inbetriebnahme der Windräder kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 2:

Die Inanspruchnahme wertvoller Waldflächen durch Windenergieanlagen in unserem Samtgemeinde- / Gemeindegebiet ist zu vermeiden.

Betroffenheit 3:

Die hier ausgewiesene Prüffläche für Windenergie „Auf der Lehmkuhle“ besteht aus 2 Teilflächen und liegt mit einem Abstand von nur ca. 1.100 m westlich von der geplanten Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Trillenberg“ (siehe Anlage 4).

In dem relativ schmalen Zwischenraum zwischen den beiden vorgenannten Windenergieflächen liegen mehr als 11 Wohnhäuser, die nach der aktuellen Planung des RROP zweiseitig von Windparks umschlossen werden sollen. In unseren Augen wird das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit der hier leben Anwohner durch die zweiseitige, relativ nahe Ansiedlung von 2 Windparks überdurchschnittlich stark beeinträchtigt.

Forderung 3:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die ersatzlose Streichung der östlichen Teilfläche der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Auf der Lehmkuhle“.

Betroffenheit 3:

In unseren Augen ist das Samtgemeinde- / Gemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Forderung 3:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern eine Reduzierung der im Samtgemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen.

Nr. 7

Bezeichnung 27-01-22 / Nierenbruch

Kommune: Bramsche & Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 54,44 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich südöstlich von Neuenkirchen und gehört hauptsächlich der Gemeinde Neuenkirchen an. Der östliche Teil der Prüffläche liegt im Bereich der Gemeinde Bramsche. Die gesamte Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und untergliedert sich in zwei Teilflächen. Die nördliche Fläche weist bereits fünf WEA auf. Nordöstlich befindet sich das NSG Grasmoor, sowie das LSG Wiehengebirge und Nördliches Hügelland. Westlich der Fläche in NRW sind die NSG Bramegge und Seester Feld verortet.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 6 Wohnhäusern als hoch und bei 32 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. **6** Wohnhäuser auf unserem Samtgemeinde- / Gemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

In unseren Augen ist das Samtgemeinde- / Gemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen fordert eine Reduzierung der im Samtgemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen.

Nr. 8

Bezeichnung 27-02-22 / Bühnerbach

Kommune: Bramsche & Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 61,60 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich östlich von Neuenkirchen auf der Gemeindegrenze zwischen Neuenkirchen und Bramsche Stadt und unterteilt sich in zwei Teilflächen. Ein Großteil der Fläche befindet sich im Bereich des LSG Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland. Es ist eine vorrangig landwirtschaftliche Nutzung festzustellen. Westlich der Prüffläche befindet sich das NSG Neuenkirchener Moor, südöstlich das NSG Im Teichbruch. Im nördlichen Bereich schließt unmittelbar das FFH-Gebiet 319 Gehen an die Fläche an.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 14 Wohnhäusern als hoch und bei 30 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 6 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeinde- / Gemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordern die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat am 20.03.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Konkret geht es hierbei um die Ausweisung einer Wohnbaufläche am Süd- Oststrand der engeren Ortslage von Neuenkirchen, nördlich der Straße Harenkamp (siehe Anlage 7).

Der Abstand zwischen der im RROP ausgewiesenen Windenergiefläche und der geplanten Wohnbaufläche in der Bauortgemeinde Neuenkirchen beträgt nur ca. 500 m und unterschreitet somit den im RROP festgelegten Mindestabstand von 800 m zu Siedlungsbereichen. Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird an dieser Stelle in ihrer Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes eingeschränkt. Durch die hier verankerte Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Samtgemeindegebietes treffen können muss.

Forderung 2:

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1100 m zwischen den Windenergieflächen und vorhandenen/bereits geplanten Siedlungsbereichen wird von der Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen gefordert.

Nr. 9

Bezeichnung 27-03-22 / Großer Moorkanal

Kommune: Merzen & Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 28,38 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich nördlich von Neuenkirchen im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen und Merzen und unterteilt sich in 3 Teilflächen. Die gesamte Prüffläche weist eine landwirtschaftliche Nutzung auf. In den umliegenden Flächen sind kleinteilige Siedlungsstrukturen erkennbar.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 13 Wohnhäusern als hoch und bei 49 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. **10** Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Nord-östlich der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Grosser Moorkanal“ wird in einem Abstand von nur ca. 1.200 m derzeit eine große Umspannanlage (Grundstücksgröße ca. 7,3 ha) in Merzen/Neuenkirchen errichtet. Die Samtgemeinde Neuenkirchen ist hierdurch bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Zudem wird unser Samtgemeinde- / Gemeindegebiet durch den geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück – Merzen / Neuenkirchen weiter stark beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit können durch Lärmimmissionen, Elektromog, optisch bedrängende Wirkungen usw. hierbei nicht ausgeschlossen werden. Die zusätzliche Planung einer Fläche für Windenergie an dieser Stelle ist in unseren Augen nicht vertretbar.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert eine Reduzierung der im Samtgemeinde- / Gemeindegebiet ausgewiesenen Windenergieflächen. Insbesondere wird die Streichung der nördlichsten Teilfläche der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Großer Moorkanal von der Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen gefordert.

Betroffenheit 3:

In der näheren Umgebung der nördlichsten Teilfläche der Prüffläche „Großer Moorkanal“ gibt es Abbaugelände für Sand/Lehm. Konkret geht es hierbei um 2 Abbaugelände, die nordöstlich dieser Prüffläche verortet sind. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits stark geschädigt. Von den Abbaugeländen gehen bereits jetzt erhöhte Lärmimmissionen aus (Baufahrzeuge, Transportverkehr usw.) aus. Eine Vielzahl von Wohngebäuden liegt nun zwischen der geplanten nördlich gelegenen Teilfläche der Prüffläche „Großer Moorkanal“ und den vorgenannten Abbaugeländen für Sand/Ton. An dieser Stelle besteht eine Doppelbelastung für die Anwohner, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der Menschlichen Gesundheit, kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 3:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Streichung der nördlichsten Teilfläche der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Großer Moorkanal“.

Nr. 10

Bezeichnung 27-04-22 / Weeser Aa

Kommune: Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 38,13 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich westlich von Neuenkirchen. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten der Fläche befindet sich das NSG Baakensmoor und im Südwesten das NSG Im Jiewitt.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 8 Wohnhäusern als hoch und bei 24 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 7 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeinde- / Gemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Östlich dieser Prüffläche „Weeser Aa“ gibt es ein vorhandenes Abbaugelände für Ton. Mit Anschreiben vom 13. März 2023 wurde die Samtgemeinde Neuenkirchen vom Fachdienst Umwelt, Abfall & Boden des Landkreises Osnabrück darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine erhebliche Vergrößerung und Vertiefung dieser Tonabbaugrube geplant ist, vgl. Az.: 7.67.11.03.19-36 III (siehe Anlage 8) Das bereits geschädigte Landschaftsbild in diesem Bereich wird durch die geplante Erweiterung der Tonabbaugrube weiter in Mitleidenschaft gezogen. Eine Reihe von Wohngebäuden liegt nun zwischen der geplanten Prüffläche „Weeser Aa“ und dem vorgenannten Abbaugelände für Ton. An dieser Stelle besteht eine Doppelbelastung für die Anwohner, eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Streichung des südlichsten „Auslegers“ der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Weeser Aa“.

Betroffenheit 3:

Die Prüffläche für Windenergie „Weeser Aa“ überlagert mit ihrer nördlichsten Spitze eine vorhandene Kompensationsfläche. Konkret geht es hierbei um die Kompensationsfläche „Flächenpool Limbergen“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius aus Neuenkirchen, auf der die Samtgemeinde Neuenkirchen bereits mehrere Teilflächen für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen durchgeführter Bauleitpläne entstanden sind, erworben hat (siehe Anlage 9). Eine Überlagerung von Windenergieflächen und Kompensationsflächen ist unseres Erachtens nach nicht zielführend. Diese Kompensationsfläche dient dem Klima, der ökologischen Vielfalt und der Naherholung. Eine Gefährdung für die vorh. Vogelpopulation durch die Inbetriebnahme der Windräder kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 3:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Streichung des nördlichsten „Auslegers“ der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Großer Moorkanal“.

Nr. 11**Bezeichnung 27-05-22 / Hütten**

Kommune: Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 53,77 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich südlich von Neuenkirchen im Bereich der gleichnamigen Gemeinde an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzt eine kleine Waldfläche an die Prüffläche an. Südlich der Landesgrenze befindet sich ein LSG.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 11 Wohnhäusern als hoch und bei 21 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 9 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Nr. 12**Bezeichnung 32-01-22 / Hoher Esch**

Kommune: Voltlage

Fläche im Gemeindegebiet: 48,44 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich nordöstlich von Höckel im Bereich der Gemeinde Voltlage. Die Fläche wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Teile dieser Fläche sind bereits aktuell als Windenergiefläche ausgewiesen.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 8 Wohnhäusern als hoch und bei 20 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. 8 Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Die hier ausgewiesene Prüffläche für Windenergie „Hoher Esch“ liegt mit einem Abstand von nur ca. 1.300 m nord-westlich von der geplanten Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „In den Braaken“.

Zudem liegt diese Windenergiefläche „Hoher Esch“ mit einem Abstand von nur ca. 1.200 m süd-westlich von dem bereits errichteten Windpark „Fahle Knüven“, der noch erweitert werden soll (siehe Anlage 5). An dieser Stelle „umspannen“ 3 Prüfflächen für Windenergie eine Gemeindefläche von rund 360 ha. In dieser Fläche liegen mehr als 19 Wohnhäuser die nach den aktuellen Planungen des RROP dreiseitig von Windparks umschlossen werden sollen. In unseren Augen wird das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit der hier leben Anwohner durch die dreiseitige, relativ nahe Ansiedlung von 3 Windparks überdurchschnittlich stark beeinträchtigt und ist für die Samtgemeinde Neuenkirchen nicht zumutbar.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die ersatzlose Streichung der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „In den Braaken“.

Nr. 13

Bezeichnung 32-02-22 / Voltlager Aa

Kommune: Voltlage

Fläche im Gemeindegebiet: 136,09 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich westlich von Voltlage an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen, sie weist eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung auf. Westlich dieser Prüffläche sind zwei größere Waldflächen im

Bereich der in NRW liegenden NSG Finkenfeld und Halverder Moor vorzufinden.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 15 Wohnhäusern als hoch und bei 31 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. **10** Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Der Abstand zwischen der im RROP ausgewiesenen Windenergiefläche mit der Bezeichnung „Volllager Aa“ und der vorhandenen, hiervon östlich gelegenen „Wohnbebauung am Pius“, im Außenbereich der Bauortgemeinde Volllage beträgt nur ca. 800 m.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1100 m zwischen den im RROP ausgewiesenen Windenergieflächen und den vorhandenen Siedlungsbereichen.

Nr. 14

Bezeichnung 32-03-22 Steinfelder Damm

Kommune: Neuenkirchen & Volllage

Fläche im Gemeindegebiet: 153,55 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Windenergie befindet sich südlich von Volllage im Bereich der gleichnamigen Gemeinde.

Damit liegt die Fläche an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Die Fläche unterteilt sich in drei Teilflächen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Alle drei Flächen weisen eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung auf. Im Nordosten befindet sich das NSG Baakensmoor und im Osten das NSG Im Jiewitt. Nordwestlich schließt in einer Entfernung von etwa 1 km die Ortschaft Volllage an. Westlich der Fläche, in NRW, befindet sich das NSG Recker Moor.

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Das Konfliktrisiko wird von den Erstellern des Umweltberichtes bei 19 Wohnhäusern als hoch und bei 36 Wohnhäusern als mittel eingestuft.

Konkret grenzen mind. **12** Wohnhäuser auf unserem Samtgemeindegebiet mit einem Abstand von nur 400 m an die ausgewiesenen Windenergieflächen. Die Winduntersuchungsflächen sind als ROTOR-OUT Flächen angesetzt. Bei einer aktuellen Anlagenhöhe von ca. 260 m und einer Rotorblattlänge von ca. 80 m reduziert sich der Abstand dieser Wohnhäuser zu den lärmemittierenden Rotorblättern auf nur 320 m. Eine Beeinträchtigung des zuvor erläuterten Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den ausgewiesenen Windenergieflächen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, mindestens jedoch 600 m beträgt.

Betroffenheit 2:

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung einer Wohnbaufläche südlich der Neuenkirchener Straße gefasst (siehe Anlage 10). Der Abstand zwischen der im RROP ausgewiesenen Windenergiefläche und der geplanten Wohnbaufläche in der Bauortgemeinde Voltlage beträgt nur ca. 900 m.

Im Weiteren beträgt der Abstand dieser Prüffläche hier zum vorhandenen Siedlungsbereich mit Grundschule und Freizeiteinrichtungen nur ca. 1.000 m.

Eine Entwicklung der Bauortgemeinde Voltlage wird an dieser Stelle durch die Windenergiefläche „Steinfelder Damm“ eingeschränkt. Die Samtgemeinde Neuenkirchen/Gemeinde Voltlage wird an dieser Stelle in ihrer Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes eingeschränkt. Durch die hier verankerte Planungshoheit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen/Gemeinde Voltlage in ihrem Gebiet die zentralen Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung des Samtgemeinde- / Gemeindegebietes treffen können muss.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen/Gemeinde Merzen fordert grundsätzlich die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1100 m zwischen den Windenergieflächen und vorhandenen/bereits geplanten Siedlungsbereichen. Im Weiteren wird hiermit die ersatzlose Streichung der nördlichsten Teilfläche dieser Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Steinfelder Damm“ gefordert.

Betroffenheit 3:

Im Nordosten der nördlichsten Teilfläche der Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Steinfelder Damm“ befindet sich das NSG Baakensmoor. Die vorhandenen Moor- und Waldflächen dienen dem Klima, der ökologischen Vielfalt und der Naherholung. Eine Gefährdung für die vorhandene Vogelpopulation durch die Inbetriebnahme der Windräder kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 3:

Die relative Nähe der Windenergiefläche „Steinfelder Damm“ zu wertvollen Moor- und Waldflächen in unserem Samtgemeindegebiet ist zu vermeiden. Konkret fordern wir die Streichung der nördlichsten Teilfläche dieser Prüffläche für Windenergie.

Betroffenheit 4:

Die Prüffläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Steinfelder Damm“ wird in weiten Teilen durch das Offshore Netzanbindungssystem BalWin 2 der Amprion GmbH durchzogen (siehe Anl. 11). Hierbei wird der westliche Korridor nach Rücksprache mit Herrn Sennekamp von der Amprion GmbH als Vorzugskorridor gesehen.

In unseren Augen wird das Samtgemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen (Anlage 12). Im Bereich der Windenergiefläche kommt es zu einer Doppelbelastung für die Natur und für das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit.

Forderung 4:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern eine Reduzierung der im Samtgemeindegebiet ausgewiesenen Prüfflächen für Windenergie.

Betroffenheit 5:

Westlich der nördlichsten Teilfläche für Windenergie mit der Bezeichnung „Steinfelder Damm“, befindet sich in NRW das NSG Recker Moor. Die vorhandenen Moor- und Waldflächen dienen dem Klima, der ökologischen Vielfalt und der Naherholung. Eine Gefährdung für die vorhandene Vogelpopulation durch die Inbetriebnahme der Windräder kann nicht ausgeschlossen werden.

Forderung 5:

Die relative Nähe der Windenergiefläche „Steinfelder Damm“ zu wertvollen Moor- und Waldflächen in unserem Samtgemeindegebiet ist zu vermeiden. Konkret fordern wir die Streichung der südlichsten Teilfläche dieser Prüffläche für Windenergie.

4.01

Thema: Übersichtskarte zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes („RROP Karte-200dpi 50000 A0“), (siehe Anlagen 13 und 14), hier sind die reglementierten Nutzungen, wie Raum- und Siedlungsstrukturen, Flächen für Natur und Landschaft, für Erholung, für Land- und Forstwirtschaft, die Flächen für die Windenergieflächen usw., dargestellt.

Unsere Prüfung dieser Planunterlage (Plan + Legende) hat ergeben, dass der bei der Erstellung dieser Karte zugrunde gelegte Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen veraltet ist. Konkret sind bereits per Satzungsbeschluss festgelegte Flächen und per Aufstellungsbeschluss eingeleitete Bauleitplanungen hier nicht erfasst und konnten so z.B. bei der Ermittlung der Prüfflächen für Windenergie nicht berücksichtigt werden.

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen wurde nach der Gemeindereform der 1970er Jahre im Jahre 1975 aufgestellt. Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat ihren Flächennutzungsplan mit den bis zum 08.12.2022 wirksam durchgeführten 28- Änderungen in einer Neuzeichnung zusammengeführt.

Am 31.05.2023 wurde die Neubekanntmachung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen im Amtsblatt Nr. 10 gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen beinhaltet die Gemeindegebiete der 3 Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage und ist aus dem angefügten Gesamtplan ersichtlich (siehe Anlage 15).

Mit der Neuzeichnung des FNP wurden auch die gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen Berichtigungen des FNP vorgenommen für insgesamt 8 Bebauungspläne, die in der Vergangenheit von den 3 Mitgliedsgemeinden nach §§ 13 a / 13 b BauGB trotz Abweichung von Darstellungen des FNP aufgestellt werden durften und bis zum 08.12.2022 in Kraft getreten sind. Der FNP wurde damit an die Festsetzungen dieser Bebauungspläne angepasst.

Neben den im neubekanntgegebenen FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen dargestellten Flächen sind noch weitere Entwicklungsflächen im Samtgemeindegebiet zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen die vorh. Gewerbeflächen entlang der Bramscher Straße als grau hinterlegte Fläche in der Darstellung der RROP Karte zu ergänzen sind (siehe Anlage 15). Für die nachfolgend aufgeführten Bauleitplanungen wurden bereits die entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse gefasst:

Bauortgemeinde Merzen:

- 30. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2022 gefasst. (siehe Anlage 3)
- 34. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2022 gefasst (siehe Anlage 16)
- 35. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2022 gefasst (siehe Anlage 17)

Bauortgemeinde Neuenkirchen:

- 31. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.03.2023 gefasst (siehe Anlage 18)
- 33. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2022 gefasst (siehe Anlage 19)
- 36. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.03.2023 gefasst (siehe Anlage 20)
- 37. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2023 gefasst (siehe Anlage 7)

Bauortgemeinde Voltlage:

- 28. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2023 gefasst (siehe Anlage 21)
- 32. Änderung des FNP, der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.12.2020 gefasst (siehe Anlage 22)
- B-Plan Nr. 24 „Wohn- und Mischgebiet nördlich der Schulstraße“, der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2021 gefasst (siehe Anlage 32)

Die vorbezeichneten Bauleitplanungen der Samtgemeinde Neuenkirchen sind bei den weiteren Planungen des RROP zu berücksichtigen und mit einfließen zu lassen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die nach den Festlegungen der RROP Karte in ihrer Entwicklung stark eingeschränkte Mitgliedsgemeinde Merzen. Neben einer überregionalen Verkehrsplanung (süd-westlich von Merzen) wird Merzen fast dreiseitig von dem Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge umschlossen.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen fordert das den einzelnen Bauortgemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage in unserem Samtgemeindegebiet die Möglichkeit gegeben werden muss, sich auch zukünftig entwickeln zu können.

In den Anlagen 23, 24 und 25 hat die Samtgemeinde Neuenkirchen die perspektivischen Entwicklungsflächen der vorgenannten Bauortgemeinden dargestellt. Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert eine Freihaltung dieser Entwicklungsflächen von jeglichen Restriktionsflächen.

5.01

Thema Entwicklung der Freiraumnutzungen, wie Land- und Forstwirtschaft

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen auf Grundlage eines landwirtschaftlicher Fachbeitrag der durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erarbeitet wurde mit den Kriterien: 1. Hohe natürliche Ertragskraft, 2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und 3. Pflege der Kulturlandschaft festgelegt werden.

In der Bauortgemeinde Voltlage ist festzustellen, dass im nördlichen Teil (kompletter Ortsteil Höckel) keine Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen worden sind.

Dieses Gebiet erscheint auf der Karte des RROP als „weiße Fläche“. Tatsächlich liegt in diesem Bereich die Bodenfruchtbarkeit und somit auch die Erträge in der Landwirtschaft um ca. 50 % höher als im südlichen Teil von Voltlage (Ortsteil Weese).

Auf der aktuellen Karte „Bodenfruchtbarkeit“, erstellt vom niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie werden für den nördlichen Bereich von Voltlage die Fruchtbarkeitsklassen 4 – 7 (mittel bis fruchtbar) ausgewiesen.

Dieses steht in einem erheblichen Missverhältnis zu den im RROP-Entwurf vorab beschriebenen Grundsätzen, nach denen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vor allem in Hinblick auf die Sicherung von ertragreichen Böden festgelegt sein sollen.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordern eine Überprüfung der Datengrundlagen nach denen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ermittelt wurden für das gesamte Samtgemeindegebiet. Sollte sich herausstellen, dass hier nach aktuellen Erkenntnissen andere Voraussetzungen gegeben sind, erwarten wir eine Anpassung der Flächenkulisse.

6.01

Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels (Pkt. 2.3, S. 12-64)

Soweit im Entwurf des RROP im Abschnitt 2.3 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP übernommen wurden, ergibt sich für die Gemeinden im Planungsraum kein sachlicher Unterschied zu den sich bereits aus dem LROP ergebenden Pflichtenstellungen. Es gilt insoweit auch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Interpretation der Zielbestimmungen. Dies sollte in der Begründung zum RROP klargestellt werden.

Dem RROP kommt hingegen rechtsgestaltende Bedeutung für die Konkretisierung des sogenannten Konzentrationsgebotes aus Abschnitt 2.3 04 Entwurf RROP/ LROP 2017 zu. Nach diesem Plansatz sind neue

Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen zentralen Ortes zulässig. Das zentrale Siedlungsgebiet wird wiederum in der Plankarte zum RROP durch gelbe Kennzeichnung festgelegt.

Darüber hinaus wird das Integrationsgebot aus Abschnitt 2.3 05 S. 1 in dem Plansatz zu S. 4 konkretisiert. Zum Schutz und zur Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen sind nämlich die integrierten Versorgungsstandorte in der zeichnerischen Darstellung als Versorgungskerne festgelegt. Soll die Festlegung der Versorgungskerne die Vorgaben des landesplanerischen Integrationsgebotes des RROP und dann zwangsläufig auch des LROP 2017 konkretisieren, muss die Festlegung der Versorgungskerne mit der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu den Anforderungen des Integrationsgebotes vereinbar sein. Ich verweise hierzu insbesondere auf die Beschlüsse des OVG Lüneburg vom 20.03.2014 (1 MN 7/14, juris Rn. 67-70) und vom 17.05.2013 (1 ME 56/13, juris Rn. 29 ff.). Danach sind städtebaulich integrierte Lagen die sogenannten zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Bauplanungsrechts und Flächen, die sich an diese räumlich und funktional „anschmiegen“.

Dieser Interpretation des landesplanerischen Integrationsgebotes durch die Rechtsprechung des OVG Lüneburg wird die Festlegung des Versorgungskerns für die Bauortgemeinde Neuenkirchen nicht gerecht. Die durch rote Schraffur vorgesehene Festlegung des Versorgungskerns entspricht schon nicht der heutigen tatsächlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde Neuenkirchen im Sinne der bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Hierzu liegt bekanntlich zum einen das dem Landkreis bekannte Gutachten des Sachverständigenbüros bulwiengesa zur Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs in Neuenkirchen und zum anderen die hierauf bezogene Stellungnahme des vom Landkreis beauftragten Sachverständigenbüros Junker + Kruse vor.

Das Gutachterbüro Junker + Kruse hat die Plausibilität der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs durch bulwiengesa, die sich die Bauortgemeinde Neuenkirchen zu eigen macht, bestätigt. Danach verläuft der heutige zentrale Versorgungsbereich entlang der Lindenstraße und der Bramscher Straße bis zum an der Bramscher Straße gelegenen Einzelhandelsstandort bestehend unter anderem aus dem dort vorhandenen Combi-Markt, einem Getränkemarkt, der Postenbörse und dem Aldi Markt.

In der Besprechung beim Landkreis Osnabrück in den Amtsräumen von Herrn Dr. Wilken vom 17.05.2023 ist diese Abgrenzung des tatsächlichen zentralen Versorgungsbereichs auch von den Vertretern des Landkreises Osnabrück bestätigt worden.

Soll der Begriff des Versorgungskerns im Sinne des Plansatzes zu Abschnitt 2.3 05 S. 4 mit dem Begriff des zentralen Versorgungsbereichs identisch sein, müsste als Versorgungskern in Neuenkirchen also der Bereich entsprechend des wie vorstehend dargestellt abzugrenzenden heutigen tatsächlichen zentralen Versorgungsbereichs festgelegt werden. Bei diesem Verständnis sollte dann aber in der Begründung zum RROP klargestellt werden, dass die festgelegten Versorgungskerne



mit den tatsächlichen zentralen Versorgungsbereichen identisch sind und dies die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen auf solchen Flächen nicht ausschließt, die sich an den zentralen Versorgungsbereich räumlich und funktional anschmiegen.

Will man hingegen weitergehend unter dem Versorgungskern die städtebaulich integrierte Lage im Sinne des Plansatzes zu Abschnitt 2.3 05 S. 1 Entwurf RROP/LROP 2017 verstehen (dies legt der Wortlaut des Satzes 4 nahe), müssten als Versorgungskern auch die Bereiche festgelegt werden, die sich räumlich und funktional an die zentralen Versorgungsbereiche im Sinne der Rechtsprechung des OVG Lüneburg anschmiegen.

Dies betrifft in Neuenkirchen den zwischen Bramscher Straße und der Mettinger Straße gelegenen Vorhabenstandort, auf dem bekanntlich aktuell die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters durch die Bauortgemeinde Neuenkirchen angestrebt wird.

Dass es sich hierbei um eine integrierte Lage im Sinne der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zum Integrationsgebot handelt, hatte die Gemeinde Neuenkirchen bereits verschiedentlich dargelegt. Zuletzt hatte ich hierzu mit Schreiben vom 22.06.2023 eine rechtliche Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Bishopink, Baumeister Rechtsanwälte, vom 15.06.2023 vorgelegt. Diese Stellungnahme füge ich in der Anlage 26 noch einmal bei. Hiervon ausgehend ist dann als Versorgungskern der Gemeinde Neuenkirchen der tatsächliche zentrale Versorgungsbereich und die sich an ihn räumlich und funktional anschmiegende Vorhabenfläche im RROP festzulegen.

7.01

Thema 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“

In den Gemeinden ist eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Diese Pflicht beinhaltet Leistungen der Daseinsvorsorge in ausreichender Qualität und muss die Erreichbarkeit berücksichtigen. Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. Die hierfür benötigten Strukturen sollen ökonomisch und nachhaltig entwickelt werden. Alle Gemeinden sollen entsprechend ihre zentralörtlichen Funktion für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln (Auszug aus dem RROP S. 10).

In der RROP Karte ist im Samtgemeindegebiet die Gemeinde Neuenkirchen als Grundzentrum und als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.

Entsprechend dem Konzentrationsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig.

Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung sollen im RROP für den Landkreis Osnabrück Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt werden. Diese Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung liegen außerhalb der Zentralen Orte und sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen.

Einer dieser Orte ist auf Grund seiner Lage und seiner Größe die Gemeinde Merzen.

Für diese Gemeinde wird im Entwurf ein Bedarf an 1052 m² Gesamtverkaufsfläche Vollsortimenter ermittelt und festgelegt. Die zugrunde liegende maßgebliche Einwohnerzahl wird mit 3941 angenommen. Die Einwohnerzahl am 01.01.2020 lag bei 4064 und somit um einiges höher als die im RROP-Entwurf angenommene Zahl. Weiter ist in der Berechnung die Bevölkerungsentwicklung völlig unberücksichtigt geblieben. Zu Stichtag 01.07.2023 waren in der Gemeinde Merzen 4.127 Einwohner gemeldet und somit schon 63 mehr als 2020. Diese Entwicklung auch in die Zukunft ist bei der Bedarfsermittlung vom Flächengrößen bei Vollsortimenter zwingend zu berücksichtigen um eine Bedarfsgerechte Ausstattung für die Zukunft zu gewährleisten.

8.01

Thema 3.2 die „Entwicklung der Freiraumnutzung“, im Unterpunkt 3.2.2 geht der Verfasser der Begründung auf das Thema Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung ein.

Der Abbau der einheimischen Rohstoffe erfolgt in oberflächennahen Lagerstätten und ist i.d.R. großflächig und teilweise mit erheblichen Belästigungen für Natur und Mensch verbunden.

Um die Betroffenheit der Samtgemeinde Neuenkirchen durch die geplanten „Prüfflächen für die Rohstoffgewinnung“ zu veranschaulichen, sind nachfolgend 5 der insgesamt 6 Prüfflächen für die Rohstoffgewinnung und ihre Auswirkungen näher beschrieben.

Flächen für die Rohstoffgewinnung im Samtgemeindegebiet Neuenkirchen:

Nr. 2.01

Bezeichnung VB_08

Kommune: Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 158,52 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für die Rohstoffgewinnung befindet sich in der Gemeinde Merzen etwa zwischen Fürstenau und Merzen. Sie umfasst mehrere Abbaugruben, sowie das Gelände eines Schießstandes. Im Übrigen ist die Fläche von Nadelforstparzellen und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die Fläche liegt vollständig im LSG Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge, in räumlicher Nähe befindet sich die Prüffläche VB_09 (siehe Anlage 27).

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Konkret liegen mindestens 10 Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m zu dieser Prüffläche für die Rohstoffgewinnung. Teilgebiete dieser Prüffläche werden bereits als Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung genutzt.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen erwartet durch die im RROP geplante Erweiterung der vorhandenen Abbaugruben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit und Bewirtschaftungs Nachteile der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Konkret wird durch die eingesetzten Raupenfahrzeuge und die durchgeführten Radladerarbeiten (besonders beim Entleeren der Radladerschaufeln) ein massiver Anstieg der Lärmbelastung für die betroffenen Anwohner verursacht. Von den Abbaugruben gehen darüber hinaus vermehrte Staubbelastungen auf die nähere Umgebung aus.

Durch das Abfließen von Grundwasser in die vorhandene Abbaugrube bzw. in die vom RROP vorgesehene Erweiterung dieser Abbaufläche für die Rohstoffgewinnung wird eine Austrocknung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befürchtet und in der Folge erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile erwartet.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes der vorhandenen Wohnhäuser zum Rand der Prüfflächen von mindestens 200 m.

Nr. 2.02

Bezeichnung VB_09

Kommune: Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 61,87 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für die Rohstoffgewinnung befindet sich in der Gemeinde Merzen zwischen Fürstenaue und Merzen. Sie umfasst eine Abbaugrube und besteht im Übrigen aus Nadelforst und landwirtschaftlichen Flächen. Die Fläche liegt vollständig im LSG Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge, in räumlicher Nähe befinden sich die Prüfflächen VB_08 und VB_11 (siehe Anlage 28).

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Konkret liegen mindestens 8 Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m zu dieser Prüffläche für die Rohstoffgewinnung.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen erwartet durch die im RROP geplante Erweiterung der vorhandenen Abbaugrube erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit und Bewirtschaftungs Nachteile der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Konkret wird durch die eingesetzten Raupenfahrzeuge und die durchgeführten Radladerarbeiten (besonders beim Entleeren der Radladerschaufeln) ein massiver Anstieg der Lärmbelästigung für die betroffenen Anwohner verursacht. Von den Abbaugebieten gehen darüber hinaus vermehrte Staubbelastungen auf die nähere Umgebung aus.

Durch das Abfließen von Grundwasser in die vorhandene Abbaugrube bzw. in die vom RROP vorgesehene Erweiterung dieser Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung wird eine Austrocknung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befürchtet und in der Folge erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile erwartet.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes der vorhandenen Wohnhäuser zum Rand der Prüfflächen von mindestens 200 m.

Nr. 2.03

Bezeichnung VB_11

Kommune: Merzen

Fläche im Gemeindegebiet: 406,63 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für die Rohstoffgewinnung befindet sich in der Gemeinde Merzen und Ankum, nördlich des Ortes Merzen. Sie besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und einigen Waldbereichen, außerdem befinden sich mehrere Abbaugruben und etwas Streusiedlung im Gebiet. Die Fläche wird von dem im LSG Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge überlagert, in räumlicher Nähe liegen die Prüfflächen VB_09, VB_14 und VB_27 (siehe Anlage 29).

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Konkret liegen mindestens 7 Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m zu dieser Prüffläche für die Rohstoffgewinnung.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen erwartet durch die im RROP geplante Erweiterung der vorh. Abbaufächen eine erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit und Bewirtschaftungs Nachteile der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Konkret wird durch die eingesetzten Raupenfahrzeuge und die durchgeführten Radladerarbeiten (besonders beim Entleeren der Radladerschaufeln) ein massiver Anstieg der Lärmbelästigung für die betroffenen Anwohner verursacht. Von den Abbaugebieten gehen darüber hinaus vermehrte Staubbelastungen auf die nähere Umgebung aus.

Durch das Abfließen von Grundwasser in die vorhandene Abbaugrube bzw. in die vom RROP vorgesehene Erweiterung dieser Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung wird eine Austrocknung

der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befürchtet und in der Folge erhebliche Bewirtschaftungsnachteile erwartet.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes der vorhandenen Wohnhäuser zum Rand der Prüfflächen von mindestens 200 m.

Nr. 2.04

Bezeichnung VB_13

Kommune: Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 35,46 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für die Rohstoffgewinnung befindet sich südwestlich von Neuenkirchen. Im Norden des Gebietes befindet sich eine Abbaugrube, die restliche Fläche besteht aus Ackerflächen. Mittig besteht ein Hofkomplex, ein weiterer wird durch die Fläche angeschnitten (siehe Anlage 30).

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Konkret liegen 2 Wohngebäude innerhalb und mindestens 10 Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m zu dieser Prüffläche für die Rohstoffgewinnung. Im Norden dieser Prüffläche für die Rohstoffgewinnung wird seit Jahren eine Abbaugrube für Ton betrieben.

Mit Anschreiben vom 13. März 2023 wurde die Bauortgemeinde Neuenkirchen vom Fachdienst Umwelt, Abfall & Boden des Landkreises Osnabrück darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine erhebliche Vergrößerung und Vertiefung dieser Tonabbaugrube in nordwestlicher und südwestlicher Richtung geplant ist, vgl. Az.: 7.67.11.03.19-36 III (siehe Anlage 8).

Die Tonabbaugrube mit einer derzeit genehmigten Bruttoabbaufäche von 19,15 ha soll auf insgesamt 21,70 ha vergrößert werden, zudem ist eine Vertiefung dieser Abbaustätte auf bis zu 23,0 m geplant. Der Umfang dieser Planungen wurde bei der Ermittlung der Prüfflächen für die Rohstoffgewinnung nicht berücksichtigt.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen erwartet durch die geplante Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Tonabbaugrube und durch die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Rohstoffgewinnung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit und Bewirtschaftungsnachteile der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Konkret wird durch die eingesetzten Raupenfahrzeuge und die durchgeführten Radladerarbeiten (besonders beim Entleeren der Radladerschaufeln) ein massiver Anstieg der Lärmbelastigung für die betroffenen Anwohner verursacht. Von den Abbaugebieten gehen darüber hinaus vermehrte Staubbelastungen auf die nähere Umgebung aus.

Durch das Abfließen von Grundwasser in die vorhandene Abbaugrube bzw. in die vom RROP vorgesehene Erweiterung dieser Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung wird eine Austrocknung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befürchtet und in der Folge erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile erwartet.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen /Gemeinde Merzen fordert die Ausklammerung der beiden Wohnhäuser aus der vorbezeichneten Prüffläche für die Rohstoffgewinnung. Im Weiteren wird die Einhaltung eines Mindestabstandes der umliegenden Wohngebäude bis zum Rand der Prüffläche von mindestens 200 m gefordert.

Nr. 2.05

Bezeichnung VB_16

Kommune: Neuenkirchen

Fläche im Gemeindegebiet: 164,62 ha

Lage: Die im RROP ausgewiesene Prüffläche für die Rohstoffgewinnung befindet sich westlich von Ueffeln in den Gemeinden Bramsche und Neuenkirchen, sie besteht aus mehreren Teilflächen. Im nördlichen Bereich umfasst sie einen ausgedehnten Nasabbau, an welchen sich ein Wald anschließt. In diesem Wald liegt das Großsteingrab Wiemelsberger Steine. Die restliche Fläche wird durch ackerbaulich genutzte Parzellen geprägt. Sie liegt fast vollständig im LSG Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge (siehe Anlage 31).

Betroffenheit 1:

Die Prüffläche schneidet sich mit Konfliktrisikobereichen für Wohnnutzung im Außenbereich. Konkret liegen mindestens 20 Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 m zu dieser Prüffläche für die Rohstoffgewinnung. Teilgebiet im Norden werden bereits für die Rohstoffgewinnung, den Abbau von Sand/Lehm, genutzt.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen erwartet durch die geplante Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Abbaugruben und durch die im RROP ausgewiesene Prüffläche für Rohstoffgewinnung erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit und Bewirtschaftungs Nachteile der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Konkret wird durch die eingesetzten Raupenfahrzeuge und die durchgeführten Radladerarbeiten (besonders beim Entleeren der Radladerschaufeln) ein massiver Anstieg der Lärmbelastigung für die betroffenen Anwohner verursacht. Von den Abbaugebieten gehen darüber hinaus vermehrte Staubbelastungen auf die nähere Umgebung aus.

Durch das Abfließen von Grundwasser in die vorhandene Abbaugruben bzw. in die vom RROP vorgesehene Erweiterung dieser Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung wird eine Austrocknung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen befürchtet und in der Folge erhebliche Bewirtschaftungs Nachteile erwartet.

Forderung 1:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen/Gemeinde Merzen fordert die Einhaltung eines Mindestabstandes der vorhandenen Wohnhäuser zum Rand der Prüfflächen von mindestens 200 m.

Betroffenheit 2:

Die Prüffläche mit insgesamt 162,62 ha nimmt eine relativ große Fläche im Samtgemeindegebiet ein. Die südlichen Teilflächen entwickeln sich in Richtung der engeren Ortslage von Neuenkirchen, wo perspektivisch die Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen angedacht ist.

Forderung 2:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen/ Gemeinde Merzen fordert die Streichung der kleinsten, westlichsten Teilfläche und eine starke Reduzierung der großen südlichsten Teilfläche in nord-östlicher Richtung.

IV. Schlussfazit

Aufgrund der hier aufgeführten formellen und materiellen Verfahrensfehler und der Verkennung der Reichweite der Planungshoheit erheben die Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen ernsthafte Zweifel an der Rechtsbeständigkeit dieser Satzung.

Im Weiteren bitte wir darum die vorgenannten Forderungen und Hinweise der Samtgemeinde Neuenkirchen / Gemeinde Merzen in die weitere Planung der Neuaufstellung des RROP aufzunehmen.

Aufgrund des Umfangs der uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen des RROP und der relativ kurzen Zeit, die uns für die Abgabe der Stellungnahme zugestanden wurde, behalten wir uns vor, weitere Einwände gegen diesen Entwurf des RROP einzureichen.

Mit freundlichem Gruß



Christof Büscher
Bürgermeister
Gemeinde Merzen

Neuaufstellung des RROP 2023

Stellungnahme der Gemeinde Merzen

hier: Übersicht der Anlagen zur Stellungnahme

Vorlage Nr.	Bezeichnung
1.	Übersichtsplan der Prüfflächen für Windenergie in der SG Neuenkirchen
2.	Flächenanteile der Prüfflächen für Windenergie in der SG Neuenkirchen
3.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 30. Änderung FNP
4.	Übersichtsplan der 2 Prüfflächen für Windenergie mit der Bezeichnung "Trillenberg" und "Auf der Lehmkuhle"
5.	Übersichtsplan der 3 Prüfflächen für Windenergie mit der Bezeichnung "Fahle Knüven", "Hoher Esch" und "In den Braaken"
6.	Übersichtsplan der 3 Prüfflächen für Windenergie mit der Bezeichnung "Südlich Hörsten", Am Plaggenschaler Weg" und "Hoher Esch"
7.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 37. Änderung des FNP
8.	Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme für die Voranfrage auf eine beabsichtigte Bodenabbauerweiterung in der Gemeinde Neuenkirchen, Az.: 7.67.11.03.19-36 III
9.	Übersicht Komensationsfläche "Flächenpool" in Limbergen der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Neuenkirchen
10.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 25 "Wohngebiet südlich der Neuenkirchener Straße", Gemeinde Voltlage
11.	Karte BalWin 2 Korridore in der Samtgemeinde Neuenkirchen
12.	Übersichtsplan Netzanbindungssysteme im LKOS
13.	RROP Karte
14.	Legende der RROP Karte
15.	Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen (Neubekanntmachung)
16.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 34. Änderung des FNP
17.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 35. Änderung des FNP
18.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 31. Änderung des FNP

Vorlage Nr.	Bezeichnung
19.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 33. Änderung des FNP
20.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 36. Änderung des FNP
21.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 28. Änderung des FNP
22.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss 32. Änderung des FNP
23.	Perspektivische Entwicklungsfläche der Gemeinde Merzen
24.	Perspektivische Entwicklungsfläche der Gemeinde Neuenkirchen
25.	Perspektivische Entwicklungsfläche der Gemeinde Voltlage
26.	Stellungnahme von Prof. Dr. Bishopink vom 15.06.2023
27.	Prüffläche für Rohstoffgewinnung, Bezeichnung VB_08
28.	Prüffläche für Rohstoffgewinnung, Bezeichnung VB_09
29.	Prüffläche für Rohstoffgewinnung, Bezeichnung VB_11
30.	Prüffläche für Rohstoffgewinnung, Bezeichnung VB_13
31.	Prüffläche für die Rohstoffgewinnung, Bezeichnung VB_16
32.	Beschlussvorlage Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 24 "Wohn- und Mischgebiet nördlich der Schulstraße", Gemeinde Voltlage
33.	Integriertes Klimaschutzkonzept des LKOS Energiesteckbriefe SG Neuenkirchen, Gemeinden Merzen, Neuenkirchen und Voltlage
34.	Auflistung Energielandkarte, Stand: 11.2022

NEUAUFSTELLUNG DES RROP, STECKBRIEFE WINDENERGIE, SAITGEMEINDE NEUENKIRCHEN
 PRÜFFLÄCHEN WINDENERGIE

Anlage 1:

SUMME DER PRÜFFLÄCHEN IN DER
 SAITGEMEINDE NEUENKIRCHEN:

8226,96 ha



Samtgemeinde Neuenkirchen
 Der Samtgemeindebürgermeister
 Alte Poststraße 5-7
 49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:
 Unterschrift:
 Zeichnung Nr.:
 Datum: 07.06.23

Maßstab: 1:50000

Buch:

Anlage 2:

Neuaufstellung RROP 2023

Steckbriefe Windenergie in der Samtgemeinde Neuenkirchen

08.06.2023

Nr.	Bezeichnung	Kommune	Fläche	Bewertung
1.	02-04-2022 / Trillenberg	Ankum & Merzen (Gesamtfläche =)	87,63 ha 269,87 ha	Hoch
2.	17-01-22 / südlich Hörsten	Fürstenu & Voltlage	39,59 ha 80,16 ha	Mittel
3.	26-01-22 / Fahle Knüven	Merzen	42,78 ha	Mittel
4.	26-02-22 / In den Braaken	Merzen	35,22 ha	Mittel
5.	26-03-22 / Am Plaggenschaler Weg	Merzen & Voltlage	11,62 ha	Hoch
6.	26-04-22 / Auf der Lehmkuhle	Merzen	35,72 ha	Hoch
7.	27-01-22 / Nierenbruch	Bramsche & Neuenkirchen (Gesamtfläche =)	54,44 ha 58,44 ha	Hoch
8.	27-02-22 / Bühnerbach	Bramsche & Neuenkirchen (Gesamtfläche =)	61,60 ha 118,05 ha	Hoch
9.	27-03-22 / Großer Moorkanal	Merzen & Neuenkirchen	28,38 ha	Mittel
10.	27-04-22 / Weeser Aa	Neuenkirchen	38,13 ha	Hoch
11.	27-05-22 / Hütten	Neuenkirchen	53,77 ha	Mittel
12.	32-01-22 / Hoher Esch	Voltlage	48,44 ha	Mittel
13.	32-02-22 / Voltlager Aa	Voltlage	136,09 ha	Hoch
14.	32-03-22 / Steinfelder Damm	Neuenkirchen & Voltlage	153,55 ha	Hoch

Summe der Prüfflächen in der Samtgemeinde Neuenkirchen

826,96 ha

Gesamtfläche der o.g. Prüfflächen

1110,22 ha

Konfliktklassen:	
	Sehr hohes Konfliktrisiko - In Bezug auf ein geprüftes Kriterium bzw. einen Umweltbelang sind schwerwiegende Konflikte zu erwarten . Die zu erwartenden Konflikte sind in der Regel so schwerwiegend, dass sie auch durch Maßnahmen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass sie nach aktueller Gesetzeslage ein Hindernis bei der Genehmigung von Rohstoffgewinnungsgebieten darstellen.
	Hohes Konfliktrisiko - In Bezug auf ein geprüftes Kriterium bzw. einen Umweltbelang sind erhebliche Konflikte zu erwarten . Anders als beim sehr hohem Konfliktrisiko können die Konflikte ggf. durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwunden bzw. kompensiert werden.
	Mittleres Konfliktrisiko - In Bezug auf ein geprüftes Kriterium bzw. einen Umweltbelang sind erhebliche Konflikte nicht auszuschließen . Die zu erwartenden Konflikte können durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwunden bzw. kompensiert werden.
	Geringes Konfliktrisiko - in Bezug auf einen geprüften Sachverhalt bzw. einen Umweltbelang sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten .

Berechnung des Flächenanteils WEA in der Samtgemeinde Neuenkirchen

$$\frac{826,96 \text{ ha} \times 100}{15.280 \text{ ha}}$$

$$= 5,41 \%$$

Anlage 3 zur Stellungnahme der Samtgemeinde Neuenkirchen
zur Neuaufstellung des RROF.

Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 24.08.2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/XXX/2022			
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen)				
Änderung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB,				
Ausweisung einer Wohnbaufläche westlich und östlich der Overbergstraße				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	31.08.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	01.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	19.09.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

In der Samtgemeinderatssitzung vom 17.06.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des F-Plans gefasst. Dieser umfasste insgesamt 4 Teilflächen in der engeren Ortslage von Merzen die zur Wohnbebauung ausgewiesen werden sollten (siehe Anlage 1).

Drei dieser Teilflächen (Nr. 2 und 3) liegen im Landschaftsschutzgebiet des LKOS und können daher nicht realisiert werden und stehen somit nicht für die Wohnbebauung zur Verfügung.

Da es nach wie vor eine rege Nachfrage an Wohnbaugrundstücken in Merzen gibt und um noch weiterhin Grundstücke in Merzen anbieten zu können, ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt den bestehenden Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des F-Plans anzupassen. Konkret soll mit dem neuen Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des F-Plans eine neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Die vorgenannte Wohnbaufläche liegt am Südrand der engeren Ortslage von Merzen, westlich und östlich der Overbergstraße. Konkret gehören hierzu die nachfolgend aufgeführten Grundstücke westlich der Overbergstraße mit der katasteramtlichen Bezeichnung: Gemarkung Lechtrup, Flur 2 u. 5, Flurstücke 85/63 teilw., 32/35 teilw., 32/6, 83/8, 92/9, 32/27, 32/26, 32/11, 32/25, 32/24, 32/18, 32/32/ 32/29 und 32/33, sowie östlich der Overbergstraße um die Grundstücke: Gemarkung Lechtrup, Flur 2 u. 4, Flurstücke 37/1 und 2/2.

Anhand des beigefügten Planauszuges (Anlage 2) ist der Änderungsbereich (rot schraffierte Fläche) ersichtlich, er hat eine Gesamtgröße von etwa 9,75 ha.

Mit der Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 30. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann das Planänderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

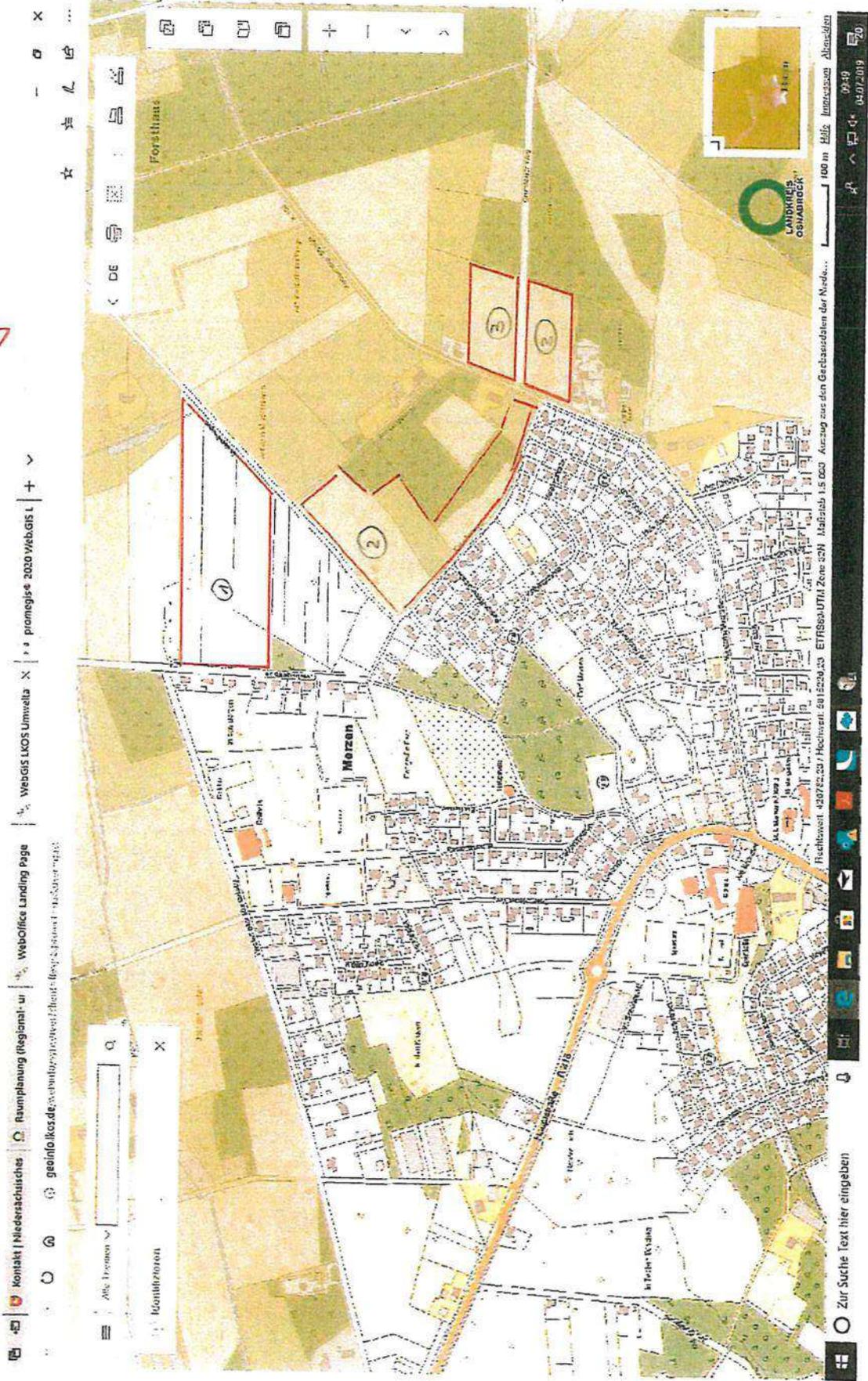
Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Mit der 30. Änderung des F-planes ist in der Bauortgemeinde Merzen die Darstellung einer Wohnbauflächen geplant. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

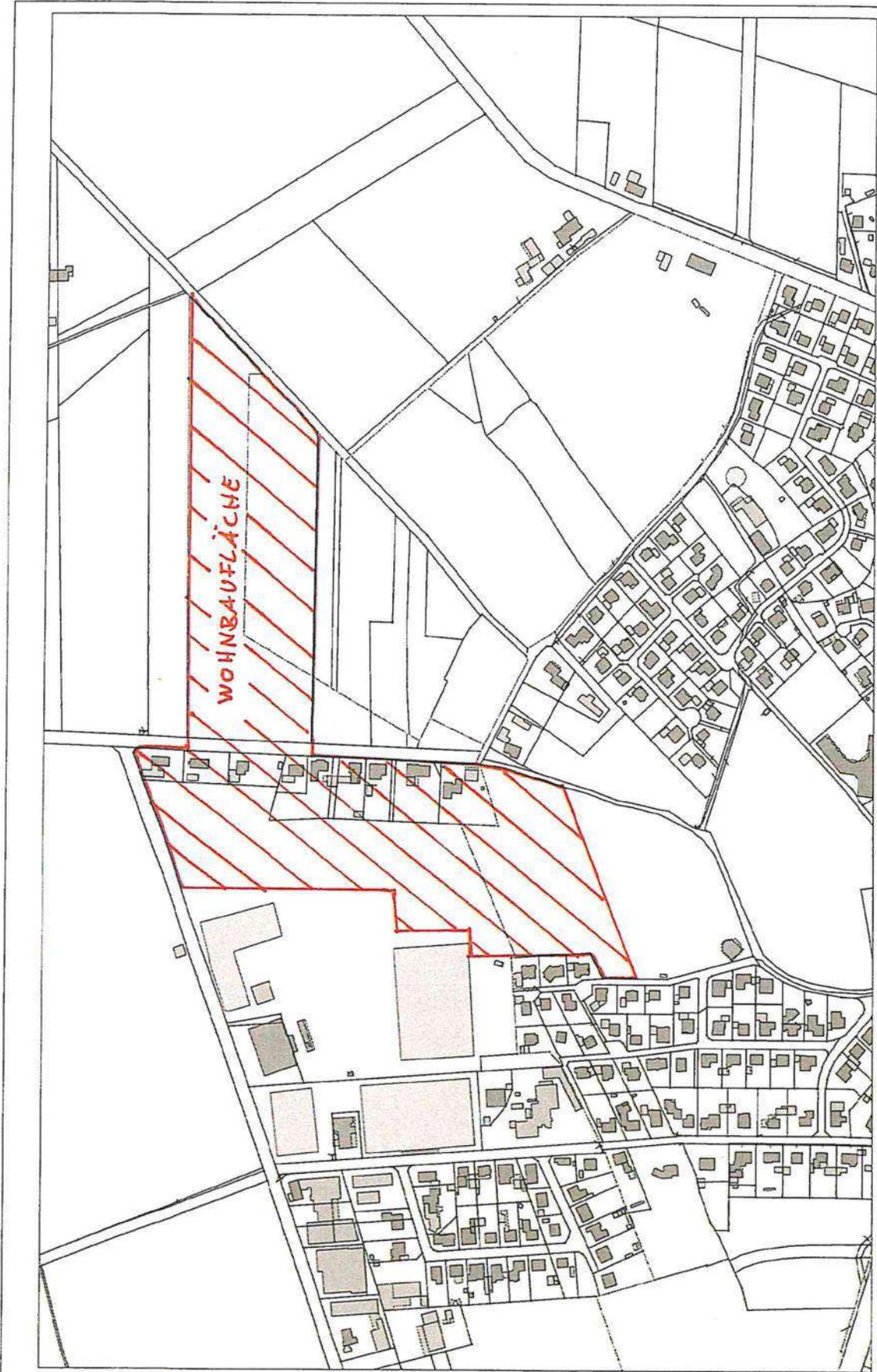
Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.

24.08.2022
(S.Busch)

ALTER Geltungsbereich F-Plan - Änderung / Merzen von 2019





Sachbearbeiter:		Maßstab:	1:5000
Überschrift:			
Zeichnung Nr.:		Datum:	22.08.22

*geplante Wohnbaufläche
Gesamtgröße ca. 9,75 ha.*



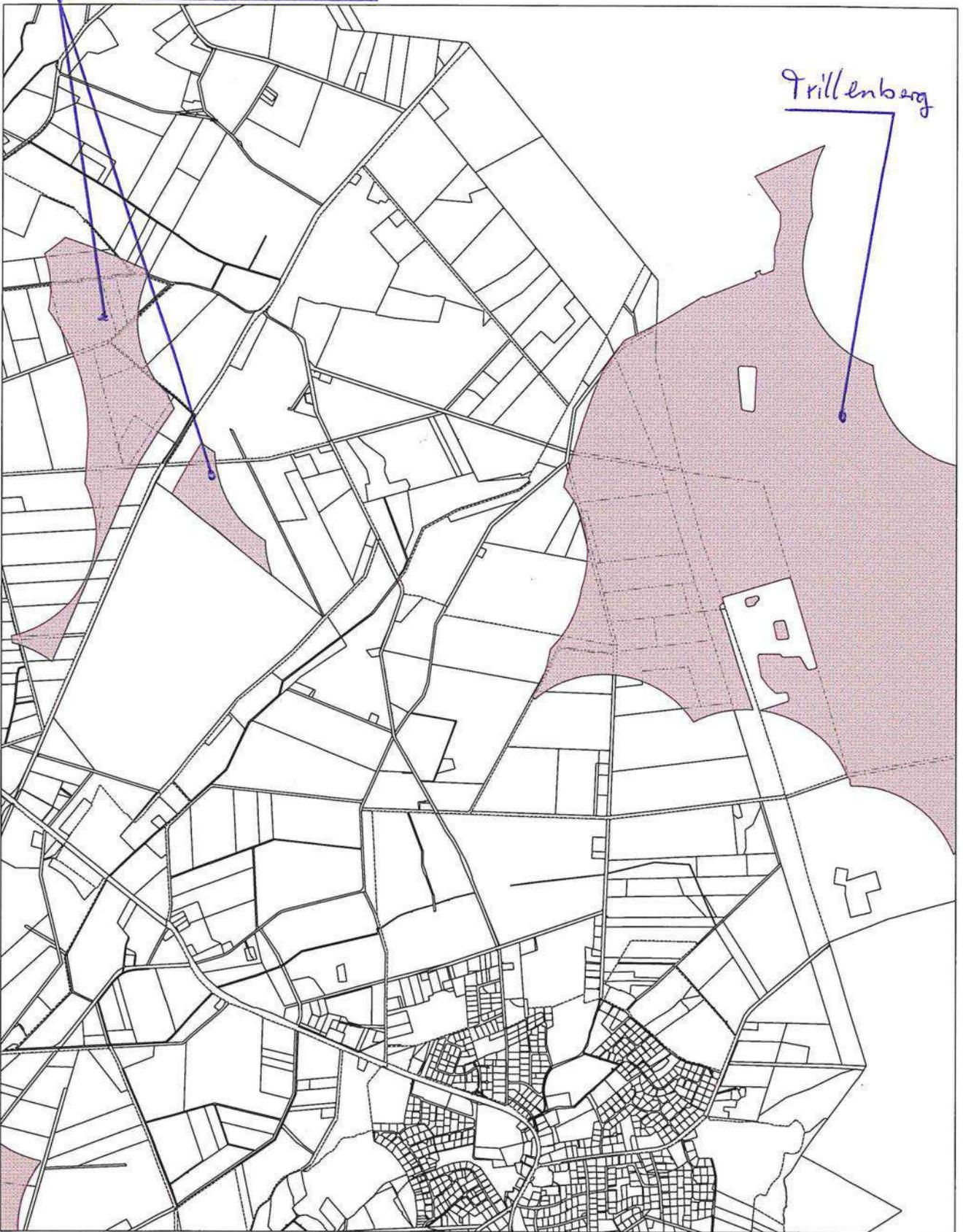
Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen



Anlage 4:

Auf der Lehnduhle

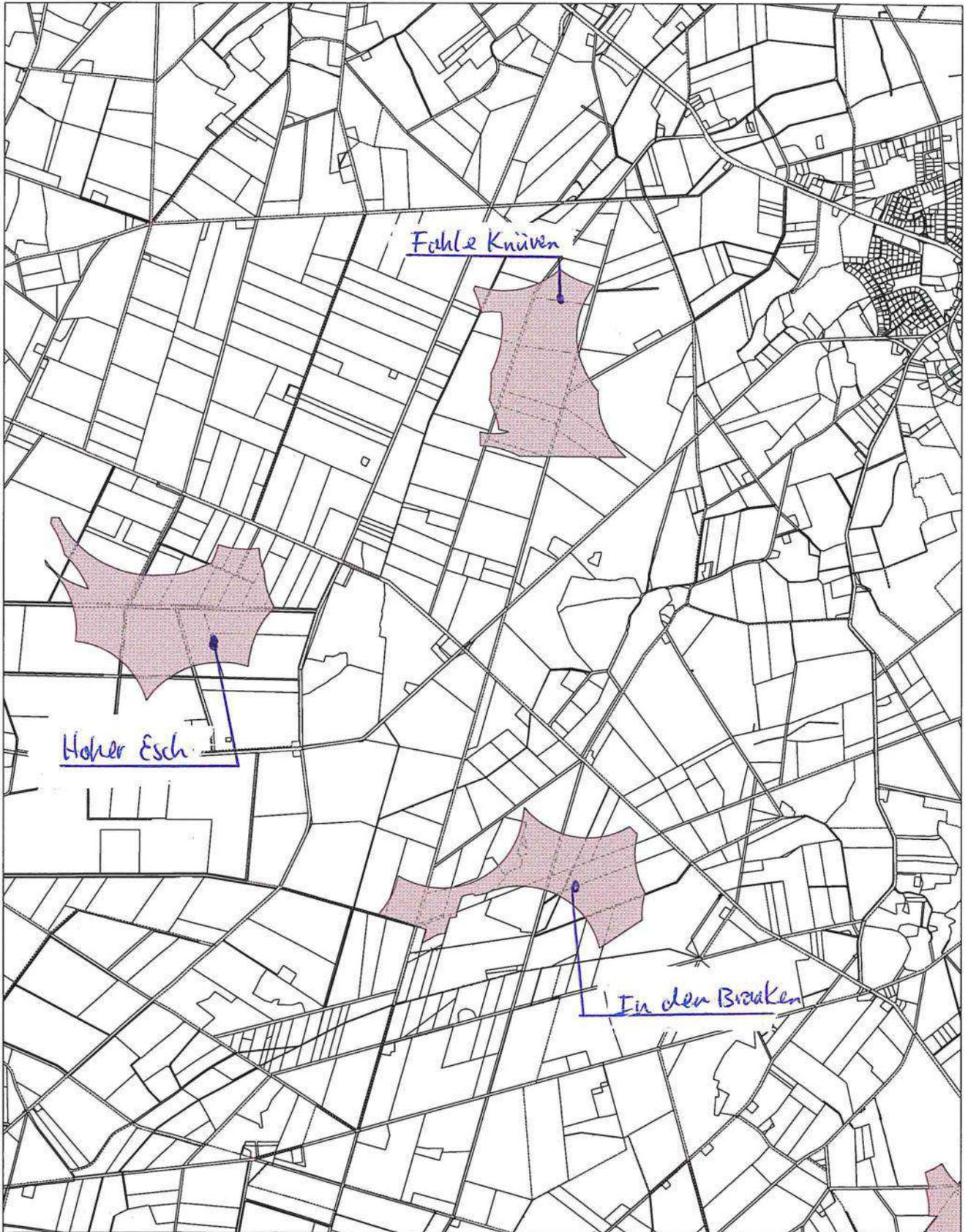
Trillenberg



Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindevorsteher
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 06.07.23	Maßstab: 1:20000

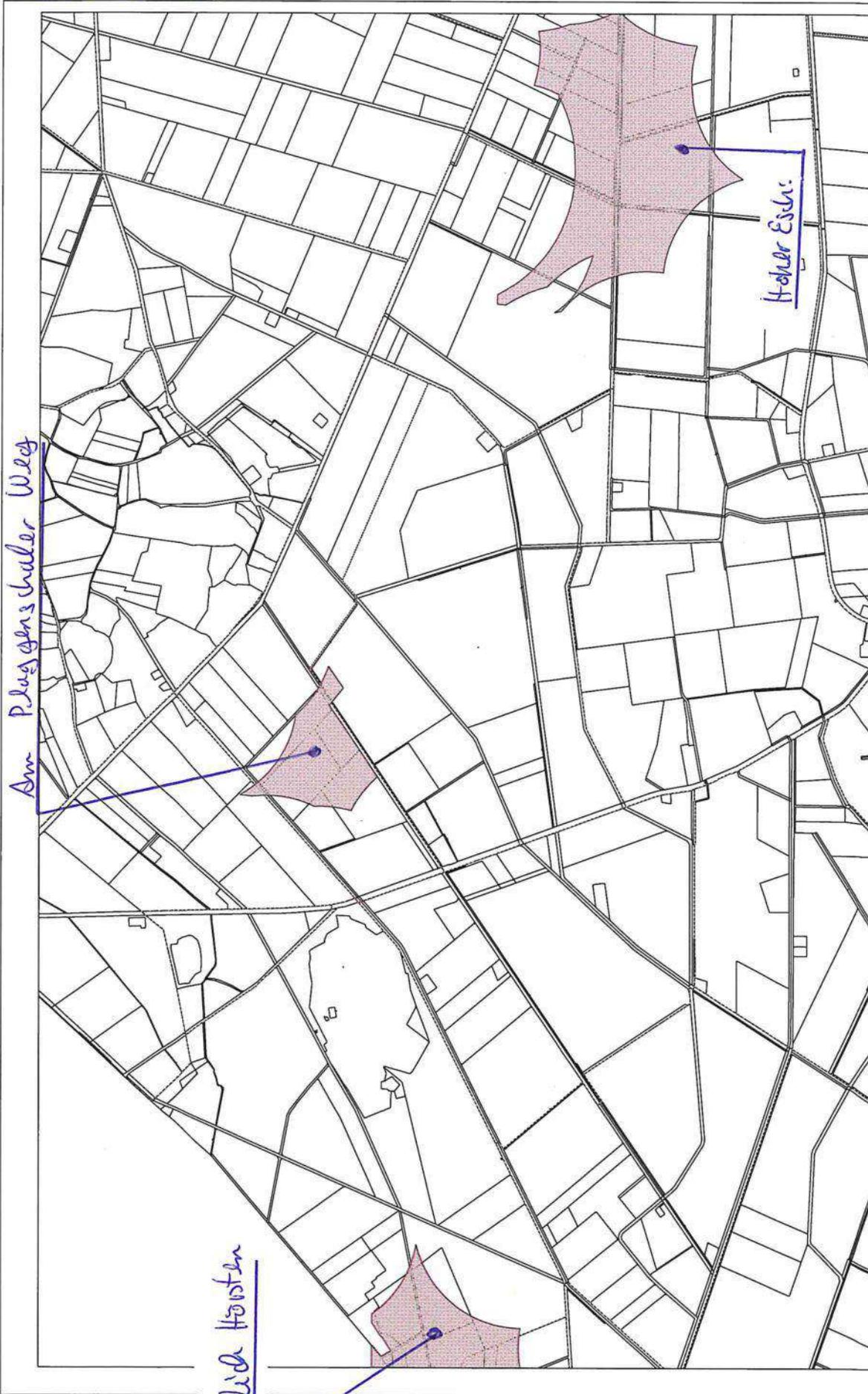
Anlage 5:



Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindevorsteher
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 06.07.23	Maßstab: 1:26330

Anlage 6:



Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 06.07.23	Maßstab: 1:20000

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen





Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 24.02.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/XXX/2022		
37. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Neuenkirchen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB				
Ausweisung einer Wohnbaufläche östlich der Straße Harenkamp in Neuenkirchen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	07.03.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	09.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	20.03.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Da es nach wie vor eine rege Nachfrage an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Neuenkirchen gibt und um noch weiterhin Grundstücke in Neuenkirchen anbieten zu können, ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen plant mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Bauortgemeinde Neuenkirchen neue Wohnbauflächen auszuweisen.

Die zu überplanende Wohnbaufläche liegen am Süd- Oststrand der engeren Ortslage von Neuenkirchen, nördlich der Straße Harenkamp. Konkret gehören hierzu die nachfolgend aufgeführten Grundstücke mit der katasteramtlichen Bezeichnung: Gemarkung Vinte, Flur 5, Flurstücke 37/3 und 171/9 sowie Gemarkung Neuenkirchen, Flur 3, Flurstücke 250, 251, 22/1, 22/2, 23, 24 und 25.

Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes soll folgende Wohnbauflächen ausgewiesen werden:

- a.) Wohnbaufläche nördlich der Straße Harenkamp
Anhand des beigefügten Planauszuges ist der Änderungsbereich (grün hinterlegte Fläche) ersichtlich, er hat eine Gesamtgröße von etwa 9,5 ha.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des F-

planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann das Planänderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Mit der 37. Änderung des F-planes ist in der Bauortgemeinde Neuenkirchen die Darstellung einer Wohnbauflächen geplant. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.

24.02.2023

(D. Boguhn)

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Neuenkirchen



Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindegemeister
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 24.02.23	Maßstab: 1:3000

Anlage 8

Busch, Stefanie

Von: Stefan.Simon@lkos.de
Gesendet: Montag, 13. März 2023 11:34
An: Busch, Stefanie
Betreff: WG: Voranfrage auf einen Änderungsantrag, Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Limbergen, LEWE Mineralien GmbH & Co KG, AZ.: 7.67.11.03.19-36 III
Anlagen: Voranfrage auf einen Änderungsantrag 7.67.11.03.19-36 III.pdf
Signiert von: stefan.simon@lkos.de

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Abfall & Boden
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501 4816
Telefax 0541 501 64816



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adresse sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgendem Link abrufen: www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo

Von: Simon, Stefan
Gesendet: Montag, 13. März 2023 11:34
An: 'busch@neuenkirchen-ose.de' <busch@neuenkirchen-ose.de>
Betreff: WG: Voranfrage auf einen Änderungsantrag, Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Limbergen, LEWE Mineralien GmbH & Co KG, AZ.: 7.67.11.03.19-36 III

Sehr geehrte Frau Busch,

anbei die Mail an die SG und Gemeinde.

Mfg,

Stefan Simon

Von: Skrzydlo, Sarah <Sarah.Skrzydlo@lkos.de>
Gesendet: Freitag, 3. März 2023 13:22
An: Skrzydlo, Sarah <Sarah.Skrzydlo@lkos.de>
Betreff: WG: Voranfrage auf einen Änderungsantrag, Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Limbergen, LEWE Mineralien GmbH & Co KG, AZ.: 7.67.11.03.19-36 III

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LEWE Mineralien GmbH & Co KG beabsichtigt den Abbau von Tonstein in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Limbergen zu erweitern und zu vertiefen. Gemäß § 10 NNatSchG ist zunächst ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen der Voranfrage finden Sie im Anhang zu dieser Email.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, zu den Unterlagen **bis zum 11.04.2023** Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme können Sie mir gerne postalisch oder per Mail zusenden.

Sollte ich bis zum genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass aus Ihrer Sicht keine Bedenken bestehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sarah Skrzydło

Busch, Stefanie

Von: Sarah.Skrzydlo@lkos.de
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 15:27
An: Busch, Stefanie
Cc: Stefan.Simon@lkos.de
Betreff: AW: Akz.: 7.67.11.03.19-36 III Voranfrage auf einen Änderungsantrag, Gemeinde Neuenkirchen, LEWE Mineralien GmbH & Co. KG
Signiert von: sarah.skrzydlo@lkos.de

Sehr geehrte Frau Busch,

ich verlängere hiermit die Frist zur Stellungnahme bis zum 14.07.2023.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sarah Skrzydlo

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt
Abfall & Boden
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501 4216



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adresse sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgendem Link abrufen: www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo

Von: Busch, Stefanie <busch@neuenkirchen-os.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 13:55
An: Skrzydlo, Sarah <Sarah.Skrzydlo@lkos.de>
Cc: Simon, Stefan <Stefan.Simon@lkos.de>
Betreff: Akz.: 7.67.11.03.19-36 III Voranfrage auf einen Änderungsantrag, Gemeinde Neuenkirchen, LEWE Mineralien GmbH & Co. KG
Priorität: Hoch

Projekt: Voranfrage für eine geplante Erweiterung und Vertiefung einer vorhandenen Tonabbaugrube
Bauort: Gemarkung Limbergen, Flur 11, Flurstück 450/2 und 42/2
Antragsteller: LEWE Mineralien GmbH & Co. KG, Zum Stroothof 4 – 6, 49509, Recke

Sehr geehrte Frau Skrzydlo,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 13.03.2023 in dem Sie uns darüber in Kenntnis setzen, dass die LEWE Mineralien GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Abbau von Tonstein in der Gemeinde Neuenkirchen zu erweitern und zu vertiefen.

Nach interner Abstimmung möchte die Gemeinde Neuenkirchen diese Angelegenheit im nächsten Sitzungslauf Mitte/Ende Juni 2023 behandeln und Sie anschließend im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

In diesem Zusammenhang beantragen wir eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen bis zum 14.07.2023. Wir bitten um kurze schriftliche Bestätigung dieser Fristverlängerung.

Mit freundlichen Grüßen
Stefanie Busch



Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt

Stefanie Busch

Alte Poststraße 5-7

49586 Neuenkirchen

Telefon 05465 201-68

Fax 05465 201-20

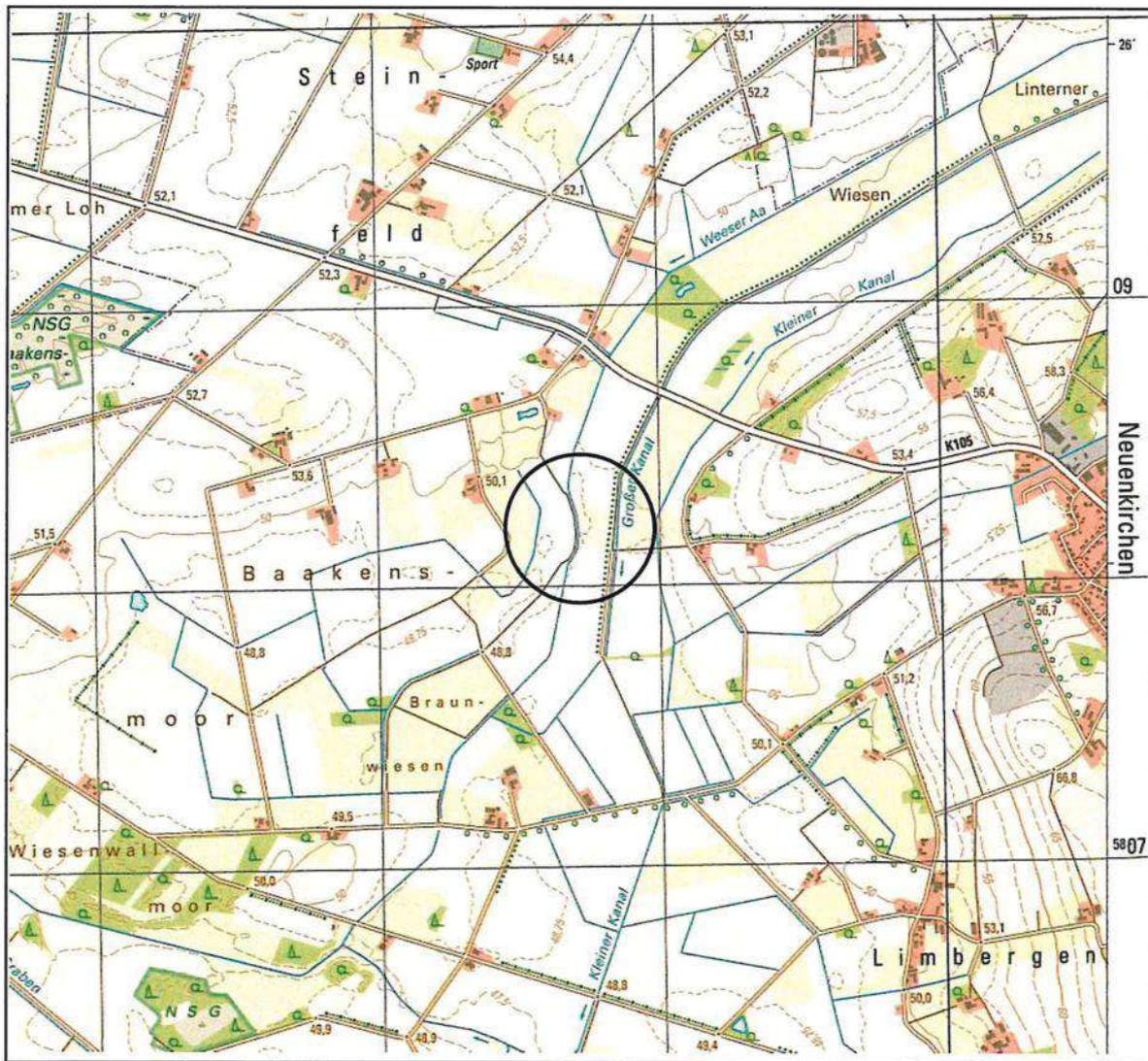
www.neuenkirchen-os.de

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

 Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausdrucken müssen.

Planung	Für das Projekt auf der Kompensationsfläche vorgesehene Werteinheiten
	Gesamtaufwertung 87.213 WE
BP 16 Gemeinde Merzen	- 1.887 WE
BP 18 Gemeinde Neuenkirchen (abweichend von den ursprünglichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 18)	- 13.660 WE
BP 33 Gemeinde Neuenkirchen	- 23.250 WE
BP 35 Gemeinde Neuenkirchen	- 16.700 WE
verbleibende Werteinheiten für die Kompensation von Eingriffen	31.716 WE

Für die Kompensation weiterer Eingriffe stehen der Gemeinde Neuenkirchen auf dieser Fläche noch 31.716 Werteinheiten zur Verfügung.



Übersichtskarte Kompensationsfläche: Flst. 18, Flur 10, Gemarkung Limbergen Maßstab 1:25.000



Maßnahmenplan Kompensationsfläche: Flst. 18, Flur 10, Gemarkung Limbergen Maßstab 1:2.500

Plangebiet			
GMF 1	Mesophiles Grünland feuchterer Standorte - Typ 1	GMF 2	Mesophiles Grünland feuchterer Standorte - Typ 2
ST	Wiesentümpel (Blänke) über 1.000 m ²	UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte und Räumstreifen

Anlage 10:

Gemeinde Voltlage
Samtgemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Voltlage		Vorlage Nr.: VO/309/2021		
B-Plan Nr. 25 "Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße"				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	03.08.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat		öffentlich	Entscheidung	

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Vergabe Planungsauftrag**

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen wird festgestellt, dass es nach wie vor eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken gibt. Um auch weiterhin Grundstücke in Voltlage anbieten zu können, ist die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes erforderlich.

Konkret ist am Ostrand der engeren Ortslage von Voltlage, südlich der Neuenkirchener Straße, auf dem Grundstück mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Voltlage, Flur 31, Flurstück 68 die Ausweisung einer Wohnbaufläche mit einer Größe von etwa 3,75 ha angedacht.

Mit der Zustimmung des Rates kann somit der Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße“ gefasst werden. Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Voltlage hat für die Erstellung der Auslegungsunterlagen Honorarangebote von 3 Planungsbüros angefordert. Die Auswertung dieser Angebote hat ergeben, dass das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Von Seiten der Verwaltung wird die Empfehlung gegeben, den vorgenannten Bebauungsplan aufzustellen und den Planungsauftrag an das Planungsbüro Dehling

& Twisselmann aus Osnabrück zu vergeben.

1. Zur Vorbereitung in den VA der Gemeinde Voltlage

2. Zur Beschlussfassung in den Rat der Gemeinde Voltlage

Beschlussempfehlung VA:

Der VA empfiehlt dem Rat der Gemeinde Voltlage die Ausweisung des Baugebietes südlich der Gemeindestraße „Neuenkirchener Straße“ im Normalverfahren durchzuführen.

Weiterhin empfiehlt der VA dem Rat, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße“ zu fassen.

Das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück ist mit der Planung zu beauftragen.

Beschlussempfehlung Rat:

Auf Empfehlung des VA beschließt der Rat der Gemeinde Voltlage die Ausweisung des Baugebietes südlich der Gemeindestraße „Neuenkirchener Straße“ im Normalverfahren durchzuführen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB fasst der Rat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße“.

Das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück ist mit der Planung zu beauftragen.

Beschluss:

Gemarkung: Volllage i Flur: 31, Flurstück: 68

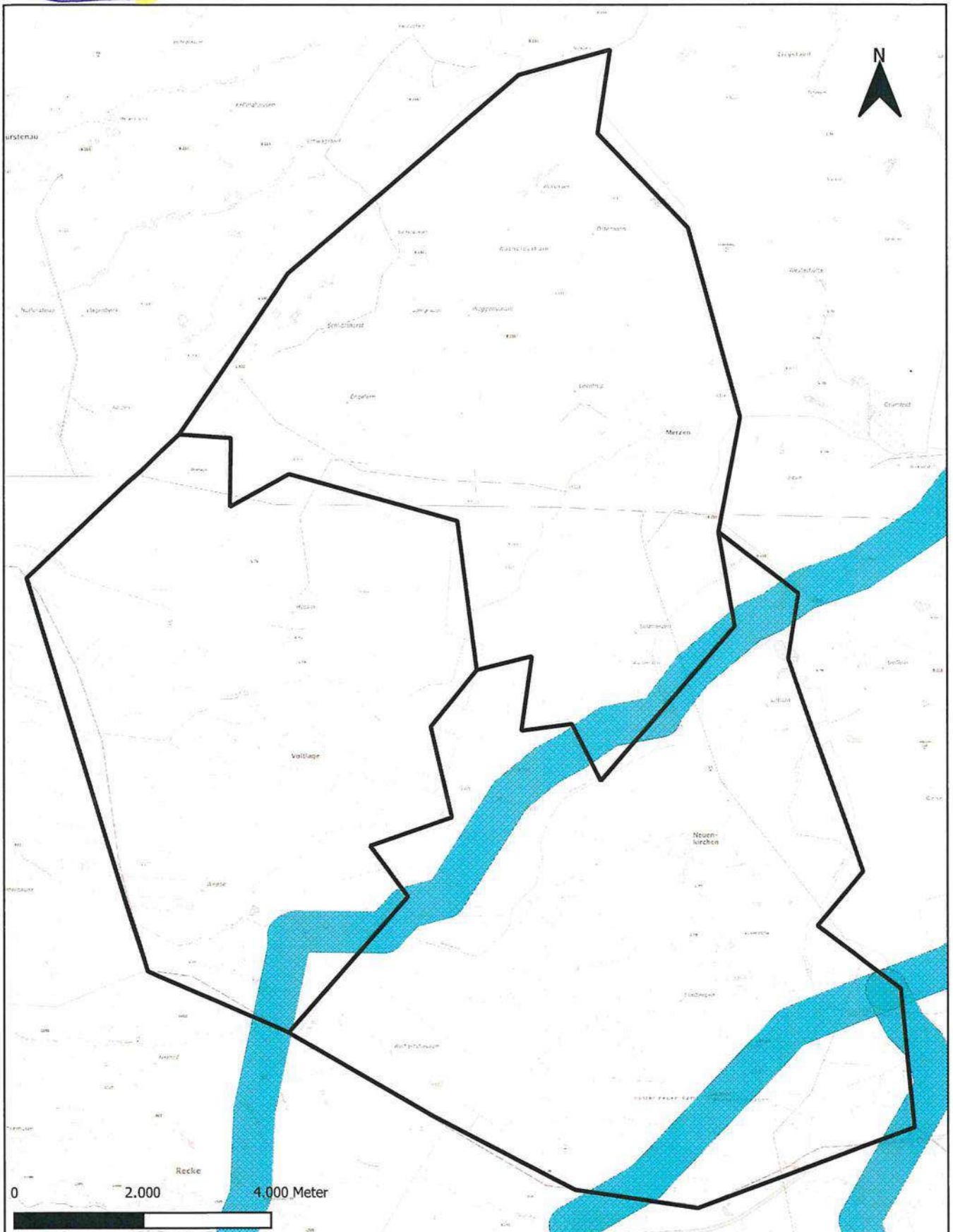


Samtgemeinde Neuenkirchen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

— Geltungsbereich B-Plan Nr. 25
"Wohngebiet Südlid der Neuenkirchener Straße"
Gemeinde Volllage

Sachbearbeiter:	
Unerschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 28.03.21	Maßstab: 1:2000

Anlage 11:



Legende

- BalWin 1 & 2 Planung
- Grenzen der Samtgemeinde Neuenkirchen

Offshore Netzanbindungssysteme in der Samtgemeinde Neuenkirchen



Maßstab:	1:80.000	Rev-/Dat.:	01 2023-06-21
KBS:	ETRS89/UTM 32N	Blattnr.:	1
		Format:	DIN A4
Ersteller-ID:	MTO	VHT:	AOS
Quellenangaben: © GeoBasis-DE / BKG 2023			

Leitungsbauvorhaben NEP 2037 - 1. Entwurf Landkreis Osnabrück

Anlage 12:

□ Grenze Landkreis Osnabrück

Bauphase

●●●●● 380 kV (Wehrendorf - St. Hülfe)

Planfeststellungsverfahren

●●●●● 380 kV CCM, BBPIG 6

●●●●● (Conneforde - Cloppenb. - Merzen)

●●●●● 380 kV (Wehrendorf - Lüstringen)

●●●●● 380 kV (Lüstringen - Grenze NI)

Bundesfachplanungsverfahren

■ DC 21, BBPIG 48 (Wilhelmshaven - Hamm)

■ DC 25, BBPIG 49 (Cuxhaven - Polsum)

■ DC 21 / 25

Raumordnungsverfahren

■ BalWin 1 (Norderney - Wehrendorf)

■ BalWin 2 (Norderney - Westerkappeln)

■ BalWin 1 / BalWin 2

NEP 2035 bestätigt

■ DC 34 (Rastede - Bürstadt)

NEP 2037 neu

■ DC 35 (Rastede - Marxheim)

■ P 171 (Hanekenfähr - Merzen)

■ NOR - Offshore Anbindungsleitungen

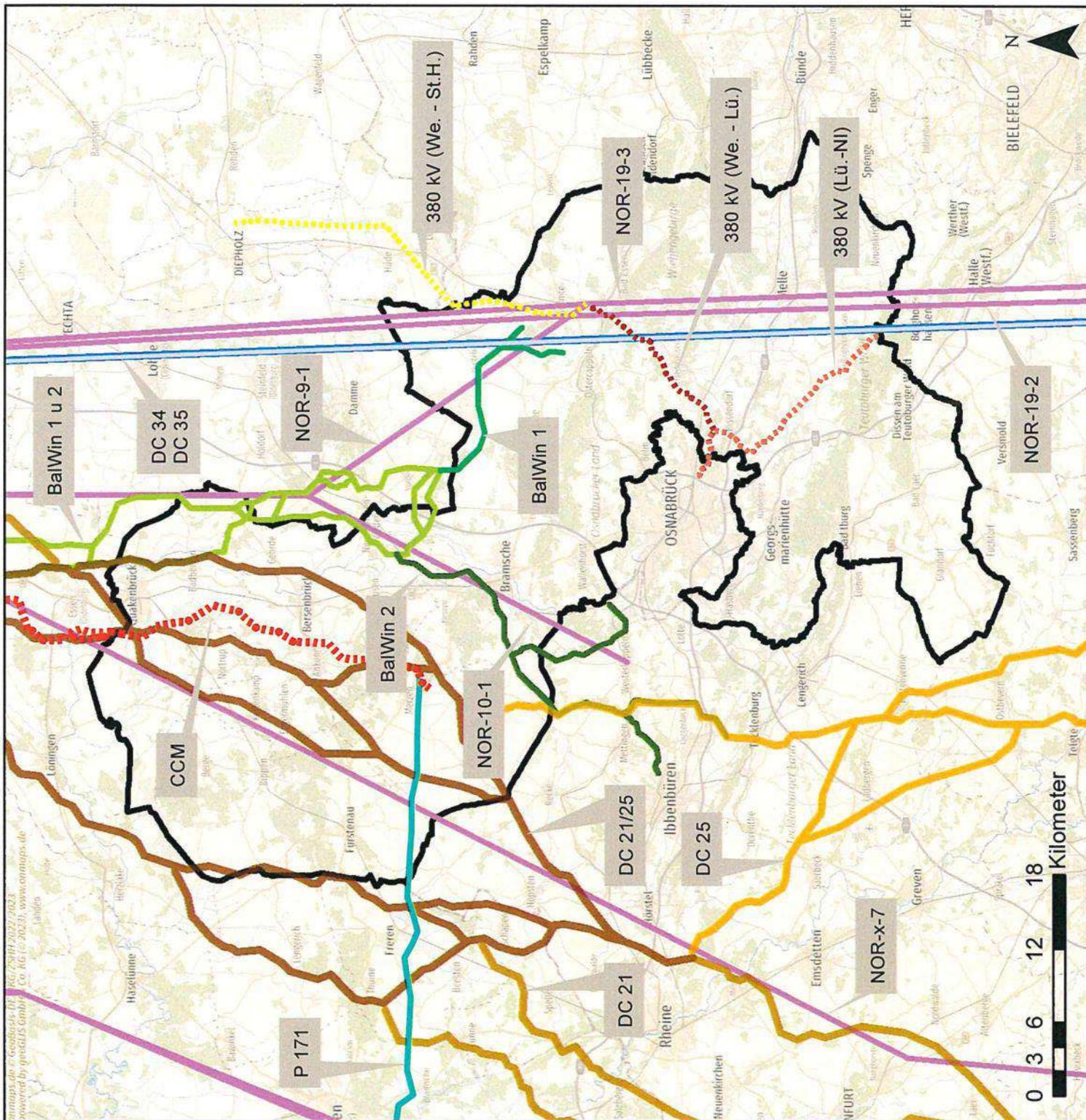
■ Wechselstrom

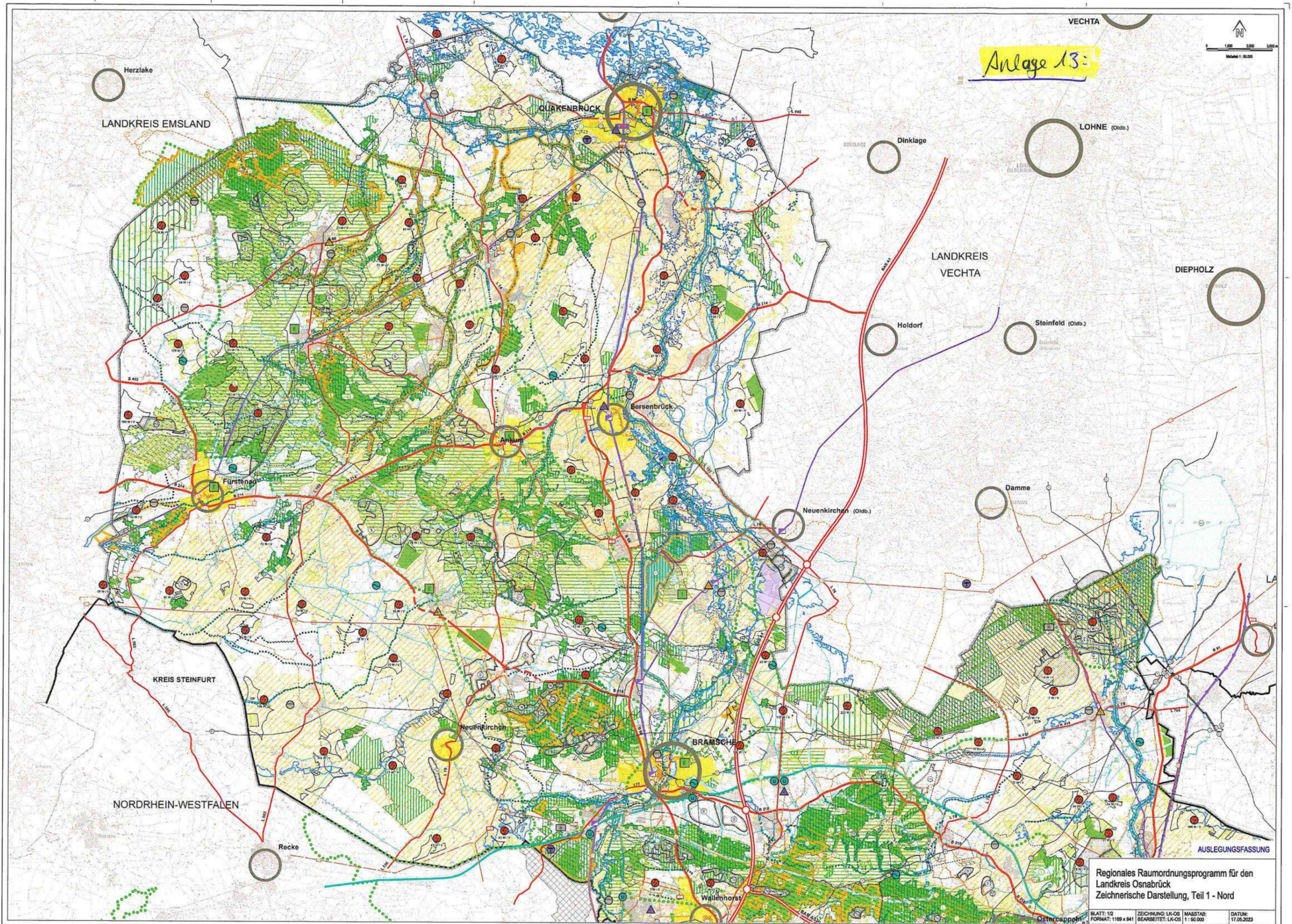
■ Gleichstrom

OECS GmbH
Belimannstraße 36
22607 Hamburg
Tel.: 040 / 89070622
Fax: 040 / 85500812
info@oecos.com



Maßstab: 1:450.000
Datum: 14.04.2023





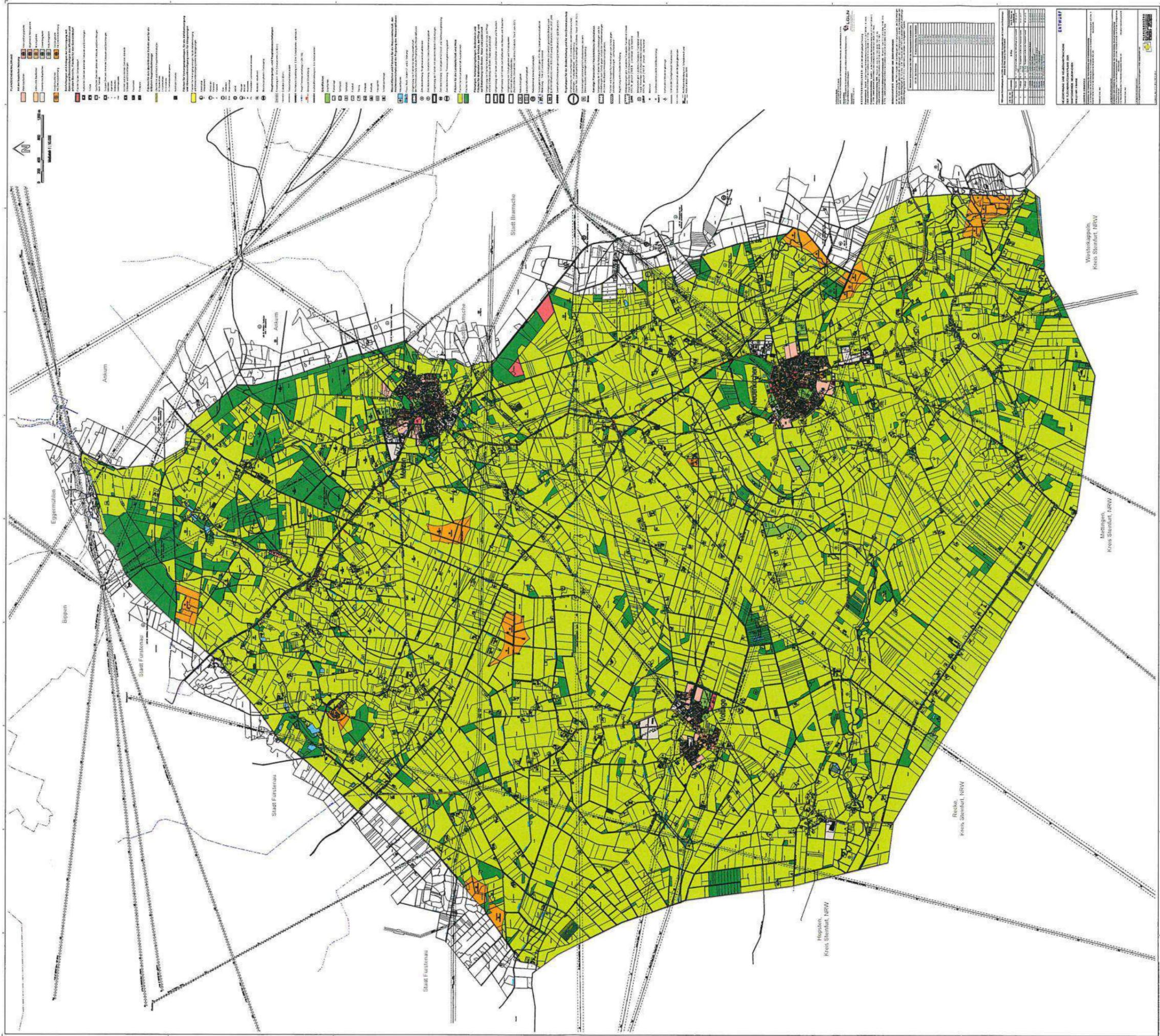
Anlage 13:



Regionales Raumordnungsprogramm für den
Landkreis Osnabrück
Zeichnerische Darstellung, Teil 1 - Nord

BLATT: 1/2 ZEICHNUNG: LK-OS MAßSTAB: DATUM:
FORMAT: 1189 x 841 BEARBEITET: LK-OS 1: 50.000 17.05.2023

AUSLEGUNGSFASSUNG



Auflage 15:

FNP der
Santgmeindo
Neuenkirchen

Anlage 16:

Samtgemeinde

NEUENKIRCHEN

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 03. Mai. 2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/523/2022			
34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen)				
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB,				
Ausweisung eines Gewerbegebietes nord-östlich der Hauptstraße (B 218)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	10.05.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	12.05.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	23.05.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Da es nach wie vor eine rege Nachfrage an Gewerbebaugrundstücken in Merzen gibt und um noch weiterhin Grundstücke in Merzen anbieten zu können, ist die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes erforderlich.

Konkret beabsichtigt die Gemeinde Merzen eine neue Gewerbefläche südlich der engeren Ortslage von Merzen, nord-östlich der Hauptstraße (B218), mit der katasteramtlichen Bezeichnung Bezeichnung Gemarkung Lechtrup, Flur 6, Flurstücke 127/21, 127/30, 127/42, 264/122, 265/124 und 266/127 auszuweisen.

Anhand des beigefügten Planauszuges ist der Änderungsbereich (rot schraffierte Fläche) ersichtlich, er hat eine Gesamtgröße von etwa 4,6 ha.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen (Digitale Fassung von 2018) setzt für den geplanten Änderungsbereich ein Landschaftsschutzgebiet fest (siehe Ausschnitt aus dem digitalen FNP). Um an dieser Stelle ein Gewerbeflächen ausweisen zu können, ist vorab ein Antrag auf „Aufhebung dieser Landschaftsschutzgebietsfläche“ beim Landkreis Osnabrück zu beantragen.

Sollte der Landkreis Osnabrück eine positive Stellungnahme zum Aufhebungsantrag des Landschaftsschutzgebietes im angestrebten Planbereich abgeben, kann die Verwaltung (Baumat) Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die 34. Änderung des F-plans anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Planungsbüro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann das Planänderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme zum geplanten Aufhebungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes durch den Landkreis Osnabrück, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Mit der 34. Änderung des F-planes ist in der Bauortgemeinde Merzen die Darstellung einer Gewerbefläche geplant. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.

03.05.2022
(S.Busch)



Samtgemeinde Neuenkirchen
 Die Samtgemeindebürgermeisterin
 Alte Poststraße 5-7
 49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 03.05.22	Maßstab: 1:2000

 geplante Gewerbefläche
 Gesamtgröße ca. 4,6 ha

Anlage 17:

Samtgemeinde

NEUENKIRCHEN

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 02.03.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/XXX/2023			
35. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Neuenkirchen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB				
Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine Feldhuhn-Station mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges, Gemeinde Merzen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	22.11.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	24.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	05.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Im Außenbereich der Bauortgemeinde Merzen, westlich des Kabbus Kirchweges wurde vom Investor im Jahre 2021 eine Feldhuhn-Station errichtet (Baugenehmigung Nr. 07990/20). Diese Feldhuhn-Station dient der Zweckbestimmung erloschene Wildpopulationen neu zu begründen und vorausschauend aufzuziehen, sowie zum Aufbau von Zuchtstämmen in den Revieren.

Für eine dauerhafte wirtschaftliche und artgerechte Unterhaltung der Feldhuhn-Station werden nach Angaben des Investors Lager, Büro-, Sozial- und Hygieneräume notwendig, die in einem **Nebengebäude als Biodiversitätszentrum** zur Feldhuhn-Station zusammengeführt werden sollen.

Neben der Aufzucht und Dokumentation sollen hier Lern- und Ausstellungsflächen geschaffen werden, um ein breites Interesse an den lebenswichtigen Zusammenhängen in der Natur zu verdeutlichen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die durch den Betrieb der Feldhuhn-Station erlangt werden, sollen in dem neu zu errichtenden Gebäude durch Mitarbeiter der Station aufbereitet und einem interessierten Publikum präsentiert werden. Das Biodiversitätszentrum ist als 1-geschossiges Gebäude mit einer Länge von ca. 30,50 m und einer Breite von ca. 12,75 m und einem Satteldach geplant (siehe Anlage 3, Bauzeichnung).

Die in diesem Bereich geplante Bebauung ist nach den Festsetzungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Bauen im Außenbereich“ zu beurteilen. Die Errichtung eines Nebengebäudes als Biodiversitätszentrums erfüllt nicht die Voraussetzungen gem. § 35 BauGB.

Um die Errichtung des Biodiversitätszentrums realisieren zu können ist die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen vorzunehmen und im Parallelverfahren die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Feldhuhn-Station mit Biodiversitätszentrum, westlich des Kabbus Kirchweges“ in der Gemeinde Merzen vorzunehmen.

Hierbei erstreckt sich der Änderungsbereich der 35. F- Planänderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf das Vorhabengrundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Südmerzen, Flur 10, Flurstück 11/4 mit einer Größe von ca. 0,7 ha (siehe Anlagen 1 u. 2, Flurkartenauszug und Lageplan).

Die Verwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Merzen am 15.09.2022 von den anwesenden Personen Bedenken zur Errichtung des Nebengebäudes als Biodiversitätszentrums in Bezug auf die Tiergesundheit geäußert wurden. Konkret wird befürchtet, dass sich durch die zu erwartenden Besucher, die in der Feldhuhn-Station und dem Biodiversitätszentrums ein- und ausgehen die Gefahr einer Geflügelpest erhöht.

Der Rat der Gemeinde Merzen hat daraufhin beschlossen, dass das Vorhaben generell unterstützt werden soll. Im Weiteren wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes ein Gutachten zur Abschätzung des Tierseuchenrisikos für die umliegenden Landwirtschaftlichen Betriebe beschlossen. Es soll zudem ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, in dem eine Rückbauverpflichtung enthalten ist.

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung der 35. F-Planänderung der Samtgemeinde Neuenkirchen und für den B-Plan Nr. 22 anfragen. Der Planungsauftrag ist an das wirtschaftlichste Planungsbüro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der sich anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird das Planverfahren für die 35. Flächenplanungsänderung eingeleitet.

Beschlussvorschlag:

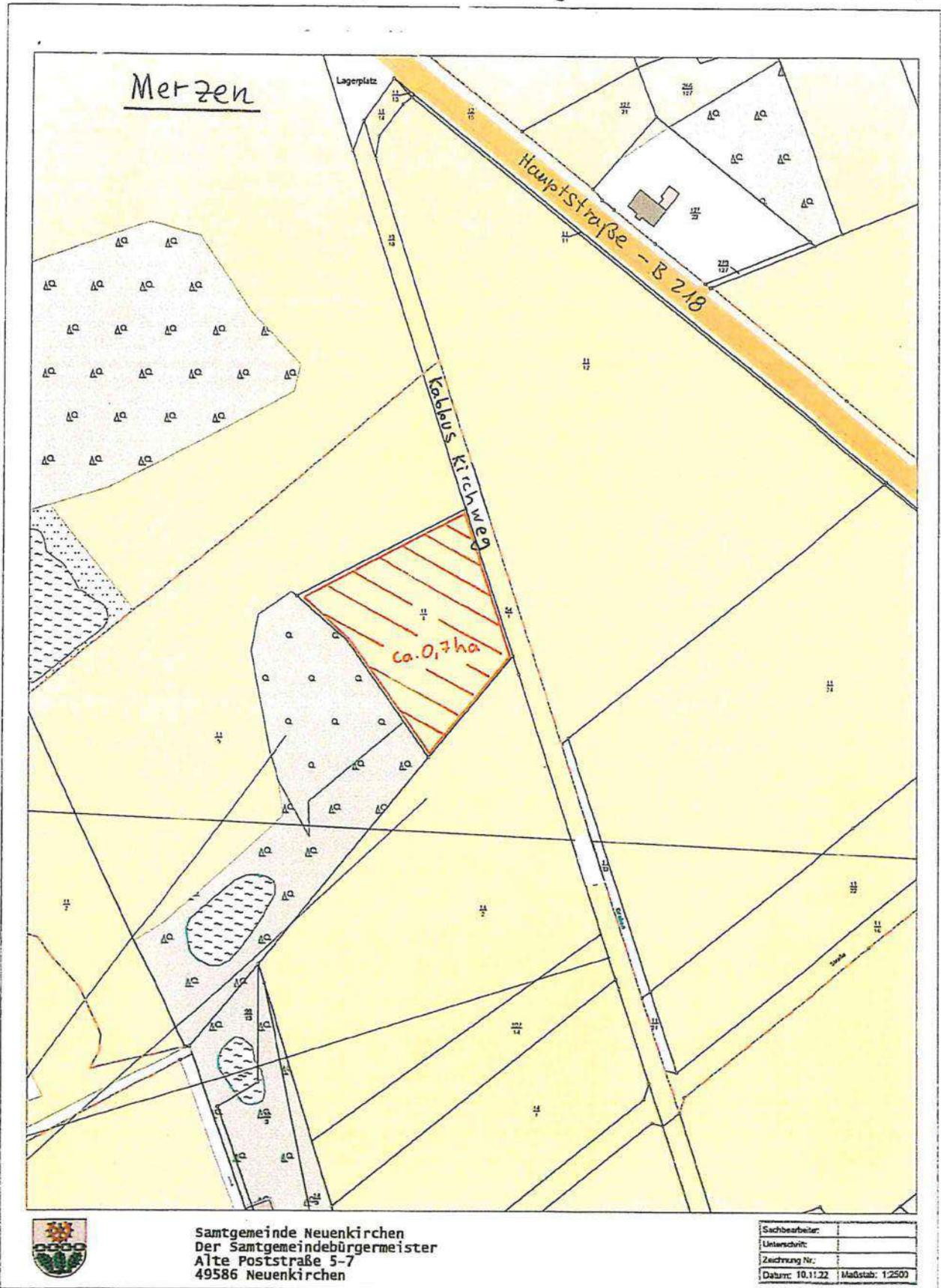
Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen und die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

11.11.2022
(S. Busch)

35. F - Planänderung, Änderungsbereich Merzen



 Vorhabengrundstück

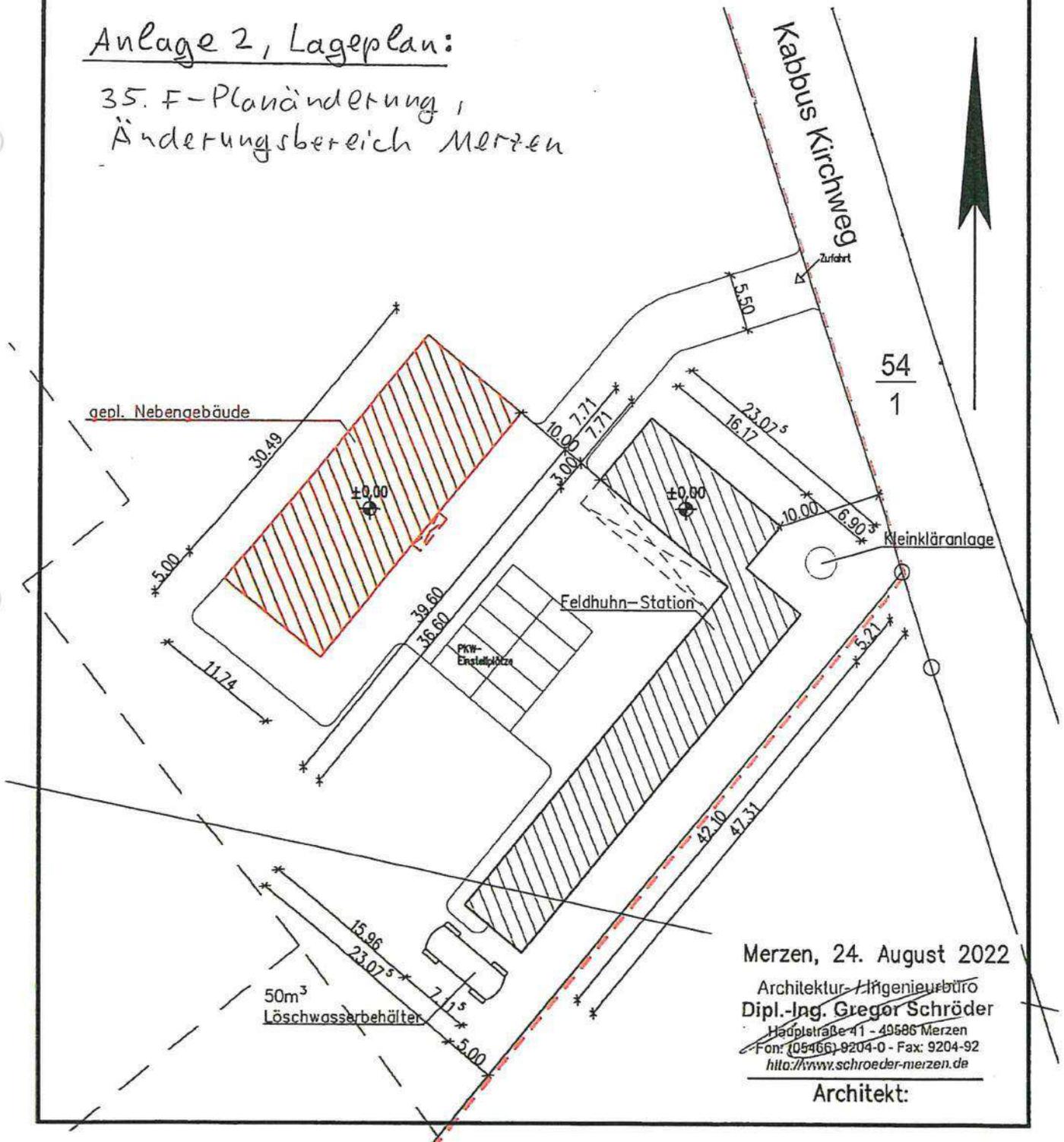
Anlage 1, Flurkartenauszug

Lageplan M = 1:500

Bauherr: Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Geschäftsführer Stephan Johanson
30625 Hannover, Schopenhauerstraße 21
Bausache: Errichtung eines Nebengebäudes zur vorh. Feldhuhn-Station als Bio-
diversitätszentrum zwecks Unterbringung notwendiger Lager-, Sozial-,
Hygiene- und Ausstellungsräume sowie zur Sicherung eines nachhaltigen
Arten- und Naturschutzes im ländlichen Raum
Bauort: 49586 Merzen, Kabbus Kirchweg 1
Gemarkung: Südmerzen, Flur: 010, Flurstück: 11/3

Anlage 2, Lageplan:

35. F-Planänderung,
Änderungsbereich Merzen



Merzen, 24. August 2022

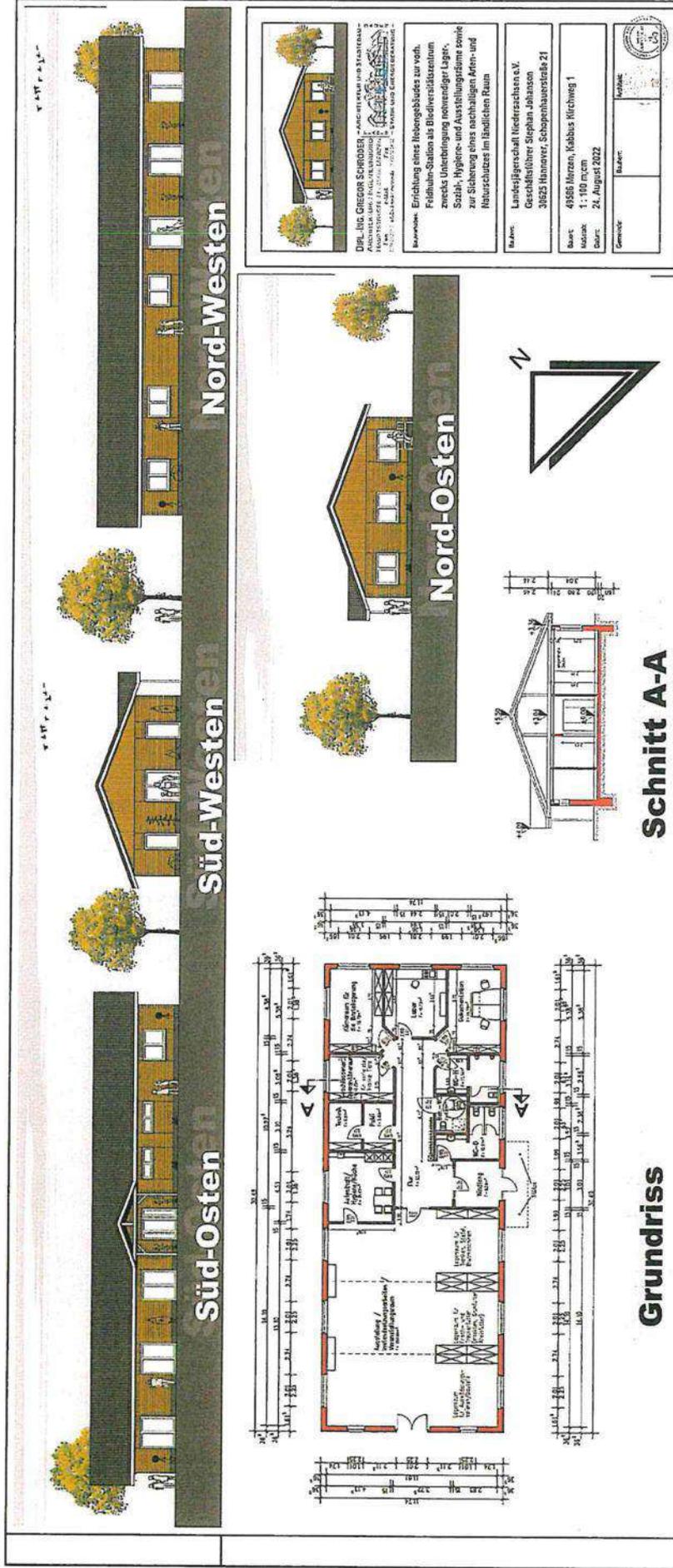
Architektur- / Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Gregor Schröder

Hauptstraße 41 - 49586 Merzen
Fon: 05466 9204-0 - Fax: 9204-92
http://www.schroeder-merzen.de

Architekt:

Anlage 3, Bauzeichnung:

35. F - Planänderung, Änderungsbereich Mitzeln



Anlage 18:

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 23.02.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/XX/XX		
<p>31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsb. Neuenkirchen)</p> <p>Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.05.2022, hier: Änderung des Geltungsbereiches für das Gewerbegebiet <u>westlich</u> der Bramscher Straße</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt		öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen wurden im Jahre 2000 gewerbliche Bauflächen westlich und östlich der Bramscher Straße (K102), Neuenkirchen dargestellt. Um den Bedarf für weitere gewerbliche Ansiedlungen zu decken, bzw. um bestehenden Gewerbetrieben die Möglichkeit zu eröffnen, sich baulich auszudehnen wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 23.05.2022 der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gefasst. Konkret war hierbei in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen die Darstellung der folgenden **drei** Gewerbeflächen vorgesehen:

- a) westlich der Bramscher Straße (K102), Vinte, Flur 5, Flurst. 43/7, Größe: ca. 1,5 ha
- b) östlich der Bramscher Straße (K 102), Vinte, Flur 5, Flurst. 58/11, Größe: ca. 1,5 ha
- c) südlich des Brookweges, Limbergen, Flur 3, Flurstück 171, teilw. 172, Größe: ca. 1,4 ha

Die Verwaltung teilt nachrichtlich mit, dass die unter „b“ aufgeführte Gewerbefläche östlich der Bramscher Straße, Gemarkung Vinte, Flur 5, teilw. Flurstück 58/11 in einem gesonderten Bauleitplanverfahren entwickelt wird.

Westlich der Bramscher Straße steht der Samtgemeinde Neuenkirchen nun eine **größere** Fläche für die Ausweisung einer Gewerbefläche zur Verfügung. Konkret geht es hierbei um eine Erhöhung der Fläche um 0,2 ha auf aktuell **1,7 ha**.

Der aktuelle Änderungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nun eine Gesamtfläche von ca. 3,2 ha und ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich (siehe Anlage 1). Hierbei handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Teilflächen:

- 1) Fläche südlich des Brookweges, Limbergen, Flur 3, Flurstück 171, teilw. 172, Größe: ca. 1,4 ha
- 2) Teilfläche des Straßengrundstückes (Brookweg), Limbergen, Flur 3, Flurstück 182/1, Größe: ca. 0,1 ha
- 3) Fläche westlich der Bramscher Straße, Vinte, Flur 5, teilw. Flurst. 43/7, Größe: ca. 1,7 ha

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet südlich des Brookweges“ der Gemeinde Neuenkirchen ist im Parallelverfahren neben der Ausweisung der unter Pkt. 1 und Pkt. 2 genannten Gewerbegebietsflächen auch eine Überplanung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 29 „GE-Gebiet westlich der Bramscher Straße“ vorgesehen. Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 36 umfasst eine Größe von insgesamt ca. 4,7 ha.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 31. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird das Planänderungsverfahren eingeleitet.

Der Planungsauftrag für die 31. Änderung des F-Plans wurde am 02.12.2020 an den wirtschaftlichsten Anbieter, an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergeben. Der ausgeschriebene und vergebene Planungsauftrag ist an den geänderten Planungsumfang anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 31. Änderung des F-planes zu fassen und die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, durchzuführen. Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen ist die Darstellung der folgenden drei Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von 3,2 ha vorgesehen:

- a.) Südlich des Brookweges
- b.) Teilstück des Straßengrundstückes (Brookweg)
- c.) Westlich der Bramscher Straße

Der ausgeschriebene und am 02.01.2020 an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergebene Planungsauftrag ist an den geänderten Planungsaufwand anzupassen.

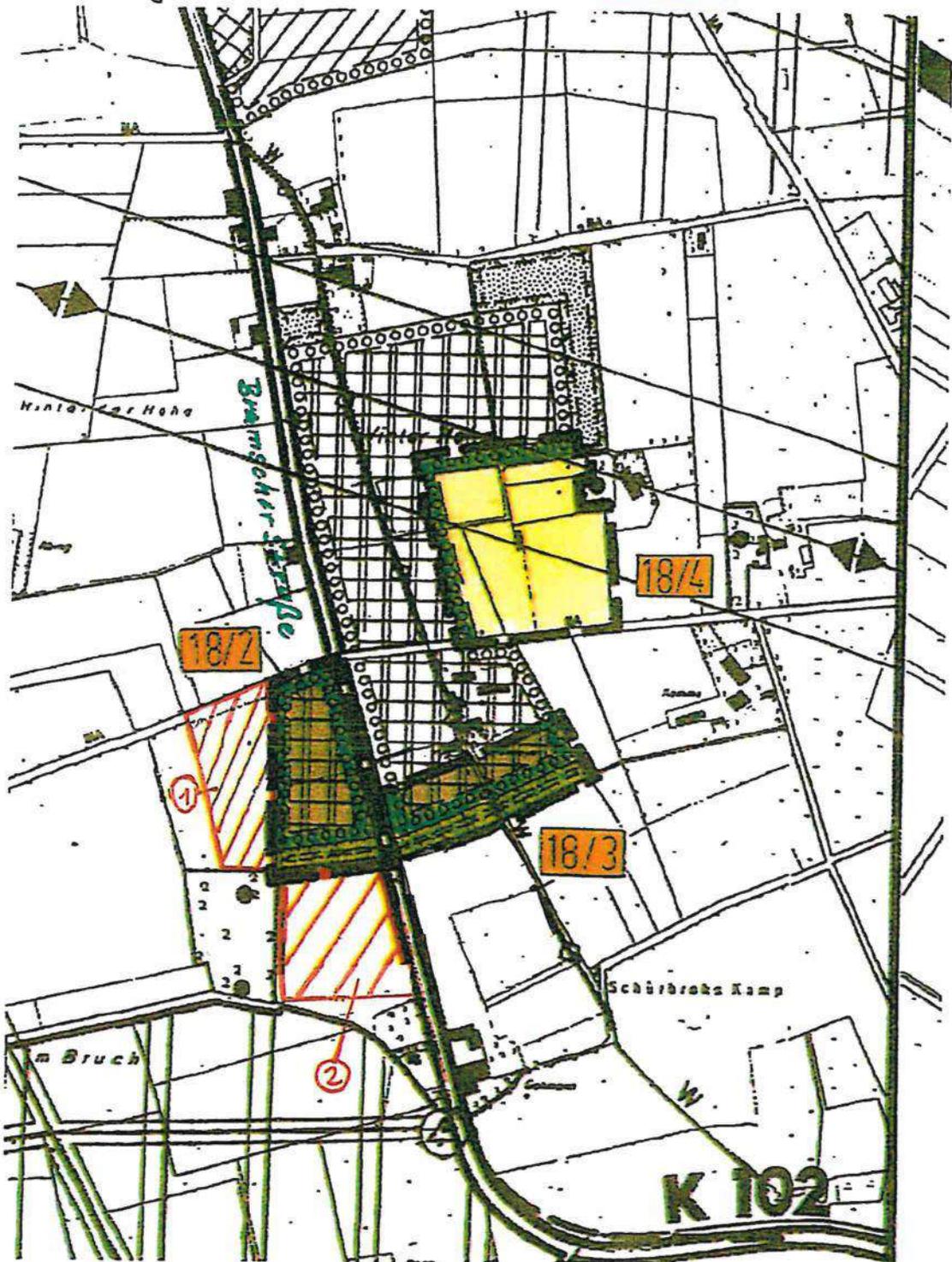
Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.

23.02.2023
(S.Busch)

Anlage 1:

31. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich Neuenkirchen, westlich der Bramscher Straße



Auszug aus der 18. F-Planänderung mit Darstellung der 2 geplanten Erweiterungsflächen
der GE-Gebiete westlich der Bramscher Straße.

23.02.2023



Anlage 19:

Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 22.08.2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/XXX/2022			
33. Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Neuenkirchen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB				
Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße, K 102				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	31.08.2022	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	01.09.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	19.09.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Am Südrand der engeren Ortslage Neuenkirchen, westlich der Bramscher Straße (K102) plant ein Investor die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.800 m² vorzunehmen.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“, der im Parallelverfahren aufgestellt werden soll, ist hier die Ausweisung eines Sondergebietes geplant.

Das Plangrundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstücke 115/12, teilw. 115/13, teilw. 117/8 und teilw. 115/1 weist eine Gesamtgröße von ca. 11,5 ha auf und stellt eine Erweiterung des nördlich angrenzenden „Sondergebietes zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße“ dar (siehe Kartenauszug).

Die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel an dieser Stelle ist möglich, wenn die beabsichtigte Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) vereinbar ist. Das vom Investor beauftragte Gutachterbüro hat die Zusammenhänge untersucht und hierzu eine abschließende Stellungnahme/Gutachten erstellt.

Das Gutachten liegt dem Landkreis Osnabrück als übergeordnete Genehmigungsbehörde zur Abstimmung vor.

Sollte der Landkreis Osnabrück eine positive Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel abgeben, kann die Verwaltung (Bauamt) Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die 33. Änderung des F-Plans und für die Planung des B-Plans Nr. 37 „Sondergebiet II, großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße (K102)“ anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Planungsbüro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann das Planänderungsverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme zum geplanten Bauleitplanverfahren durch den Landkreis Osnabrück, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Mit der 33. Änderung des F-Plans ist in der Bauortgemeinde Neuenkirchen die Darstellung einer Sondergebietsfläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße geplant. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

22.08.2022

(S.Busch)

Angaben zum Änderungsbereich:

Gemarkung: Limbörgeu

Flur: 3

Flurstücke:

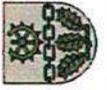
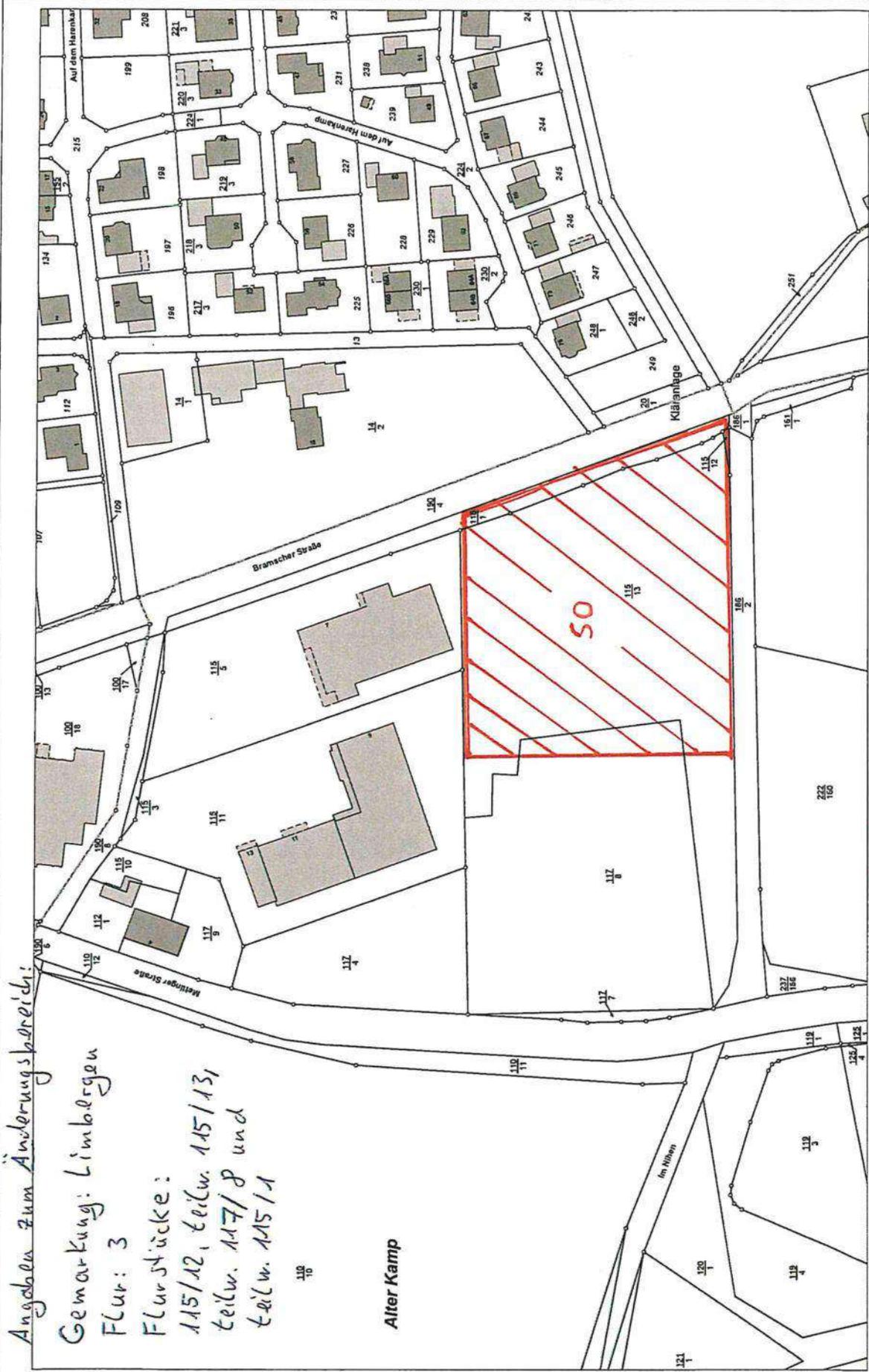
115/12, teilw. 115/13,

teilw. 117/8 und

teilw. 115/11

110/10

Alter Kamp



Samtgemeinde Neuenkirchen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen



geplante Sondergebietsfläche
Gesamtgröße ca. 11,5 ha

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum:	03.05.22
Maßstab:	1:2000

Anlage 20

Samtgemeinde

NEUENKIRCHEN

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 23.02.2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/XX/XX			
36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsb. Neuenkirchen)				
Änderung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.05.2022, hier: Änderung des Geltungsbereiches für das Gewerbegebiet <u>östlich der Bramscher Straße</u>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt		öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat		öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen wurden im Jahre 2000 gewerbliche Bauflächen westlich und östlich der Bramscher Straße (K102), Neuenkirchen dargestellt. Um den Bedarf für weitere gewerbliche Ansiedlungen zu decken, bzw. um bestehenden Gewerbetrieben die Möglichkeit zu eröffnen, sich baulich auszudehnen wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 23.05.2022 der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gefasst. Konkret war hierbei in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen die Darstellung der folgenden **drei** Gewerbeflächen vorgesehen:

- a) westlich der Bramscher Straße (K102), Vinte, Flur 5, Flurst. 43/7, Größe: ca. 1,5 ha
- b) östlich der Bramscher Straße (K 102), Vinte, Flur 5, Flurst. 58/11, Größe: ca. 1,5 ha
- c) südlich des Brookweges, Limbergen, Flur 3, Flurstück 171, teilw. 172, Größe: ca. 1,4 ha

Die Verwaltung teilt nachrichtlich mit, dass die unter „a“ und „b“ aufgeführten Gewerbeflächen westlich der Bramscher Straße und südlich des Brookweges in einem gesonderten Bauleitplanverfahren entwickelt werden.

Östlich der Bramscher Straße stehen der Samtgemeinde Neuenkirchen nun ca. **2,0 ha** für die Entwicklung einer Gewerbefläche zur Verfügung. Konkret geht es hierbei um eine Teilfläche des Flurstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Vinte, Flur 5, Flurstück 58/11. Die Anbindung des Gewerbegebietes könnte im Rahmen einer Linksabbiegerspur über die angrenzende Kreisstraße (Bramscher Straße) erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Vinter Höhe II“ der Gemeinde Neuenkirchen ist im Parallelverfahren die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche vorgesehen. Im Zuge dieser Planaufstellung könnte die geplante Linksabbiegerspur von Neuenkirchen kommend in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden, so dass man auf ein separates Planfeststellungsverfahren verzichten könnte.

Der Geltungsbereich der 36. F-Planänderung umfasst demnach eine Gesamtgröße von ca. 2,0 ha und ist aus dem beigefügten Planauszug (Anlage 1) ersichtlich.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 36. Änderung des F-planes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird das Planänderungsverfahren eingeleitet.

Der Planungsauftrag für die 31. Änderung des F-Plans wurde am 02.12.2020 an den wirtschaftlichsten Anbieter, an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergeben. Der ausgeschriebene und vergebene Planungsauftrag ist an den geänderten Planungsumfang anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 36. Änderung des F-planes zu fassen und die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, durchzuführen. Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen ist die Darstellung einer Gewerbefläche östlich der Bramscher Straße mit einer Gesamtgröße von ca. 2,0 ha vorgesehen:

Der ausgeschriebene und am 02.01.2020 an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück vergebene Planungsauftrag ist an den geänderten Planungsaufwand anzupassen.

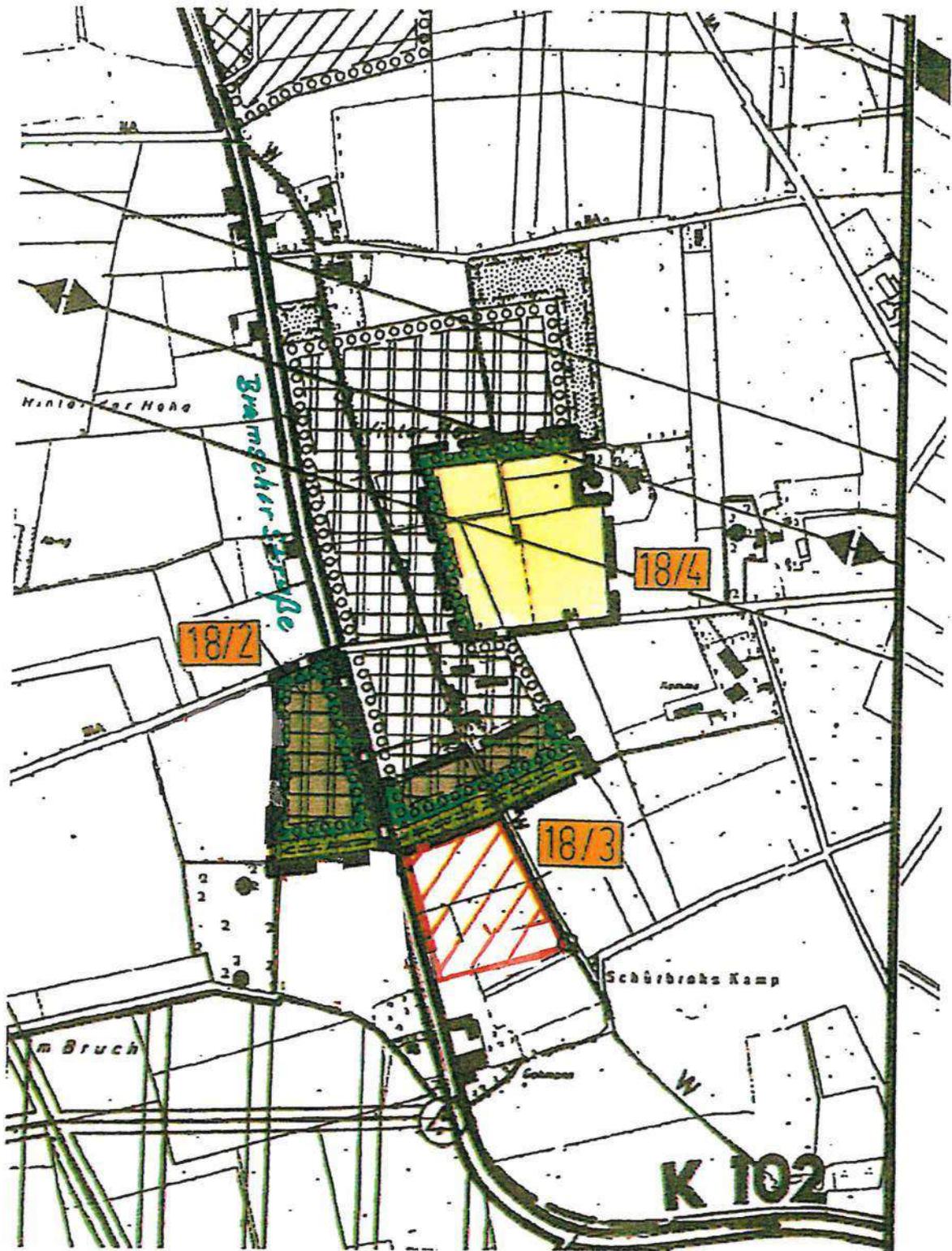
Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.

23.02.2023
(S.Busch)

Anlage 1:

36. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich Neuenkirchen, östlich der Bramscher Straße



Auszug aus der 18. F-Planänderung mit Darstellung der geplanten Erweiterungsfläche der GE-Gebiete östlich der Bramscher Straße.



Anlage 21!

Samtgemeinde

NEUENKIRCHEN

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 21.11.2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/xx/2022		
28. Änderung des F-Plan der Samtgemeinde Neuenkirchen hier: Beschluss über die Abwägung und den Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	23.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	05.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Mit der 28. Flächenplannutzungsänderung der Samtgemeinde Neuenkirchen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „SO-Gebiet Biogas und Nährstoffaufbereitungsanlage“, der im Parallelverfahren der Gemeinde Voltlage aufgestellt wird, ist hier die Ausweisung eines Sondergebietes geplant.

Der Investor Luonto G plant auf der zu überplanenden Fläche mit einer Größe von rd. 2,0 ha, die nordwestlich der Kreisstraße K157 Ankumer Damm auf dem Grundstück Gemarkung Höckel, Flur 19 Flurstücke 5/1 liegt, eine Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage zu errichten.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens haben die Unterlagen (Planzeichnungen mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21.10.2022** bis einschließlich **21.11.2022** erneut öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 13.10.2022 über die erneute öffentliche Auslegung informiert und gebeten, ihre Stellungnahme zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen bis zum **21.11.2022** abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück bewertet und im Rahmen der Abwägung zusammengestellt. In der Sitzung des Samtgemeindeausschusses soll der Abwägungsentwurf behandelt

und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen abgegeben werden. Mit dem Beschluss über die Abwägung sowie mit dem abschließenden Satzungsbeschluss kann das Bauleitplanverfahren abgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Es wird dem Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen empfohlen, die Abwägung und den Satzungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind im Haushalt für Gemeindeentwicklung aufgeführt und stehen zur Verfügung.

21.11.2022

(N.Herdemann)



Kartengrundlage:
 ALKIS-Daten im DXF-Format
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012
Herausgeber:
 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
Ausgabedatum:
 Stand: 21.02.2012



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

 Sondergebiet
 Biogasanlagen, Aufbereitungsanlagen für Biogas
 zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlagen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 der Flächennutzungsplanänderung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

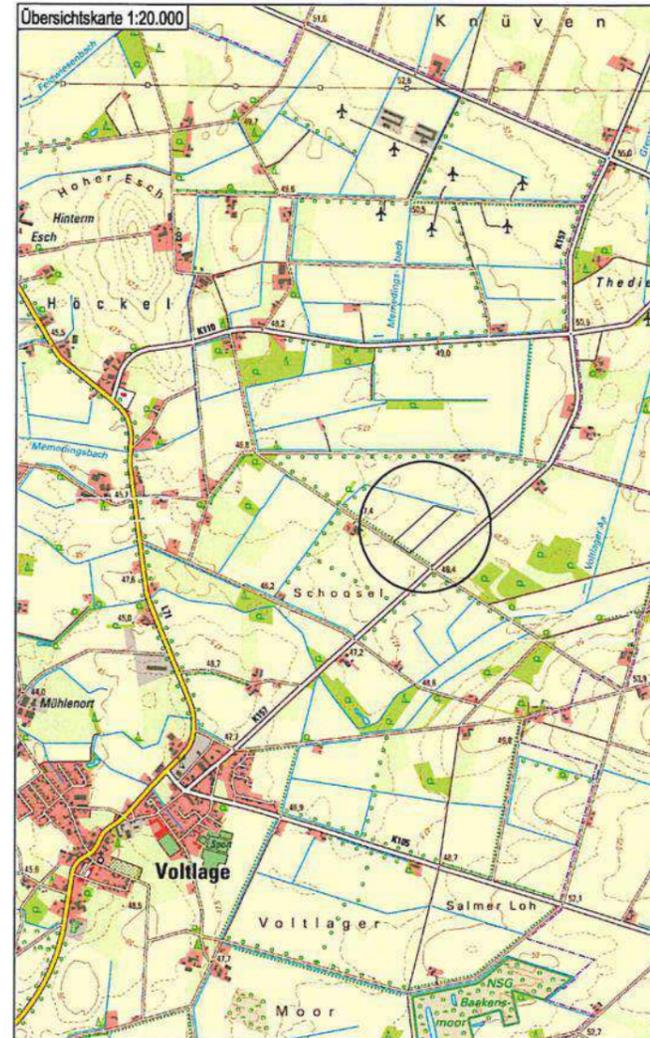
1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden.
 Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1. An das Gebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
2. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
3. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634 zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I, S. 1716).
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).
Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).



ENDFASSUNG

**28. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 SAMT GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

- MITGLIEDSGEMEINDE VOLT LAGE -

LANDKREIS OSNABRÜCK

<p>PRÄAMBEL: Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am 05.12.2022 beschlossen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 9 BauGB genehmigt. Osnabrück, den</p>
<p>Neuenkirchen, den</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Höhere Verwaltungsbehörde</p> <p>.....</p>
<p>Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis einschl. öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p>
<p>Neuenkirchen, den</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Neuenkirchen, den</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>
<p>Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 21.10.2022 bis einschl. 21.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p>	<p>Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.</p>
<p>Neuenkirchen, den</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Neuenkirchen, den</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>
<p>Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 05.12.2022 beschlossen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:</p>
<p>Neuenkirchen, den</p> <p>Samtgemeindebürgermeister</p>	<p> PLANUNGSBÜRO Dehling & Twisselmann Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung Mühlentorstraße 3 49074 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 eMail: post@pbw.de</p> <p>Osnabrück, den 04.09.2020 / 10.05.2022 / 28.09.2022</p>

Anlage 22 :

Vorlage

**für die nächste Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt
der Samtgemeinde Neuenkirchen**

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen; Ausweisung eines Wohnbaugebietes in Voltlage hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Voltlage möchte das Wohnbaugebiet „Nördlich der Neuenkirchener Straße“ erweitern, um weitere Baugrundstücke anbieten zu können. Konkret handelt es sich um die Grundstücksfläche nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Nördlich der Neuenkirchener Straße“. Mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) bis zur Gemeindeverbindungsstraße „Bockhorststraße“ würde eine Arrondierung des Wohnbaugebietes geschaffen. Die Gesamtgröße des geplanten Wohnbaugebietes beläuft sich auf 4,05 ha; gegenwärtig wird die Grundstücksfläche als Ackerland genutzt. Anhand des beigefügten Kartenauszuges ist der Geltungsbereich des geplanten Baugebietes ersichtlich.

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll das Bauleitplanverfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet werden.

1. Zur Beschlussvorbereitung in den Fachausschuss (Planen, Bauen u. Umwelt)
2. Zur Beschlussempfehlung in den Samtgemeindeausschuss
3. Zur Beschlussfassung in den Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen

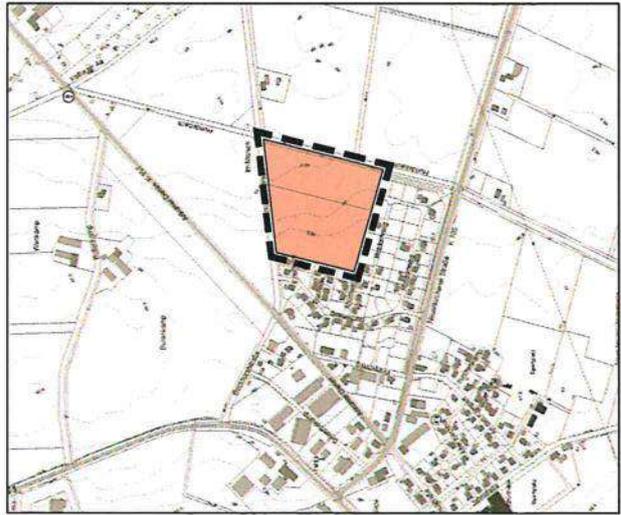
Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer 4,05 ha großen Wohnbaufläche in Voltlage geplant. Der Planungsauftrag ist auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes zu erteilen.

(Ricke)



WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1:10.000



32. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
M. 1:10.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen (gemäß § 5 Abs. 2 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
K = Kreisstraße
G = Gemeindeverbindungsweg
- Telekommunikationskabel
- Haupt-Trinkwasserleitung (> DN 150)
- Abwasser-Druckleitung
- Mischbach
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft, Aussebereich
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Darstellungen**
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Grenze des Änderungsbereiches



PRÄMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Darstellungen, beschlossen.

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung haben vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister

Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,



© 2021

Planverfasser

Der Entwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 18.06.2021

Planverfasser:

[Signature]
Proj. Nr. 20 296 011

Beratung • Planung • Bauleitung
An Tir 1
49086 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org
pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.09.2019 sowie die Begründung beschlossen.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den 24.09.2019

Bürgermeister

Genehmigung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ:) vom heutigen Tage unter Aulagen / mit Maßgaben (mit Ausnahme der) genehmigt worden.

Osnabrück, den

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den

Bürgermeister



SAMTGEMEINDE
NEUENKIRCHEN
GEMEINDE VOLTAGE / LANDKREIS OSNABRÜCK

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 32. ÄNDERUNG
(Bereich südlich Bockhorststraße)

Entwurf



Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindegemeindevorsteher
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 03.07.23	Maßstab: 1:20000

Der gelb markierte Bereich ist von Restriktionsflächen
(z.B. Vorbehaltsflächen Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebieten usw.)
behaftet.



Anlage 24:



Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Sachbearbeiter:

Unterschrift:

Zeichnung Nr.:

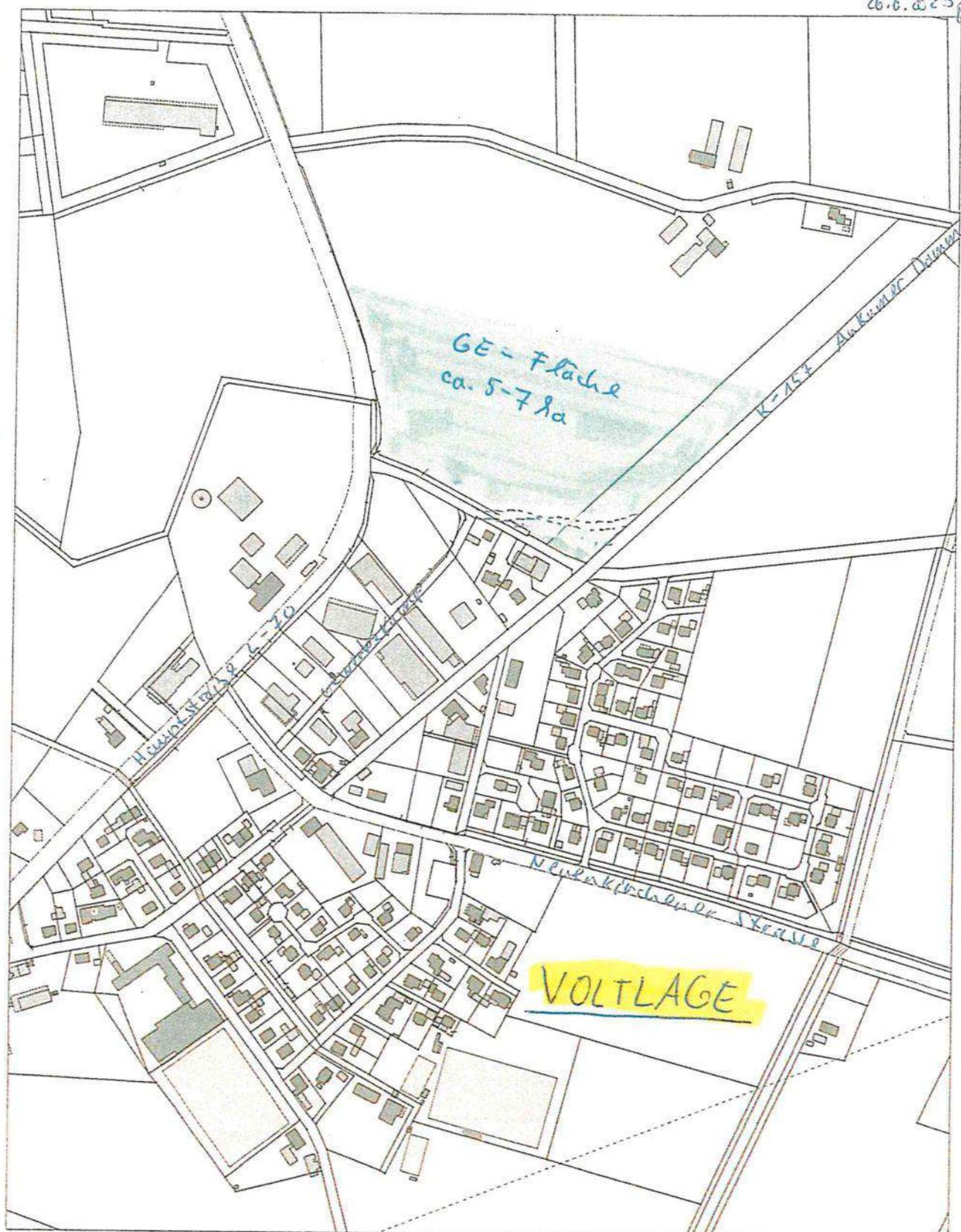
Datum: 04.07.23

Maßstab: 1:10000

Flurkartenauszug der Bauortsgemeinde Voltlage
 Hier: VORSCHAUFÄCHE Gewerbebereichs-Entwicklung



26.6.2023 Bc



Santgemeinde Neuenkirchen
 Der Santgemeindegemeister
 Alte Poststraße 5-7
 49586 Neuenkirchen

Anlage 25:

Sachbearbeiter:	
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 26.08.23	Maßstab: 1:5000

Anlage 26

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

BEARBEITER
Prof. Dr. Bischopink

Samtgemeinde Neuenkirchen
Frau Stefanie Busch
Alte Poststraße 5 - 7
49586 Neuenkirchen

SEKRETARIAT
Daniela ter Steege
0251-48488-53

Per E-Mail: busch@neuenkirchen-os.de

AKTENZEICHEN
2011/21BO

DATUM
15.06.2023

**Beratung wg. Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel
zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße**

Sehr geehrte Frau Busch,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf unseren Besprechungstermin beim Landkreis Osnabrück im Büro von Herrn Dr. Wilkens am 17.05.2023. Wir hatten in diesem Termin über die Frage diskutiert, ob die Ausweisung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche auf dem Areal zwischen Bramscher Straße und Mettinger Straße, südlich angrenzend an den dort bereits vorhandenen Einzelhandelsstandort, mit dem landesplanerischen Integrationsgebot vereinbar ist. Hintergrund ist, dass die Gemeinde Neuenkirchen die bauleitplanerische Absicht verfolgt, hier Baurecht für einen großflächigen Lebensmittelvollsortimenter zu schaffen. Hierzu soll in einem ersten Schritt im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan bedarf dann der Genehmigung des Landkreises.

Das Integrationsgebot ist in Niedersachsen in dem Plansatz zu Nr. 2.3 05 LROP normiert. Danach sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortiment zentrenrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig.

Nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des OVG Lüneburg verlangt dieses Integrationsgebot, das Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten entweder innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs oder aber in unmittelbarer Nähe dazu errichtet werden, sodass sie bei Realisierung der Planung mit dem bestehenden zentralen Versorgungsbereich eine räumlich-funktionelle Einheit bilden und zu dessen Stärkung führen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.03.2014 - 1 MN 7/14 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 17.05.2013 - 1 ME 56/13). Im Beschluss vom 17.05.2013 hatte das OVG Lüneburg hierfür den Begriff des „Anschmiegen“ geprägt. Das Integrationsgebot soll danach erfordern, dass sich der großflächiger Einzelhandelsbetrieb an den zentralen Versorgungsbereich „anschmiegt“ und ihm räumlich sowie funktionell („arbeitsteilig“) unterordnet. Dies soll wiederum dann nicht der Fall sein, wenn ein Vorhaben zwar räumlich an einen zentralen Versorgungsbereich angrenzt, aufgrund seiner ungünstigen Anbindung aber gleichwohl ein von dem Versorgungsbereich unabhängiges Eigenleben entwickeln wird.

Der zentrale Versorgungsbereich der Gemeinde Neuenkirchen erstreckt sich heute entlang der Lindenstraße und der Bramscher Straße und findet seinen Abschluss mit der bereits vorhandenen Einzelhandelsagglomerationen westlich der Bramscher Straße. Dies entspricht der gutachterlichen Einschätzung des Sachverständigenbüros bulwien gesa, der sich auch das vom Landkreis beauftragte Büro Junker + Kruse angeschlossen hat. Dies war im Ergebnis auch in unseren Besprechungstermin mit den Vertretern des Landkreises nicht streitig.

Aufgeworfen ist folglich lediglich die Frage, ob sich das in südlicher Richtung anschließende Areal, auf dem der Lebensmittelvollsortimenter angesiedelt werden soll, im Sinne der Rechtsprechung des OVG Lüneburg an den zentralen Versorgungsbereich „anschmiegt“.

Dies setzt nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg zweierlei voraus:

Zum einen muss das betreffende Grundstück in unmittelbarer Nähe zum zentralen Versorgungsbereich gelegen sein. Es muss also **räumlich** unmittelbar an den zentralen Versorgungsbereich angrenzen. Dies ist hier ohne weiteres zu bejahen und wird auch vom Landkreis nicht infrage gestellt.

Darüber hinaus muss das betreffende Grundstück aber mit dem zentralen Versorgungsbereich auch eine **funktionelle** Einheit bilden können. Das soll nach der Rechtsprechung dann nicht der Fall sein, wenn ein Vorhaben zwar räumlich an einen zentralen Versorgungsbereich angrenzt, aufgrund seiner ungünstigen Anbindung aber gleichwohl ein von dem Versorgungsbe- reich unabhängiges Eigenleben entwickeln wird (OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.03.2014 - 1 MN 7/14, Leitsatz 5 und Rn. 61).

Die maßgeblichen Erwägungen hierzu hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 20.03.2014 unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 17.05.2013 (1 ME 56/13-, Juris Rn. 29 FF) wie folgt zusammengefasst:

„Diese - oben im Wesentlichen wiedergegeben - Erläuterungen geben auch einen zureichenden Fingerzeig, wie als integriert anzusehende Standorte positioniert sein müssen. Schon der oben erläuterte Zusammenhang dieser Ausprägung des Zentrale-Orte-Systems mit dem Bestreben, vor allem den zentralen Versorgungsstandort Innenstadt, aber auch (echte) Nebenzentren zu sichern, zeigt, dass sich großflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Kernsortiment räumlich nicht so weit von der Innenstadt bzw. den Nebenzentren entfernen dürfen, dass sie ein davon unabhängiges Eigenleben führen können. Der von der Antragstellerin behauptete Widerspruch zwischen der Pflicht zur Orientierung an den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne der §§ 2 Abs. 2, 9 Abs. 2a BauGB und dem Umstand, dass sie mit diesen nicht identisch seien, sondern mit ihnen nur einen engen räumlichen und funktionellen Zusammenhang haben sollen, besteht nicht. Er ist vielmehr nach den oben wörtlich zitierten Erläuterungen zum LROP II 2008 durch das Bestreben begründet, einerseits großflächige Ein-

zelhandelsbetriebe zuzulassen, welche sich wegen der dort häufig (und so auch hier) anzutreffenden Kleinteiligkeit der Bebauung in Innenstädten verbreitet nicht problemfrei verwirklichen lassen, andererseits durch ihre Zulassung diese Innenstadt als zentralen Marktbereich nicht zu gefährden. Dass sich eine Innenstadt/ein zentraler Versorgungsbereich nach den tatsächlichen Verhältnissen (vgl. zu § 34 Abs. 3 BauGB BVerwG, B. v. 12.7.2012 - 4 B 13.12 -, NVwZ 2012, 1565 = BauR 2012, 1760) eindeutig abgrenzen lässt, ist geklärt. (...)

Die genannte Gratwanderung zwischen Förderung der Innenstadt und Zulassung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrumsrelevantem Sortiment soll raumordnungsrechtlich nur gelingen können, wenn die - unter anderem aus einer Anwendung des § 14 BauNVO als Rechtsfigur bekannte - Unterordnung in funktioneller und räumlicher Hinsicht gelingt. Der großflächige Einzelhandelsbetrieb darf räumlich und funktionell keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben die Innenstadt tritt. Er soll den zentralen Versorgungsbereich (idR Innenstadt, aber auch Nahversorgungszentren) - sich an diesen räumlich „anschmiegend“ - funktionell ergänzen und nicht in Konkurrenz zu ihm treten. Es soll mithin eine räumlich-funktionelle Einheit mit den in der Innenstadt vermuteten/vorhandenen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bestehen/hergestellt werden. Sie soll unter anderem dazu beitragen, dass die vorhandene Infrastruktur besser/optimal genutzt werden kann, damit der Flächenverbrauch minimiert, das Ortsbild geschützt und die verbrauchernahe Versorgung sichergestellt wird, indem keine „außerinnenstädtische“ Konkurrenz den Läden das „Leben so schwer macht“, dass mit deren Existenz der zentrale Marktplatz (Innenstadt) und damit zugleich die verbrauchernahe Versorgung gefährdet ist. Dass der Raumordnungsgesetzgeber die naheliegende Gefahr sieht, selbst ganz citynah errichtete großflächige Einzelhandelsbetriebe möchten dem einen oder anderen Innenstadtgeschäft wirtschaftlich doch ernstlich zusetzen, ist daraus zu ersehen, dass er mit dem in den Erläuterungen genannten „attraktiven Parkplatzmanagement für den individuellen Verkehr“ eine Kompensation eingeführt hat. Gerade kleinteilig bebaute zentrale Versorgungsbereiche leiden verbreitet unter Parkplatzmangel. Nach Art beschränkter Symbiose soll sich daher ein großflächiger Konkurrenzbetrieb dem Innenstadtbereich räumlich „eng“ nähern dürfen, das dann allerdings um den Preis, mit dem genannten „attraktiven Parkplatzmanagement für den individuellen Verkehr“ einen Beitrag dazu zu leisten, dass seine Besucher „die Gelegenheit“ nutzen, anlässlich des Besuchs dieses großflächigen Einzelhandelsbetriebes „auch mal“ in der angrenzenden Innenstadt „vorbeizuschauen“ und so dortigen Gewerbetreibenden Chancen zu eröffnen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe können auf diese Weise

zum Vorteil des benachbarten zentralen Marktgebietes Magnetfunktion erfüllen.

Die gleichwohl mit dieser räumlich-funktionellen Nähe für Innenstadt-Geschäfte verbundenen Gefahren werden nicht durch das Integrationsgebot, sondern das Beeinträchtigungsverbot von Nr. 2.3 03 Satz 19 LROP II 2008 erfasst, der folgende Wortlaut hat:

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).“

OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. März 2014 – 1 MN 7/14 –, Rn. 67 - 70, juris

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass das Erfordernis der funktionalen Anbindung des neuen Standortes an den zentralen Versorgungsbereich in einer inneren Beziehung zu dem Erfordernis der räumlichen Anbindung steht. Ist die unmittelbare räumliche Anbindung gegeben, kann es gleichwohl - aber auch nur dann - an der funktionalen Anbindung fehlen, wenn der Standort ein vom restlichen zentralen Versorgungsbereich unabhängiges Eigenleben entwickeln kann und so eine „außerinnenstädtische“ Konkurrenz zur bisherigen Innenstadt entfaltet. Ursache hierfür muss die trotz der räumlichen Nähe bestehende ungünstige Anbindung an den zentralen Versorgungsbereich sein.

Nicht gemeint hingegen ist ein rein individuelles Wettbewerbsverhältnis des an dem neuen Standort anzusiedelnden einzelnen Betriebs zu einem Betrieb im zentralen Versorgungsbereich. Ein solches Wettbewerbsverhältnis kann die Frage aufwerfen, ob hierdurch der zentrale Versorgungsbereich in seiner Versorgungsfunktion beeinträchtigt wird. Eine auch bei räumlich-funktionaler Nähe des neuen Standortes zum bisherigen zentralen Versorgungsbereich nicht auszuschließende Gefahr für Betriebe im zentralen Versorgungsbereich und damit für die Versorgungsfunktion des Zentrums wird jedoch nicht durch das Integrationsgebot erfasst,

sondern durch das Beeinträchtigungsverbot, wie das OVG Lüneburg in der oben zitierten Entscheidung ausdrücklich betont hat.

Die räumlich-funktionale Anbindung des hier vorgesehenen Standortes an den zentralen Versorgungsbereich kann daher nicht mit dem Argument in Abrede gestellt werden, dass sich ein Wettbewerbsverhältnis zum im zentralen Versorgungsbereich gelegenen Combi-Markt entwickeln wird, das diesen möglicherweise zu einer Geschäftsaufgabe veranlassen wird. Diese Konsequenz liegt nicht in einer fehlenden funktionalen Anbindung des Standortes begründet, sondern findet ihre Ursache in dem konkret anzusiedelnden Betrieb. Das Integrationsgebot ist aber allein auf eine **standortbezogene Betrachtung** beschränkt. Bei einem Standort, der räumlich-funktional an den zentralen Versorgungsbereich angebunden ist, kann die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Integrationsgebotes nicht von dem konkret dort anzusiedeln Betrieb abhängig gemacht werden. Ansonsten käme man zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass die standortbezogenen Anforderungen des Integrationsgebotes bezogen auf den Standort in Neuenkirchen bei der Absicht zur Ansiedlung etwa eines Drogeriemarktes gewahrt wären, bei dem Lebensmittelvollsortimenter indes nicht.

An dem Beispiel wird deutlich, dass zwischen den standortbezogenen Anforderungen des Integrationsgebotes und der den einzelnen Betrieb in den Blick nehmenden auswirkungsbezogenen Betrachtung des Beeinträchtigungsverbotes zu unterscheiden ist.

Es bleibt daher dabei, dass nach meiner Auffassung die Anforderungen des Integrationsgebotes hier gewahrt sind, da sich der Standort räumlich-funktional an den zentralen Versorgungsbereich anschmiegt und die Auswirkungen des konkret anzusiedelnden Betriebs ausschließlich Gegenstand des Beeinträchtigungsverbotes sind.

Dass im Übrigen mit der Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenter die Funktionalität des zentralen Versorgungsbereichs als solchem nicht infrage gestellt ist und damit ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot ausscheidet, war bislang unstrittig.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bishopink
Rechtsanwalt



Dr. Hans Vietmeier

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Andreas Kersting

Dr. Hans-Joachim David

Fachanwalt für Steuerrecht und Notar

Andreas Kleefisch

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Olaf Bishopink

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Stefan Gesterkamp

Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Georg Hünnekens

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franz-Robert Bärtels

Dr. Joachim Hagmann

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Andre Unland

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. André Herchen

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Martin M. Arnold

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Agrarrecht

Mediator (DAA)

Dr. Antje Wittmann

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Jens Tobias Gruber

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Frank Andexer

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)

Dr. Bele Carolin Garthaus

Fachwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Stefan Sieme

Fachanwalt für Vergaberecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Tobias Schneider-Lasogga

Fachanwalt für Vergaberecht

Stefan Schäperklaus

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Alexander Wirth

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Othmar E. Weinreich

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Daniel Thal

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Hanno Vogt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Karina Weil

Markus Reckin

Christian Neumark

Yasemin Breilmann

Elisabeth Rolfes

Marie Philine Gorgon

Cora Upmeier

Mareike Schicke

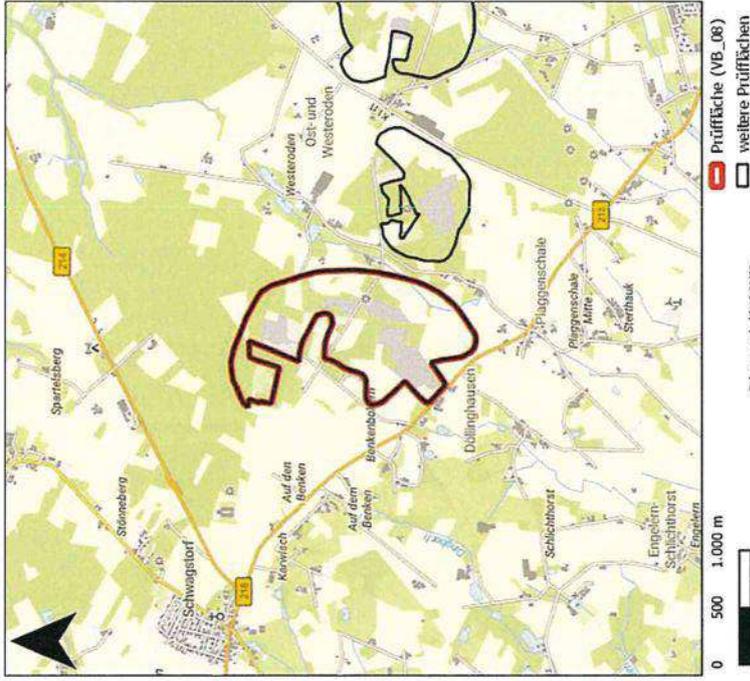
Florian Dawe

Elisabeth Willems

Anlage 27:

VB_08	
1 Allgemeine Informationen	
1.1	Kommune Merzen
1.2	Flächengröße 158,52 ha
1.3	Festlegung bisher Teilgebiet bereits Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung
1.4	Bestands- beschreibung Die Prüffläche liegt in der Gemeinde Merzen etwa zwischen Fürstenau und Merzen Sie umfasst mehrere Abbaugruben sowie das Gelände eines Schiefstades. Im Übrigen ist die Fläche von Nadelforstparzellen und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die Prüffläche liegt vollständig im LSG Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge, in räumlicher Nähe befindet sich die Prüffläche VB_09.
1.5	Bewertungsergebnis Gesamtfläche sehr hoch

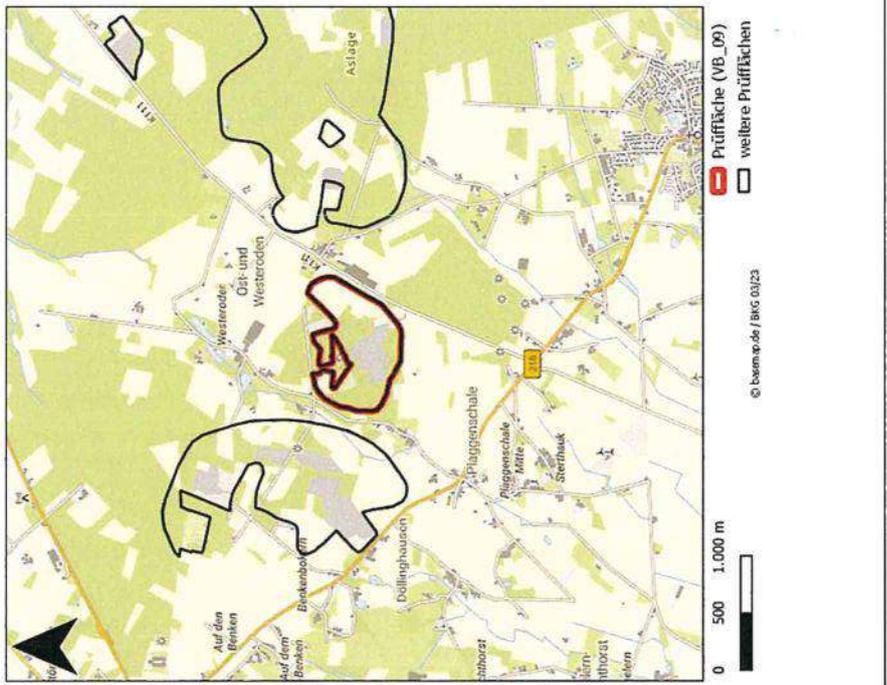
Kartenausschnitt:



Anlage 28:

VB_09	
Allgemeine Informationen	
1.1	Kommune Merzen
1.2	Flächengröße 61,87 ha
1.3	Festlegung bisher Teilgebiet bereits Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung
1.4	Bestands- beschreibung Die Prüffläche liegt in der Gemeinde Merzen zwischen Fürstenau und Merzen. Sie umfasst eine Abbaugrube und besteht im Übrigen aus Nadelforst und landwirtschaftlichen Flächen. Die Prüffläche liegt vollständig im LSG Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge, in räumlicher Nähe befinden sich die Prüfflächen VB_08 und VB_11.
1.5	Bewertungsergebnis Gesamtfläche sehr hoch

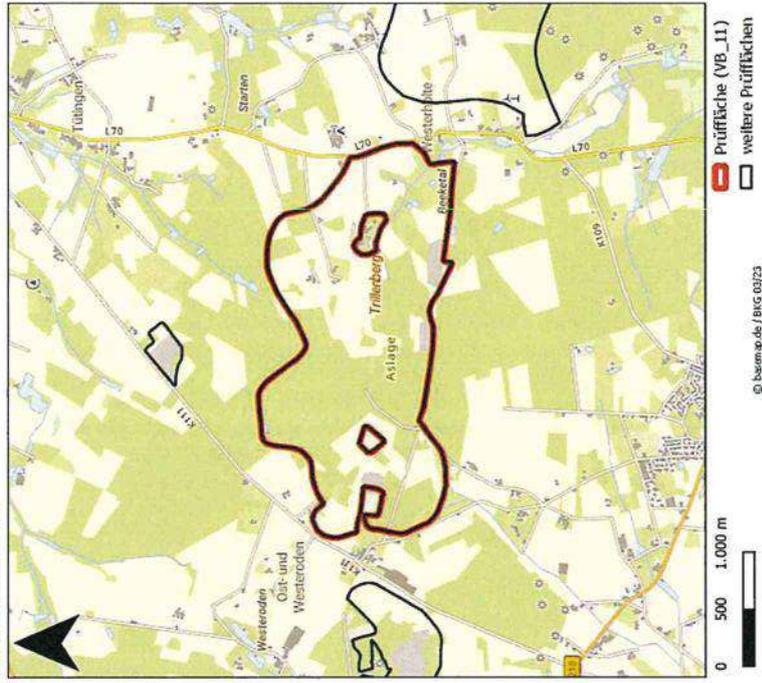
Kartenausschnitt:



Anlage 29:

VB_11	
1 Allgemeine Informationen	
1.1	Kommune Ankum, Merzen
1.2	Flächengröße 406,63 ha
1.3	Festlegung bisher Teilgebiet bereits Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung
1.4	Bestands- beschreibung Die Prüffläche liegt in den Gemeinden Merzen und Ankum, nördlich des Ortes Merzen. Sie besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und einigen Waldbereichen, außerdem befinden sich mehrere Abbaugruben und etwas Streusiedlung im Gebiet. Die Prüffläche wird von dem LSG Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge überlagert, in räumlicher Nähe liegen die Prüfflächen VB_09, VB_14 und VB_27.
1.5	Bewertungsergebnis Gesamtfläche sehr hoch

Kartenausschnitt:



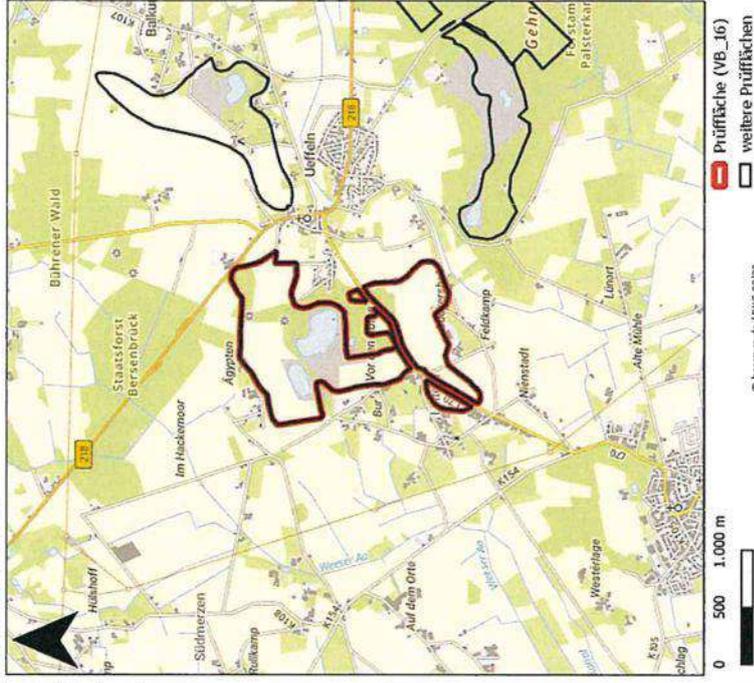
Anlage 30:

VB_13	
Kartenausschnitt:	
1	Allgemeine Informationen
1.1	Kommune Neuenkirchen
1.2	Flächengröße 35,46 ha
1.3	Festlegung bisher Teilgebiet bereits Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung
1.4	Bestands- beschreibung Die Fläche liegt südwestlich von Neuenkirchen. Im Norden des Gebiets befindet sich eine Abbaugrube, die restliche Fläche besteht aus Ackerflächen. Mittig besteht ein Hofkomplex, ein weiterer wird durch die Fläche angeschnitten.
1.5	Bewertungsergebnis Gesamtfläche hoch

Anlage 31:

VB_16	
1 Allgemeine Informationen	
1.1	Kommune Bramsche, Neuenkirchen
1.2	Flächengröße 164,62 ha
1.3	Festlegung bisher Teilgebiet bereits Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung
1.4	Bestands- beschreibung Die Prüffläche befindet sich westlich von Ueffeln in den Gemeinden Bramsche und Neuenkirchen, sie besteht aus mehreren Teilflächen. Im nördlichen Bereich umfasst sie einen ausgedehnten Nassabbau, an welchen sich ein Wald anschließt. In diesem Wald liegt das Großsteingrab Wiemelsberger Steine. Die restliche Fläche wird durch ackerbaulich genutzte Parzellen geprägt. Sie liegt fast vollständig im LSG Nördlicher Teutoburger Wald - Wienehengebirge, in räumlicher Nähe befinden sich die Prüfflächen VB_15 und VR_29.
1.5	Bewertungsergebnis Gesamtfläche hoch

Kartenausschnitt:



Vorlage

für die nächste Sitzung des Rates
der Gemeinde Voltlage am 07.07.2021

Öffentlicher Teil:

TOP XX: Ausweisung eines Wohn- und Mischgebietes in Voltlage

- **Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohn- und Mischgebiet Nördlich der Schulstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Da es nach wie vor eine rege Nachfrage an Wohn- und Gewerbebaugrundstücken in Voltlage gibt und um auch weiterhin Grundstücke in Voltlage anbieten zu können, ist die Ausweisung eines neuen Wohn- und Mischgebietes erforderlich.

Konkret ist am Nordrand der engeren Ortslage von Voltlage, auf den Grundstücken mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Voltlage, Flur 31, Flurstücke 3/7, 3/8, 2/1 und 2/2 die Ausweisung einer Wohn- und Mischgebietsfläche nördlich der Gemeindestraße „Schulstraße“ angedacht.

Entsprechend den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen wird im Südwesten dieses Plangebietes ein Wohngebiet und im Nordosten entlang der Neuenkirchener Straße ein Mischgebiet ausgewiesen. Das Mischgebiet dient dabei dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Mit der Zustimmung des Rates kann somit der Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohn- und Mischgebiet Nördlich der Schulstraße“ gefasst werden. Das Planverfahren kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Die Gemeinde Voltlage hat für die Erstellung der Auslegungsunterlagen Honorarangebote von 3 Planungsbüros angefordert. Die Auswertung dieser Angebote hat ergeben, dass das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Von Seiten der Verwaltung wird die Empfehlung gegeben den vorgenannten Bebauungsplan aufzustellen und den Planungsauftrag an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück zu vergeben.

1. Zur Vorbereitung in den VA der Gemeinde Voltlage

2. Zur Beschlussfassung in den Rat der Gemeinde Voltlage

Beschlussempfehlung:

Auf Empfehlung des VA beschließt der Rat der Gemeinde Voltlage die Ausweisung des Baugebietes nördlich der Gemeindestraße „Schulstraße“ nach dem Planverfahren gem. § 13a BauGB. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB fasst der Rat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 24 „Wohn- und Mischgebiet Nördlich der Schulstraße“.

Das Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück ist mit der Planung zu beauftragen.

Voltlage, den 21.06.2021

S. Busch

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Geschossflächenzahl
- Grundflächenzahl
- II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o** offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F/R** Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen (5,0 m)

Grünflächen

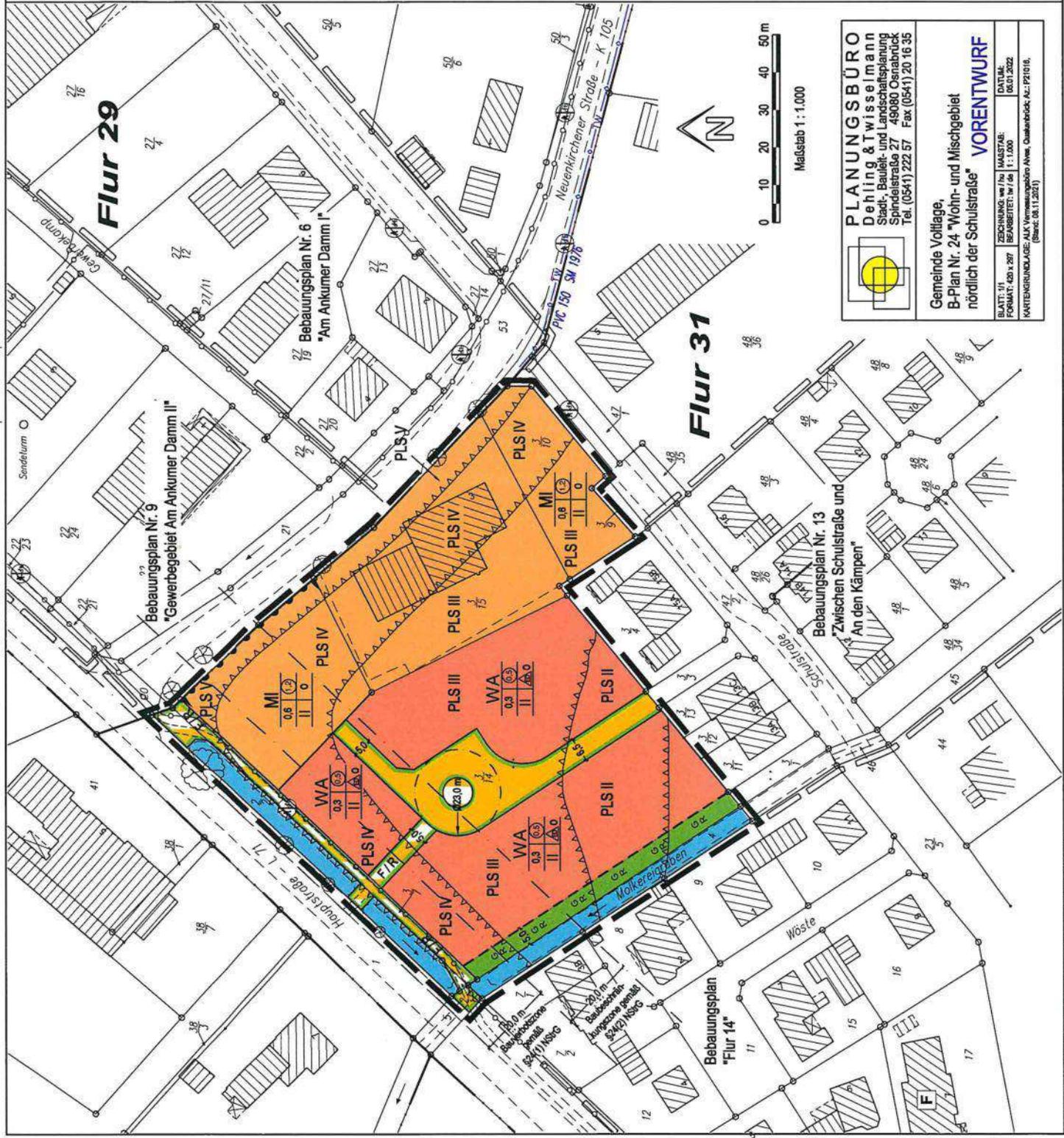
- Grünflächen - öffentlich -

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
- Grenze unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. XY)
- PLS II - V - passiver Lärmschutz, Lärmpegelbereiche II bis V (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. XY)

Nachrichtliche Übernahmen

- Telekommunikationskabel
- P1C 150 Haupt-Trinkwasserleitung (> DN 150)

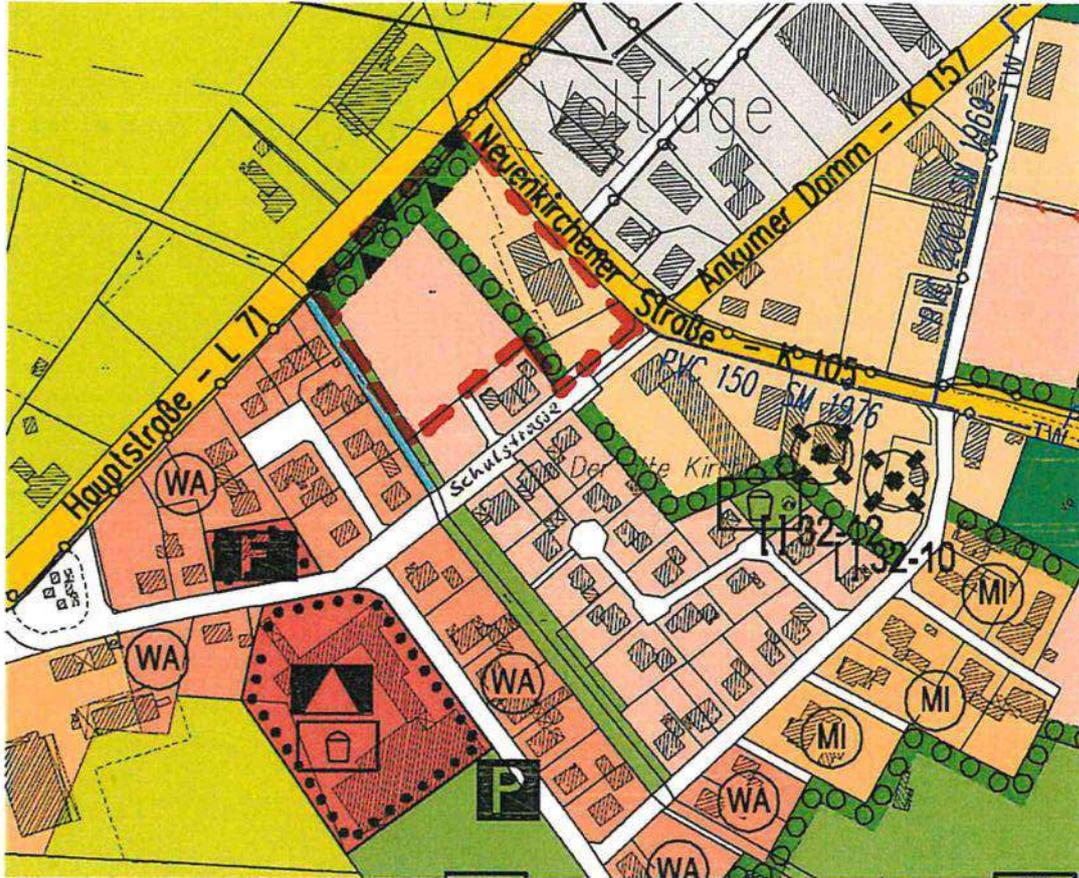


PLANUNGSBÜRO
 Dehling & Twisselmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Spindeistraße 27 49080 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

Gemeinde Voltlage,
 B-Plan Nr. 24 "Wohn- und Mischgebiet
 nördlich der Schulstraße" **VORENTWURF**

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: w/f/h	MAßSTAB:	DATEI:
FORMAT: A3x 297	BEARBEITET: w/f	1:1.000	06.01.2022
KARTENGRUNDLAGE: ALK Vermessungsbüro Aves, Osnabrück, Az.: P21016.			

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der SG Neuenkirchen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

	Wohnbauflächen		Kleinsiedlungsgebiete
	Allgemeine Wohngebiete		Mischgebiete
	Gemischte Bauflächen		Gewerbegebiete
	Gewerbliche Bauflächen		Industriegebiete
	Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung		Sondergebiete mit Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Geltungsbereich B-Plan Nr. 24

„Wohn- und Mischgebiet Nördlich der Schulstraße“

Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreis Osnabrück

– Anlagenband



VI. Anlagenband

Kategorie	Anmerkungen	Seiten
Maßnahmenblätter	43 bewertete und priorisierte Maßnahmen aus dem Konzept	43 Seiten
Energiestrukturen Datentabellen	Verbrauchsdatenerfassung 2008 EE Strom und Wärmeerzeugung 2008	7 Seiten
Energiesteckbriefe Kommunale Steckbriefe Strom	Erzeugung und bilanzieller EE- Versorgungsgrad für 34 Kommunen	43 Seiten
CO ₂ Bilanz Datentabellen	Grunddaten, Energie, Emissionen	3 Seiten
Raumanalyse Stadtraumtypen	Ergebniskarte Raumtypisierung, Beschreibung der Raumtypen, Flächenanteile	3 Seiten
Technische Szenarien Beispielkarten	Strom, Wärme und Deckungskarten am Bsp. der Stadt Dissen	5 Seiten
Teilszenarien zur ökonomischen Bewertung		9 Seiten



Energiesteckbrief 2008 - Strom

SG Neuenkirchen

Flächen ¹

Flächennutzung	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Wohnfläche	249	1,6%
Gewerbe-/ Industriefläche	51	0,3%
Verkehrsfläche	652	4,3%
Landwirtschaftsfläche	12.239	80,1%
Waldfläche	1.324	8,7%
Wasserfläche	217	1,4%
sonstige Flächen	550	3,6%
Bodenfläche insgesamt	15.282	100,0%



Kommunaler Stromverbrauch 2008

Haushaltsstrom ²	13.000 MWh
Gesamtstrom ²	39.200 MWh
nach Bundesdurchschnitt ³	66.290 MWh

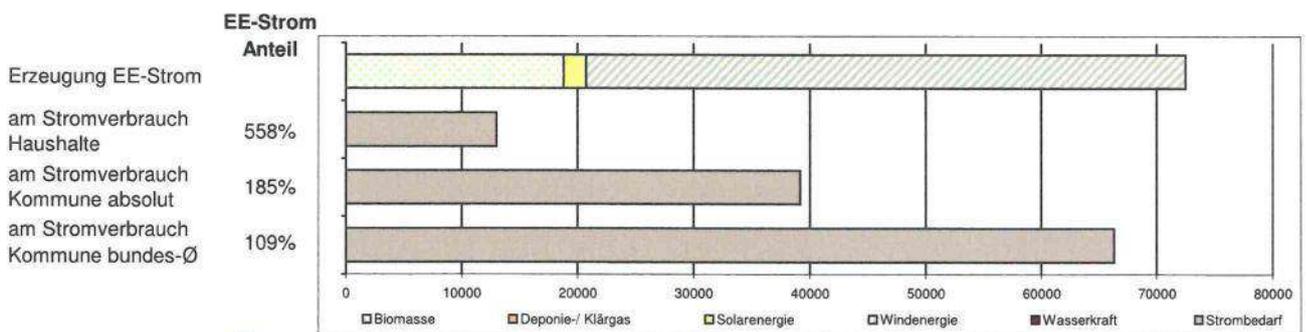
Bevölkerung und Wohnen 2008 ¹

Einwohner	10.368
Einwohnerdichte	67,8 E/km ²
Wohnungen	3.475
Wohngebäude	2.378

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) 2008 ⁴

	Anlagen Zahl	Installierte Leistung in kW _{el}	Erzeugung EE in MWh	EE-Anteil am Verbrauch in %	Verteilung erneuerbare Energien
Biomasse	14	3.262	18.810	28,4%	
Deponie-/ Klärgas	0	0	0	0,00%	
Solarenergie	132	2.730	1.897	2,86%	
Windenergie	18	23.179	51.778	78,1%	
Wasserkraft	0	0	0	0,00%	
gesamt	164	29.171	72.485	109%	

Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 2008



1) Landesamt für Statistik Niedersachsen

2) Datenanfrage RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Konzessionsabgabenberechnung 2007

3) Energiebilanz Bundesrepublik Deutschland 2008, AG Energiebilanzen [6394 kWh/Einw]

4) Jahresabrechnung Einspeisevergütung nach EEG für 2008, Versorgungsnetzbetreiber Amprion, Windkraft korrigiert nach Standorten

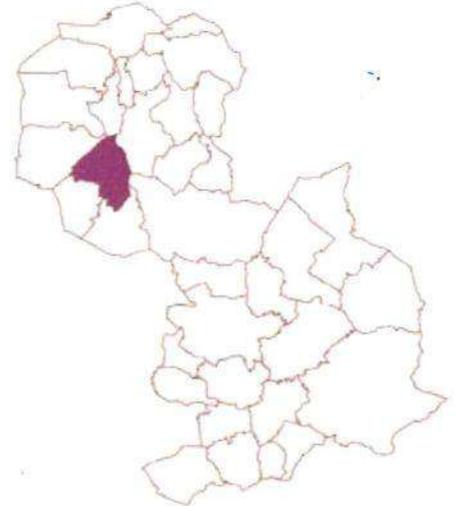


Energiesteckbrief 2008 - Strom

Merzen

Flächen ¹

Flächennutzung	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Wohnfläche	99	1,9%
Gewerbe-/ Industriefläche	11	0,2%
Verkehrsfläche	255	4,8%
Landwirtschaftsfläche	3.926	74,1%
Waldfläche	745	14,1%
Wasserfläche	39	0,7%
sonstige Flächen	222	4,2%
Bodenfläche insgesamt	5.297	100,0%



Kommunaler Stromverbrauch 2008

Haushaltsstrom ²	5.190 MWh
Gesamtstrom ²	15.300 MWh
nach Bundesdurchschnitt ³	25.959 MWh

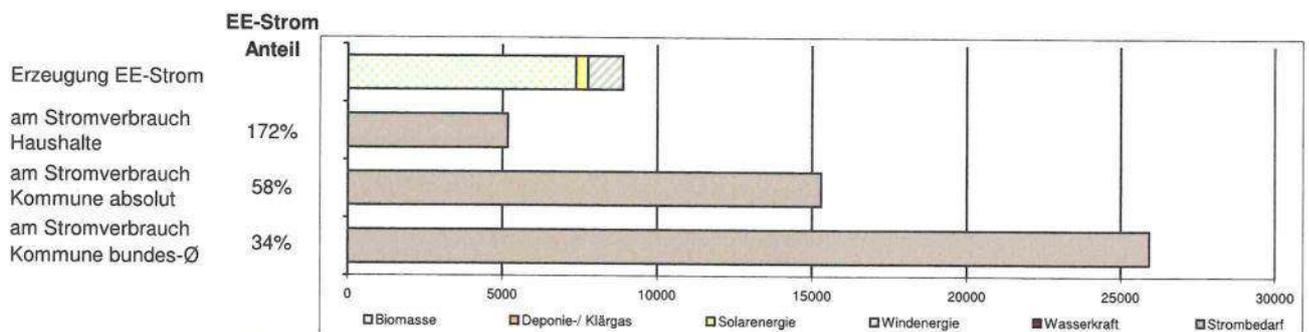
Bevölkerung und Wohnen 2008 ¹

Einwohner	4.060
Einwohnerdichte	76,6 E/km ²
Wohnungen	1.369
Wohngebäude	938

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) 2008 ⁴

	Anlagen Zahl	Installierte Leistung in kW _{el}	Erzeugung EE in MWh	EE-Anteil am Verbrauch in %	Verteilung erneuerbare Energien
Biomasse	4	1.287	7.364	28,4%	
Deponie-/ Klärgas	0	0	0	0,00%	
Solarenergie	25	630	393	1,51%	
Windenergie	3	729	1.150	4,4%	
Wasserkraft	0	0	0	0,00%	
gesamt	32	2.646	8.907	34%	

Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 2008



1) Landesamt für Statistik Niedersachsen

2) Datenanfrage RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Konzessionsabgabenberechnung 2007

3) Energiebilanz Bundesrepublik Deutschland 2008, AG Energiebilanzen [6394 kWh/Einw]

4) Jahresabrechnung Einspeisevergütung nach EEG für 2008, Versorgungsnetzbetreiber Amprion, Windkraft korrigiert nach Standorten



Energiesteckbrief 2008 - Strom

Neuenkirchen

Flächen ¹

Flächennutzung	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Wohnfläche	101	1,8%
Gewerbe-/ Industriefläche	28	0,5%
Verkehrsfläche	234	4,1%
Landwirtschaftsfläche	4.776	83,0%
Waldfläche	327	5,7%
Wasserfläche	72	1,3%
sonstige Flächen	214	3,7%
Bodenfläche insgesamt	5.752	100,0%



Kommunaler Stromverbrauch 2008

Haushaltsstrom ²	5.610 MWh
Gesamtstrom ²	17.200 MWh
nach Bundesdurchschnitt ³	28.944 MWh

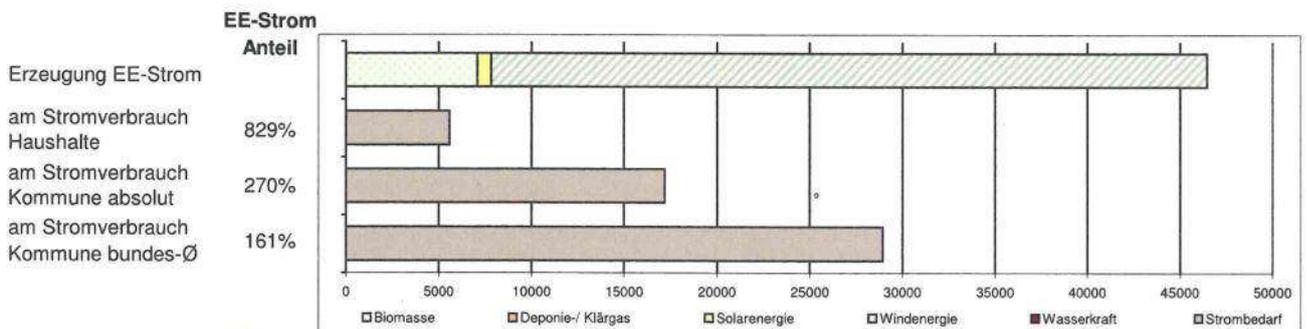
Bevölkerung und Wohnen 2008 ¹

Einwohner	4.527
Einwohnerdichte	78,7 E/km ²
Wohnungen	1.531
Wohngebäude	1.010

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) 2008 ⁴

	Anlagen Zahl	Installierte Leistung in kW _{el}	Erzeugung EE in MWh	EE-Anteil am Verbrauch in %	Verteilung erneuerbare Energien
Biomasse	7	1.350	7.079	24,5%	
Deponie-/ Klärgas	0	0	0	0,00%	
Solarenergie	52	954	732	2,53%	
Windenergie	7	11.650	38.687	133,7%	
Wasserkraft	0	0	0	0,00%	
gesamt	66	13.954	46.498	161%	

Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 2008



1) Landesamt für Statistik Niedersachsen
 2) Datenanfrage RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Konzessionsabgabenberechnung 2007
 3) Energiebilanz Bundesrepublik Deutschland 2008, AG Energiebilanzen [6394 kWh/Einw]
 4) Jahresabrechnung Einspeisevergütung nach EEG für 2008, Versorgungnetzbetreiber Amprion, Windkraft korrigiert nach Standorten



Energiesteckbrief 2008 - Strom

Volllage

Flächen ¹

Flächennutzung	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Wohnfläche	49	1,2%
Gewerbe-/ Industriefläche	13	0,3%
Verkehrsfläche	163	3,8%
Landwirtschaftsfläche	3.537	83,5%
Waldfläche	253	6,0%
Wasserfläche	106	2,5%
sonstige Flächen	114	2,7%
Bodenfläche insgesamt	4.235	100,0%



Kommunaler Stromverbrauch 2008

Haushaltsstrom ²	2.170 MWh
Gesamtstrom ²	6.620 MWh
nach Bundesdurchschnitt ³	11.387 MWh

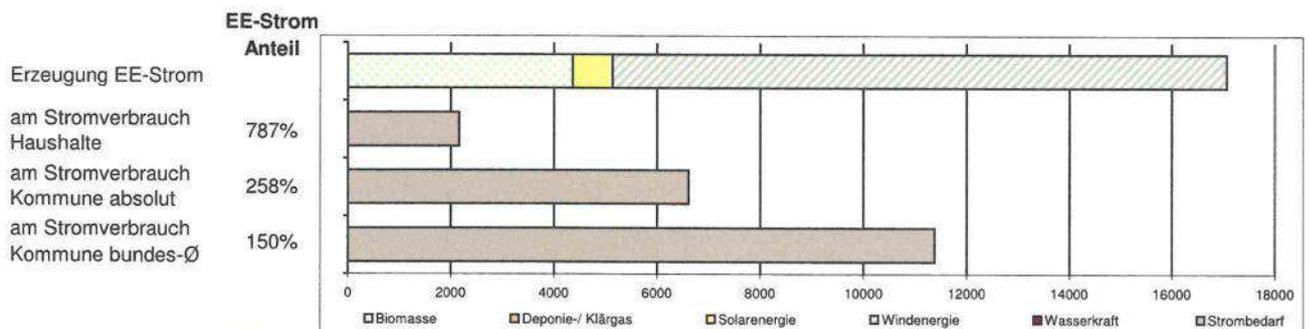
Bevölkerung und Wohnen 2008 ¹

Einwohner	1.781
Einwohnerdichte	42,1 E/km ²
Wohnungen	575
Wohngebäude	430

Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) 2008 ⁴

	Anlagen Zahl	Installierte Leistung in kW _{el}	Erzeugung EE in MWh	EE-Anteil am Verbrauch in %	Verteilung erneuerbare Energien
Biomasse	3	625	4.367	38,3%	
Deponie-/ Klärgas	0	0	0	0,00%	
Solarenergie	55	1.147	772	6,78%	
Windenergie	8	10.800	11.941	104,9%	
Wasserkraft	0	0	0	0,00%	
gesamt	66	12.572	17.080	150%	

Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 2008



1) Landesamt für Statistik Niedersachsen
 2) Datenanfrage RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Konzessionsabgabenberechnung 2007
 3) Energiebilanz Bundesrepublik Deutschland 2008, AG Energiebilanzen [6394 kWh/Einw]
 4) Jahresabrechnung Einspeisevergütung nach EEG für 2008, Versorgungsnetzbetreiber Amprion, Windkraft korrigiert nach Standorten

Art		Typ	Straße, Ortsteil, Gemeinde	elektrische Leistungen / Nennleistungen (KWh)	Nettoenergieerträge (MWh)
Biogasanlage	Nawa Ro		Schöllerhofstraße, Vinte	2.360	20.673,60
Biogasanlage	Gülle		Schulstraße, Limbergen	75	657
Biogasanlage	Nawa Ro		Bühner, Vinte	75	657
Biogasanlage	Nawa Ro		Vorm Esch, Vinte	348	3.048,48
Biogasanlage	Nawa Ro		Vinter Straße, Vinte	229	2.006,04
Biogasanlage	Nawa Ro		Vor den Höfen, Lintern	265	2.321,40
Biogasanlage	Gülle		Feldkamp, Lintern	75	657
Summe Biogasanlagen (NK)				3.427	30.021
Biogasanlage	Nawa Ro		Auf dem Orte, Südmerzen	499	4.371,24
Biogasanlage	Nawa Ro		Voltiager Damm, Südmerzen	500	4.380
Biogasanlage	Nawa Ro		Haferkamp, Südmerzen	1.600	14.016
Biogasanlage	Nawa Ro		Westerodener Str., Westeroden	499	4.371,24
Biogasanlage	Nawa Ro		Plaggenschale Mitte, Plaggenschale	400	3.504
Summe Biogasanlagen (MZ)				3.498	30.642
Biogasanlage	Nawa Ro		Wielage, Wielage	2.210	19.359,60
Biogasanlage	Gülle		Berhüsen, Höckel	75	657
Biogasanlage	Nawa Ro		Mühlenort, Voltlage	445	3.898,20
Biogasanlage	Nawa Ro		Pius, Voltlage	810	7.095,60
Summe Biogasanlagen (VO)				3.540	31.010
Summe Biogasanlage (SG)				10.465	91.673
Windkraftanlage	WKA Merzen 1	GE 2.5 - 120	Fahle Knüven, Merzen	2.500	6.570
Windkraftanlage	WKA Merzen 2	GE 2.5 - 120	Fahle Knüven, Merzen	2.500	6.570
Windkraftanlage	WKA Merzen 3	GE 2.5 - 120	Fahle Knüven, Merzen	2.500	6.570
Windkraftanlage	WKA Merzen 4	GE 2.5 - 120	Fahle Knüven, Merzen	2.500	6.570
Windkraftanlage	WKA Merzen 1	Nordex N27	Wasserwerk, Merzen	150	375
Windkraftanlage	Enercon	E-40/5.40	Privateigentum	500	1.250
Summe Windkraftanlagen (MZ)				10.650	27.905
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 1	GE - 120 2.75	Bühnerbach, Neuenkirchen	2.750	6.750
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 2	GE - 120 2.75	Bühnerbach, Neuenkirchen	2.750	6.750
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 3	GE - 120 2.75	Bühnerbach, Neuenkirchen	2.750	6.750
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 4	GE - 120 2.75	Bühnerbach, Neuenkirchen	2.750	6.750

Auflistung Energielandkarte (Stand: 11/2022)

Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 5	GE - 120 2.75	Bühnerbach, Neuenkirchen	2.750	6.750
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 1	Nordex N 90	Nierenbruch, Neuenkirchen	2.300	6.320
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 2	Nordex N 90	Nierenbruch, Neuenkirchen	2.300	6.320
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 3	Nordex N 90	Nierenbruch, Neuenkirchen	2.300	6.320
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 4	Nordex N 90	Nierenbruch, Neuenkirchen	2.300	6.320
Windkraftanlage	WKA Neuenkirchen 5	Nordex N 90	Nierenbruch, Neuenkirchen	2.300	6.320
Windkraftanlage	Bühnerbach 1	Nordex N149/4.5 STE	Neuenkirchen	4.500	11.321,10
Windkraftanlage	Bühnerbach 2	Nordex N149/4.5 STE	Neuenkirchen	4.500	11.433,70
Windkraftanlage	Bühnerbach 3	Nordex N149/4.5 STE	Neuenkirchen	4.500	12.098,70
Windkraftanlage	Bühnerbach 4	Nordex N149/4.5 STE	Neuenkirchen	4.500	12.454,60
Windkraftanlage	Vinter Straße		Privateigentum	100	250
Summe Windkraftanlage (NK)				43.350	112.658
Windkraftanlage	WKA Voltlage 1	Enercon E 30	Backsteinstraße, Voltlage	300	750
Windkraftanlage	WKA Voltlage 2	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	WKA Voltlage 3	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	WKA Voltlage 4	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	WKA Voltlage 5	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	WKA Voltlage 6	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	WKA Voltlage 7	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	WKA Voltlage 8	Südwind S 77	Eichenweg, Voltlage	1.500	3.500
Windkraftanlage	südlich Hörsten 2	Enercon E-138 EP3 E2	südlich Hörsten, Voltlage	4.200	9.450
Windkraftanlage	südlich Hörsten 4	Enercon E-138 EP3 E2	südlich Hörsten, Voltlage	4.200	9.450
Summe Windkraftanlagen (VO)				19.200	44.150
Summe Windkraftanlagen (SG)				73.200	184.713
Photovoltaikanlagen Gemeinde Neuenkirchen				17.845,89	16.061,30
davon Volleinspeisung				9.179,87	
davon Teilleinspeisung (einschl. Eigenverbrauch)				8.666,21	
Photovoltaikanlagen Gemeinde Merzen				14.985,12	13.483,26
davon Volleinspeisung				9.280,67	
davon Teilleinspeisung (einschl. Eigenverbrauch)				5.704,46	

Aufflistung Energielandkarte (Stand: 11/2022)

Photovoltaikanlagen Gemeinde Voltlage				9.870,63	8.879,19
davon Volleinspeisung				5.383,23	
davon Teileinspeisung (einschl. Eigenverbrauch)				4.487,39	
Summe PV-Anlagen (SG)				42.702	38.423,75
insgesamt (SG)				126.367	314.810,25